



# Handbuch Einbürgerungen



## **Impressum**

Herausgeber: Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen

Stand: 28.07.2021



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>II. Grundlagen</b>	<b>9</b>
1. Bedeutung des Bürgerrechts	9
2. Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts	9
3. Doppelbürgerrecht	10
4. Erwerb des Bürgerrechts	10
4.1. Erwerb von Gesetzes wegen	10
4.2. Erwerb durch behördlichen Beschluss	11
5. Verlust des Bürgerrechts	11
6. Rechtliche Grundlagen	12
6.1. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton	12
6.2. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden	13
6.3. Übersicht der massgebenden Erlasse	14
7. Fachaufsicht	15
<b>III. Ordentliche Einbürgerung</b>	<b>16</b>
1. Einleitung	16
2. Rechtliche Grundlagen	16
3. Kategorien von Bewerbenden	17
3.1. Bewerbende mit und ohne Anspruch	17
3.2. Minderjährige Kinder	20
3.3. Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern	23
4. Übersicht über die Einbürgerungsvoraussetzungen	25
5. Eintretensvoraussetzung – Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister	26
5.1. Grundsatz	26
5.2. Prüfende Behörde	26
5.3. Nachweis	26
6. Formelle Voraussetzungen	27
6.1. Einführung	27
6.2. Niederlassungsbewilligung	28
6.3. Aufenthaltsdauer in der Schweiz	28
6.4. Aufenthaltsdauer in Kanton und Gemeinde	33
7. Materielle Voraussetzungen	36
7.1. Überblick über die materiellen Voraussetzungen	36
7.2. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	38
7.3. Respektierung der Werte der Bundesverfassung	50
7.4. Sprachkompetenzen – Deutschkenntnisse	56



7.5. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	70
7.6. Förderung der Integration von Familienmitgliedern	79
7.7. Vertrautsein mit den hiesigen Lebensverhältnissen	82
7.8. Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz	89
7.9. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse	91
<b>8. Verfahren im Allgemeinen</b>	<b>97</b>
8.1. Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde	97
8.2. Erhebungen durch die Gemeinwesen	99
8.3. Verfahrensablauf	99
8.4. Verfahrensgarantien (Rechtliches Gehör)	102
<b>9. Verfahren in der Gemeinde</b>	<b>104</b>
9.1. Einbürgerungszuständigkeiten in den Gemeinden	104
9.2. Verfahren	105
9.3. Einbürgerung an der Gemeindeversammlung: Spezielle Fragen	107
9.4. Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten	108
<b>10. Rechtsschutz</b>	<b>110</b>
10.1. Allgemeines	110
10.2. Rechtsschutz bei Entscheiden der Gemeinde	110
10.3. Rechtsschutz bei Entscheiden des Kantons (GAZ)	112
10.4. Rechtsschutz bei Entscheiden des Bundes (SEM)	112
10.5. Rechtsmittel der Gemeinden	113
10.6. Rechtsschutz bei negativen Testergebnissen	114
<b>11. Gebühren</b>	<b>116</b>
11.1. Grundsatz	116
11.2. Die Gebühren im Überblick	118
<b>IV. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern</b>	<b>119</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>119</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>119</b>
<b>3. Voraussetzungen</b>	<b>120</b>
3.1. Wohnsitzerfordernis	120
3.2. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit	120
3.3. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen	121
3.4. Strafrechtlicher Leumund	121
3.5. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse	122
3.6. Verzicht auf die Erfüllung einzelner Voraussetzungen	122
<b>4. Verfahren</b>	<b>122</b>
4.1. Information und Gesuchseinreichung	122
4.2. Prüfung der Voraussetzungen	123
4.3. Entscheid über das Gemeindebürgerrecht	123
4.4. Veröffentlichung der Bürgerrechtserteilung	123
4.5. Abschluss des Verfahrens	124
<b>5. Gebühren</b>	<b>124</b>



5.1. Grundsatz	124
5.2. Höhe der Gemeindegebühr	125
5.3. Modalitäten der Gebührenerhebung	125
<b>6. Rechtsschutz</b>	<b>125</b>
<b>7. Keine Beschränkung der Zahl der Bürgerrechte</b>	<b>126</b>
<b>8. Ehrenbürgerrecht</b>	<b>126</b>
<b>V. Anhang</b>	<b>127</b>
<b>Anhang 1: Übersicht Aufenthaltserfordernisse</b>	<b>127</b>
<b>Anhang 2: Interpretation Betreibungsregisterauszüge</b>	<b>128</b>
<b>Anhang 3: Interpretation Strafregistereinträge</b>	<b>130</b>
<b>Anhang 4: Internationale Schulen und Privatschulen</b>	<b>133</b>



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, <a href="#">SR 142.20</a> )
ABI	Amtsblatt des Kantons Zürich
Art.	Artikel
BBI	Bundesblatt
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, <a href="#">SR 173.110</a> )
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG, <a href="#">SR 141.0</a> )
BüV	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BüV, <a href="#">SR 141.01</a> )
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ( <a href="#">SR 101</a> )
bzw.	beziehungsweise
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ff.	fortfolgende
GAZ	Gemeindeamt des Kantons Zürich
GG	Gemeindesgesetz vom 20. April 2015 (GG, <a href="#">LS 131.1</a> )
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 ( <a href="#">LS 170.4</a> )
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
KBüG	(Kantonales) Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 ( <a href="#">LS 141.1</a> )
KBüV	Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 (KBüV, <a href="#">LS 141.11</a> )
KDE	Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 ( <a href="#">LS 101</a> )
lit.	litera
SEM	Staatssekretariat für Migration



VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; <a href="#">SR 173.32</a> )
VGG	Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29. Juni 2016 ( <a href="#">LS 131.11</a> )
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA, <a href="#">SR 142.205</a> )
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG, <a href="#">LS 175.2</a> )
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, <a href="#">SR 142.201</a> )
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht ( <a href="#">SR 210</a> )
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Ziff.	Ziffer

## Materialien- und Literaturverzeichnis

**Bundesrat**, [Botschaft zur Totalrevision](#) des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 4. März 2011, BBl 2011, 2825 ff.

**EJPD**, [Erläuternder Bericht](#) zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, Augst 2015.

**Regierungsrat des Kantons Zürich**, Begründung zur Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 (KBüV), [ABI 2017-09-01](#).

**SEM**, [Handbuch Bürgerrecht](#) für Gesuche ab 1. Januar 2018, [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) (eingesehen am 7. Dezember 2018).

**Marc Spescha, Andreas Zünd, Peter Bolzli, Constantin Hruschka, Fanny de Weck**, Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019.

**Barbara von Rütte**, Das neue Bürgerrechtsgesetz, in: Anwaltsrevue 5/2017, S. 202 ff.



## I. Einleitung

Das vorliegende Handbuch erläutert und veranschaulicht die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich zum Thema Einbürgerungen. Das Handbuch ist ein Arbeitsinstrument und Nachschlagwerk für die kommunalen Einbürgerungsbehörden und die Mitarbeitenden in den Gemeindeverwaltungen, die mit der Vorbereitung von Einbürgerungsentscheiden betraut sind.

Mit den neuen Bürgerrechtsbestimmungen von Bund und Kanton, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, wurde ein bedeutender Schritt zur Vereinheitlichung der Einbürgerungsvoraussetzungen gemacht. In allen Zürcher Gemeinden gelten seither die gleichen rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen. Die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Das Handbuch will die Gemeinden dabei unterstützen und einen Beitrag leisten zu einer einheitlichen und rechtsgleichen Einbürgerungspraxis im Kanton Zürich.

Das Handbuch befasst sich mit der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern. Nicht Gegenstand des Handbuchs ist die erleichterte Einbürgerung, die ausschliesslich bundesrechtlich geregelt ist<sup>1</sup>, sowie die Entlassung aus dem Bürgerrecht<sup>2</sup>.

Das Handbuch ist auf alle Gesuche anwendbar, welche seit dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden und für die somit die neuen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton zur Anwendung kommen. Gesuche, welche vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt<sup>3</sup>.

Das Handbuch wird ausschliesslich im Internet publiziert. Es wird regelmässig aktualisiert, insbesondere dann, wenn sich die Rechtsgrundlagen ändern oder sich neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung oder der Einbürgerungspraxis ergeben. Alle Änderungen erfolgen via Internet; massgebend ist jeweils nur der dort publizierte Wortlaut. Das Handbuch erhebt keinen Anspruch auf Tagesaktualität oder Vollständigkeit.

Ergänzend zum Handbuch stehen den Gemeinden auf dem [Login-Bereich](#) der GAZ-Webseite weitere Hilfsmittel und Anleitungen für die Abwicklung des Einbürgerungsverfahrens zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> SEM-Handbuch, Kap. 4 und 5.

<sup>2</sup> SEM-Handbuch, Kap. 8.1.

<sup>3</sup> Für diese Fälle ist das [Handbuch Einbürgerungen des Gemeindeamtes vom 27. Oktober 2015](#) massgebend.



## II. Grundlagen

### 1. Bedeutung des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht<sup>4</sup> spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Es ist prägend für die Identität und das Selbstverständnis jedes Einzelnen und hat eine starke emotionale und symbolische Bedeutung<sup>5</sup>. Die Einbürgerung ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde. Da die Schweiz eine direkte Demokratie ist, hat die Einbürgerung – als Aufnahme in den Kreis der Stimmberechtigten – eine wichtige staats- und gesellschaftspolitische Bedeutung.

Neben dem Stimm- und Wahlrecht sind weitere Rechte und Pflichten an das Bürgerrecht geknüpft, so das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Militärdienstpflicht. Im Übrigen sind die rechtlichen Unterschiede zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und in der Schweiz niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern in den letzten Jahren laufend kleiner geworden<sup>6</sup>.

Die Einbürgerung ist eine wichtige Etappe der Integration in die Schweizerische Gesellschaft. Integration im Kontext des Bürgerrechts meint einen bestimmten Integrationsgrad, der erreicht sein muss, um eingebürgert zu werden. Die Einbürgerung stellt jedoch nicht den Abschluss des Integrationsprozesses dar<sup>7</sup>. Eine vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützte Studie aus dem Jahre 2015 hat ergeben, dass eingebürgerte Personen sich in der Gesellschaft besser integrieren. Die Einbürgerung von Migrantinnen und Migranten wirke wie ein Katalysator für die Integration. Die positiven Effekte seien zudem umso grösser, je früher sich jemand einbürgern lasse<sup>8</sup>.

### 2. Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts

Das Schweizer Verfassungsrecht kennt ein dreistufiges Bürgerrecht (Art. 37 Abs. 1 BV). Die Dreistufigkeit beruht auf der historischen Entwicklung des Bundesstaates und ist Ausdruck der föderalen Struktur der Schweiz. Jede Schweizerin und jeder Schweizer verfügt über ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer

---

<sup>4</sup> Das Schweizer Recht kennt den Begriff der „Staatsbürgerschaft“ nicht. Sowohl Verfassung wie auch Gesetz sprechen von „Schweizer Bürgerrecht“. Unter "Bürgerrecht" wird sowohl der Zugang zu Rechten und Pflichten als auch der Status der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat verstanden.

<sup>5</sup> Tobias Jaag, Aktuelle Entwicklungen im Einbürgerungsrecht, in: ZBI 2005, S. 114.

<sup>6</sup> Yvo Hangartner, Grundsätzliche Fragen des Einbürgerungsrechts, Aktuelle Juristische Praxis 2001, S. 950.

<sup>7</sup> Roland Schärer, Zur Integrationspolitik des Bundes im Kontext des schweizerischen Ausländerrechts, Zeitschrift für Zivilstandswesen 2004, S. 384.

<sup>8</sup> [www.citizenship.ch](http://www.citizenship.ch).



Bürgerrecht. Diese drei Bürgerrechte bilden eine untrennbare Einheit<sup>9</sup>. Am Einbürgerungsentscheid sind Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund beteiligt, was viele Schnittstellen bedingt und teilweise lange Verfahren zur Folge hat.

### **3. Doppelbürgerrecht**

Die Schweiz erlaubt seit 1992 das Doppelbürgerrecht<sup>10</sup>. Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts setzt nach schweizerischem Recht weder die Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit voraus noch hat der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts den automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge. Die Frage, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber an der bisherigen Staatsbürgerschaft festhält, ist somit im Einbürgerungsverfahren nicht relevant.

Die Bewerbenden sind aber darauf aufmerksam zu machen, dass es Staaten gibt, deren Bürgerinnen und Bürger mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren. Die Bewerbenden haben sich diesbezüglich an die zuständige Behörde ihres Heimatlandes zu wenden.

### **4. Erwerb des Bürgerrechts**

Das Bürgerrecht kann durch Abstammung und Adoption erworben oder durch Beschluss einer Behörde (Einbürgerung) verliehen werden.

#### **4.1. Erwerb von Gesetzes wegen**

##### **4.1.1 Erwerb durch Abstammung**

Das Schweizer Bürgerrecht wird grundsätzlich durch Abstammung erworben<sup>11</sup>. Das heisst, dass Kinder das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt erwerben,

- sofern ihre Eltern miteinander verheiratet sind und mindestens ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BüG) oder
- sofern bei unverheirateten Eltern die Mutter Schweizer Bürgerin ist (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BüG).

---

<sup>9</sup> Die praktische Bedeutung dieser Konzeption liegt heute hauptsächlich bei der ordentlichen Einbürgerung, bei der die Bewerbenden in jedem der drei Gemeinwesen ein Verfahren durchlaufen müssen. Die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung hingegen sind Bundesverfahren.

<sup>10</sup> Bereits jede vierte Schweizerin und jeder vierte Schweizer im In- und Ausland verfügen über mindestens eine weitere Staatsbürgerschaft (Stand 2016). Weltweit akzeptieren immer mehr Staaten den Doppelbürgerstatus (Medienmitteilung der Eidgenössischen Migrationskommission vom 18.12.2018).

<sup>11</sup> In der Schweiz kommt das Territorialprinzip (ius soli) nicht zur Anwendung.



Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, erwirbt durch Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht (Art. 1 Abs. 2 BÜG).

#### **4.1.2 Erwerb durch Adoption**

Der Abstammung gleich gestellt ist die Adoption. Ein minderjähriges ausländisches Kind, das von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert wird, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht mit der Adoption (Art. 4 BÜG).

Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils. Haben beide Elternteile das Schweizer Bürgerrecht, erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 2 BÜG).

#### **4.2. Erwerb durch behördlichen Beschluss**

Wer nicht von einem schweizerischen Elternteil abstammt, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Dem Gesuch wird nur stattgegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bestimmte formelle und materielle Voraussetzungen erfüllt, insbesondere muss sie oder er in der Schweiz erfolgreich integriert sein.

Es wird unterschieden zwischen ordentlicher Einbürgerung, erleichteter Einbürgerung und Wiedereinbürgerung. Die erleichterte und die Wiedereinbürgerung bilden Spezialregelungen und stehen nur bestimmten Personengruppen offen.

### **5. Verlust des Bürgerrechts**

Die Staatsbürgerschaft kann von Gesetzes wegen verloren gehen oder durch behördlichen Beschluss entzogen werden. Von Gesetzes wegen verliert die Staatsbürgerschaft beispielsweise, wer als minderjähriges Kind von Ausländern adoptiert wird und damit die Staatsbürgerschaft der Adoptierenden erhält (Art. 6 Abs. 1 BÜG).

Wer einen entsprechenden Antrag stellt, wird durch behördlichen Beschluss aus dem Bürgerrecht entlassen (Art. 37 Abs. 1 BÜG), falls sie oder er dadurch nicht staatenlos wird. Das SEM kann Schweizer Bürgerinnen und Bürgern das Bürgerrecht entziehen, falls deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist und sie dadurch nicht staatenlos werden (Art. 42 BÜG). Die Einbürgerung kann ausserdem für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 36 BÜG).

## 6. Rechtliche Grundlagen

Das Schweizer Bürgerrecht ist sowohl im Bundesrecht wie auch im kantonalen und kommunalen Recht geregelt. Bund, Kanton und Gemeinden haben unterschiedliche Rechtsetzungskompetenzen.

### 6.1. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton

Der Bund regelt abschliessend den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie die Wiedereinbürgerung (Art. 38 Abs. 1 BV). Dazu gehört auch die Regelung der erleichterten Einbürgerung, insbesondere die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind (Art. 20-25 BüG).

Im Bereich der ordentlichen Einbürgerung hat der Bund eine begrenzte Gesetzgebungskompetenz, indem er Mindestvorschriften erlassen darf bzw. muss (Art. 38 Abs. 2 BV). Heute ist zudem anerkannt, dass der Bund auch über eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz verfügt<sup>12</sup>, was insbesondere auch Maximalvorschriften abdeckt<sup>13</sup>.

Die Vorschriften des Bundes gelten nicht nur für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes, sondern sind auch bei der Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Sinne von Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist nur gültig, wenn die Einbürgerungsbewilligung der zuständigen Bundesbehörde vorliegt. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht alle bundesrechtlichen Voraussetzungen, erteilt der Bund die Einbürgerungsbewilligung nicht. Im Ergebnis bedeutet das, dass die Einbürgerung in Kanton und Gemeinde nicht zustande kommt.

Im neuen Bürgerrechtsgesetz und insbesondere in der neuen Bürgerrechtsverordnung, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, konkretisiert der Bund erstmals in bedeutendem Umfang die formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung. Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind so präzise, dass sie die Kantone im Wesentlichen ohne Ergänzungsrecht direkt anwenden können.

Neben dem Bund verfügen auch die Kantone bei der ordentlichen Einbürgerung über Rechtsetzungskompetenzen:

- Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen (Art. 12 Abs. 3 BüG).
- Die kantonale Gesetzgebung hat die Mindestaufenthaltsdauer im Kanton und in den Gemeinden zu regeln. Das Bundesrecht gibt dabei den Rahmen vor.
- Die Kantone sind zuständig, das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde zu regeln (Art. 15 Abs. 1 BüG).

---

<sup>12</sup> Andreas Auer, Staatsrecht der Schweizer Kantone, 2016, § 9 N. 1305.

<sup>13</sup> Art. 18 Abs. 1 BüG: Maximale Aufenthaltsdauer von 5 Jahren in Kanton und Gemeinde.

## 6.2. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden

Der Kanton regelt – in Ergänzung zum Bundesrecht – die formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung abschliessend. Dazu gehören die Festlegung der Aufenthaltsdauer in Gemeinde und Kanton (§§ 21 f. KBüG) sowie die kantonalen Integrationskriterien (§§ 6-9 KBÜV). Die Zürcher Gemeinden haben keine Kompetenz, für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts eigene Voraussetzungen festzulegen<sup>14</sup>. Mit der Revision der KBÜV per 1. Januar 2018 wurden einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen wie dies die Kantonsverfassung verlangt (Art. 20 Abs. 2 KV).

Die Zürcher Gemeinden verfügen lediglich beim Verfahren der ordentlichen Einbürgerung über Rechtsetzungskompetenzen:

- Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 KV legen die Gemeinden in der Gemeindeordnung fest, welches Gemeindeorgan das Gemeindebürgerrecht erteilt.
- Die Gemeinden regeln – im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts<sup>15</sup> – die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Gebührenverordnung<sup>16</sup>).
- Die Gemeinden regeln bei Bedarf den Verfahrensablauf der Einbürgerung innerhalb der Gemeinden (Geschäftsordnung, Verwaltungsreglement).
- Wenn die Gemeinde die Bewerbenden zu einem Grundkenntnistest bei einem externen Anbieter verpflichten will (§ 16 Abs. 1 lit. b KBÜV), muss dies in einem Erlass festgelegt werden<sup>17</sup>.

---

<sup>14</sup> Bis Ende 2017 erlaubte das kantonale Recht den Gemeinden, bei Bewerbenden ohne Anspruch auf Einbürgerung strengere Anforderungen an die Dauer des Aufenthalts und die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit festzulegen als das kantonale Recht (§ 22 Abs. 2 KBÜV vom 25. Oktober 1978).

<sup>15</sup> Art. 35 Abs. 2 BÜG (Kostendeckungsprinzip), §§ 33-36 KBÜV.

<sup>16</sup> [Mustergebührenverordnung des VZGV](#) vom 28. April 2017, Art. 28 f.

<sup>17</sup> Das kantonale Recht legt nicht eindeutig fest, welches Organ der Gemeinde dafür zuständig ist. Um für die Behörden und die Bewerbenden eine rechtssichere Grundlage zu schaffen, empfiehlt das Gemeindeamt den Gemeinden, den Entscheid über die Verpflichtung zur Absolvierung eines externen Grundkenntnistests der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindepárament zu unterbreiten.

### 6.3. Übersicht der massgebenden Erlasse

Folgende Erlasse sind für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Kanton Zürich relevant:

#### Bundesrecht:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (**BV**, SR 101), Art. 37-38;
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, **BüG**, SR 141.0);
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, **BüV**, SR 141.01).

#### Kantonales Recht:

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (**KV**, LS 101);
- Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 (**KBüG**, LS 141.1)<sup>18</sup>;
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 (**KBüV**, LS 141.11).

#### Kommunales Recht:

- Gemeindeordnung;
- Weitere Erlasse.

Der elektronische Zugriff für die Erlasse des Bundes erfolgt über [www.admin.ch](http://www.admin.ch), für die Erlasse des Kantons über [www.zh.ch](http://www.zh.ch) oder [www.lexfind.ch](http://www.lexfind.ch). Erlasse der Gemeinden sind auf der Webseite der jeweiligen Gemeinde in der systematischen Rechtssammlung<sup>19</sup> zu finden.

Die Praxis der Bürgerrechtserteilung wird durch die Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts [www.zh.ch/verwaltungsgericht](http://www.zh.ch/verwaltungsgericht) und des Bundesgerichts [www.bger.ch](http://www.bger.ch) massgeblich geprägt. Deren Entscheide geben wichtige Hinweise für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, namentlich bei Ermessensfragen.

---

<sup>18</sup> Die bürgerrechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (Zweiter Titel: Bürgerrecht, §§ 20-31) wurden per 1. Januar 2018 (Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes) in einen eigenen Erlass mit dem Titel „Gesetz über das Bürgerrecht“ überführt.

Anwendbar sind die §§ 20-23, 29 und 31. Die übrigen Bestimmungen (§§ 24-28, 30) sind veraltet; sie betreffen die Gebühren, die Einbürgerung von Heimatlosen, Ausweisschriften und das Bürgerrecht von Ehefrau und Kindern. Diese Bestimmungen widersprechen dem Bundesrecht und sind nicht mehr anwendbar.

<sup>19</sup> § 2 Gemeindeverordnung.



## **7. Fachaufsicht**

Die Direktion der Justiz und des Innern ist zuständig für die Fachaufsicht über das kommunale Bürgerrechtswesen (§ 2 KBüV). Mit einer zentralen Fachaufsicht kann die einheitliche Rechtsanwendung in allen 162 Zürcher Gemeinden wirksam unterstützt werden. Die Direktion ist die zentrale Schaltstelle im Einbürgerungsverfahren und verfügt daher über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der kommunalen Einbürgerungspraxis.

Die Bedeutung des Einbürgerungswesens in den Gemeinden hat sich gewandelt. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist ab dem 1. Januar 2018 weitgehend eine Aufgabe, die durch die detaillierten Vorgaben des Bundes und ergänzende Bestimmungen des kantonalen Rechts gesteuert wird. Die bis anhin freie Würdigung der Integration wird in weiten Teilen durch objektive und messbare Kriterien ersetzt (Register, Tests, Karenzfristen). Dieser Wandel erfordert eine zentrale Fachaufsicht.

Die Voraussetzungen und Massnahmen der Aufsicht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die kantonale Fachaufsicht schreitet ein, wenn klares Recht verletzt wird oder die ordnungsgemässe Führung oder Verwaltung im Bürgerrechtswesen auf andere Weise gefährdet ist (§ 167 GG). Darüber hinaus kann die Fachaufsicht mit Schulung und Beratung einen Beitrag zur einheitlichen Rechtsanwendung in den Gemeinden leisten. Die Fachaufsicht kann die Massnahmen gemäss § 168 Abs. 1 GG ergreifen.



### **III. Ordentliche Einbürgerung**

#### **1. Einleitung**

Die ordentliche Einbürgerung ist die klassische Art des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts. Sie kommt stets dann zur Anwendung, wenn keine bundesrechtlichen Spezialverfahren (erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung) greifen.

Eine ordentliche Einbürgerung erfordert das Erfüllen von formellen und materiellen Voraussetzungen. Diese sind zur Hauptsache im Bundesrecht geregelt und werden in einigen Punkten durch kantonales Recht ergänzt bzw. präzisiert.

Das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung ist dreistufig: Die Bewerbenden durchlaufen in Bund, Wohnkanton und Wohngemeinde ein Einbürgerungsverfahren. Das Schweizer Bürgerrecht wird nur erteilt, wenn der Wohnkanton und die Wohngemeinde ihrerseits das kantonale bzw. kommunale Bürgerrecht erteilen und eine Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt. Der Kanton ist verfahrensleitend. Er verfügt nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes die Bürgerrechte (§ 22 KBüV).

#### **2. Rechtliche Grundlagen**

Für dieses Kapitel sind folgende Erlasse und gesetzlichen Bestimmungen relevant:

##### **Bund**

- BüG: Art. 9-18, Art. 30-36 und Art. 44-47
- BüV: Art. 2-9, Art. 12-13, Art. 16-17 und Art. 21-29

##### **Kanton:**

- KV: Art. 20-21
- KBüG: §§ 20-22 Abs. 1
- KBüV: §§ 4-22, § 30 und §§ 32-36

##### **Gemeinden:**

- Kommunale Erlasse<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Siehe vorne II.6.2.



## 3. Kategorien von Bewerbenden

### 3.1. Bewerbende mit und ohne Anspruch

#### KBüG – § 21 B. Erwerb I. Pflicht zur Aufnahme

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizer Bürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die in § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet. Ist der Gesuchsteller zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

<sup>2</sup> In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 3.

<sup>3</sup> Nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren werden den in der Schweiz geborenen Ausländern in diesem Alter gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe<sup>21</sup> in einer der Landessprachen besucht haben.

#### KBüG – § 22. II. Recht zur Aufnahme

<sup>1</sup> Zur Aufnahme anderer Personen in ihr Bürgerrecht sind die Gemeinden, sofern die in § 21 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, berechtigt, aber nicht verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Gemeinden und der Regierungsrat können bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes oder des Landrechtes aus besonderen Gründen von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen absehen sowie die Einkaufs- oder Landrechtsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

<sup>3</sup> Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer haben indessen in jedem Fall nachzuweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht nachsuchen, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.

#### 3.1.1 Grundsatz

Das kantonale Recht unterscheidet zwischen Personen, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben (§ 21 KBüG: Pflicht der Gemeinde zur Aufnahme), und solchen, die keinen solchen Anspruch haben (§ 22 KBüG: Recht der Gemeinde zur Aufnahme)<sup>22</sup>.

---

<sup>21</sup> In der [Antwort](#) auf eine Anfrage von Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, hat der Regierungsrat am 25. November 1998 seine Ansicht bezüglich Auslegung von § 21 Abs. 3 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 bzw. § 22 Abs. 1 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung festgehalten. Daraus geht hervor, dass er die Anerkennung jeder Ausbildung auf Sekundarstufe II für die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Einbürgerung gegenüber der Wohnsitzgemeinde als gerechtfertigt erachtet. Insbesondere stellt er dabei den Besuch einer Berufsschule der Absolvierung einer Mittel- bzw. Berufsmittelschule gleich.

<sup>22</sup> Dieser Anspruch bezieht sich nur auf die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, nicht jedoch auf die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht oder die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.

Das kantonale Recht sieht für folgende Personen einen Anspruch auf Einbürgerung vor:

- Personen, die in der Schweiz geboren sind (§ 21 Abs. 2 KBüG);
- nicht in der Schweiz geborene Personen, wenn sie zwischen 16 und 25 Jahre<sup>23</sup> alt sind und während mindestens 5 Jahren in der Schweiz eine Schule in einer der Landessprachen besucht haben (§ 21 Abs. 3 KBüG).

Alle übrigen Bewerbenden haben gemäss § 22 Abs.1 KBüG keinen Anspruch auf Einbürgerung. Die Gemeinden haben gemäss dem Wortlaut des Gesetzes das Recht, diese Personen in das Gemeindebürgerrecht aufzunehmen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Diese Unterscheidung hat historische Gründe<sup>24</sup>. Sie hat aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts ihre ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren. Beim kommunalen Einbürgerungsentscheid handelt es sich gemäss heutiger Auffassung nicht um einen politischen, sondern um einen Rechtsanwendungsakt, der in Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung Rechte und Pflichten begründet und somit als Verfügung (individuell-konkreter Entscheid) zu qualifizieren ist ([BGE 129 I 232](#), E 3.3). Das Verfahren endet mit der Erteilung des Bürgerrechts oder der Abweisung des Gesuchs. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen, ist sie oder er einzubürgern<sup>25</sup>. Das Bundesgericht spricht den Gemeinden die Freiheit ab, Personen nicht einzubürgern, welche die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen ([BGE 138 I 305](#), E. 1.4.5.). Gestützt auf diese Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass allen Bewerbenden ein Anspruch auf Einbürgerung zusteht, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dabei um einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung, der nicht mit einem Recht auf automatische Einbürgerung gleichgesetzt werden darf. Die Abweisung von Einbürgerungsgesuchen bleibt selbstverständlich zulässig, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **3.1.2 Praktische Bedeutung der Unterscheidung**

Mit dem Inkrafttreten der KBüV am 1. Januar 2018 hat die Unterscheidung weiter an Bedeutung verloren, da die notwendige Aufenthaltsdauer in der Gemeinde für Personen mit Anspruch und solche ohne Anspruch einheitlich zwei Jahre beträgt und die Gemeinden keine strengeren Anforderungen an die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit von Personen ohne Anspruch stellen dürfen.

---

<sup>23</sup> Konkret bedeutet dies zwischen dem 16. und 25. Geburtstag. Diese Auslegung entspricht einer jahrelangen konstanten Praxis.

<sup>24</sup> Im Kanton Zürich haben in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer gegenüber ihrer Wohngemeinde seit jeher einen gesetzlich verankerten (bedingten) Rechtsanspruch auf Einbürgerung. 1997 wurden - gestützt auf eine Gegenrechtskonvention von sieben Kantonen - jungen Ausländerinnen und Ausländern Erleichterungen bei der Einbürgerung gewährt (Abl 1996, 945; OS 54, 266).

<sup>25</sup> Die Qualifizierung des Einbürgerungsverfahrens als Rechtsanwendungsverfahren legt eine Exekutivbehörde als Entscheidungsorgan über Einbürgerungsgesuche nahe.

Praktisch bedeutsam ist die Unterscheidung noch in folgenden Punkten:

- Über Einbürgerungsgesuche von Personen «mit Anspruch» auf Einbürgerung entscheiden in allen Zürcher Gemeinden der Gemeindevorstand oder die Bürgerrechtskommission (§ 19 Abs. 2 KBüV). Bei Personen «ohne Anspruch» auf Einbürgerung haben die Gemeinden zudem die Möglichkeit, die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zuzuweisen (Art. 21 Abs. 1 KV, § 23 Abs. 2 KBüG). Von dieser Möglichkeit machen immer weniger Gemeinden Gebrauch<sup>26</sup>.
- Für Personen «mit Anspruch» auf Einbürgerung, die zwischen 16 und 25 Jahre alt sind, genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 KBüG, § 5 Abs. 2 KBüV).
- Für Personen «mit Anspruch» auf Einbürgerung beträgt die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts maximal Fr. 500 (§ 33 Abs. 1 KBüV). Für Personen «ohne Anspruch» können die Gemeinden im Rahmen des Kostendeckungsprinzips höhere Gebühren festlegen.
- Aus dem Wortlaut von § 21 KBüG ergibt sich, dass bei anspruchsberechtigten Personen lediglich die Teilnahme am Wirtschaftsleben (sich und seine Familie erhalten) sowie die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung der Strafrechtsordnung<sup>27</sup> (unbescholtener Ruf) eine Voraussetzung darstellt, um in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen zu werden.  
Alle weiteren Voraussetzungen gemäss § 15 KBüV (Nachweis Grundkenntnisse, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Nachweis der Sprachkompetenzen, Förderung der Integration von Familienmitgliedern) hat die Gemeinde im kommunalen Verfahren zwar zu prüfen. Sie darf jedoch das Gemeindebürgerrecht nicht gestützt auf die Nichteinhaltung dieser Kriterien verweigern. Vielmehr hat die Gemeinde in diesem Fall das Gemeindebürgerrecht zu erteilen, in ihrem Entscheid auf die mangelhafte Erfüllung der Kriterien hinzuweisen und beim Gemeindeamt die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts zu beantragen. Das Gemeindeamt prüft gestützt auf die Ausführungen der Gemeinde sowie auf eigene Abklärungen, ob die fraglichen Kriterien erfüllt sind. Falls dies nicht der Fall, verweigert das Gemeindeamt das Kantonsbürgerrecht<sup>28</sup>.
- In der Praxis verzichten viele Städte und Gemeinden bei Personen «mit Anspruch» auf das Einbürgerungsgespräch.

---

<sup>26</sup> Siehe hinten III.9.1.

<sup>27</sup> Das Einhalten der Strafrechtsordnung wird nach § 14 Abs. 1 lit. d KBüV vom Kanton geprüft.

<sup>28</sup> Dies hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in konstanter Rechtsprechung entschieden: [VB 2003.00450](#), Entscheid vom 15.12.2004; [VB 2015.00141](#), Entscheid vom 8.7.2015 mit abweichender Meinung einer Minderheit der Kammer.

Zur Umsetzung des Urteils in der Praxis: Antwort des Regierungsrates zur dringlichen Anfrage "Einbürgerungsverfahren, Ausländer mit Rechtsanspruch auf Einbürgerung, Eignung/ Kompetenzen der Gemeinden", [KR Nr. 102/2006](#).

## **3.2. Minderjährige Kinder**

### **3.2.1 Grundsatz**

Minderjährige<sup>29</sup> Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils miteinbezogen. Minderjährige Kinder können jedoch auch selbstständig ein Einbürgerungsgesuch stellen. Bei der Gesuchseinreichung gibt es besondere Modalitäten zu beachten.

### **3.2.2 Voraussetzungen für den Miteinbezug**

Gemäss Art. 30 und 31 Abs. 2 BÜG gelten für den Miteinbezug eines Kindes folgende Voraussetzungen:

- Das Kind muss im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sein.
- Das minderjährige Kind muss mit der Bewerberin oder dem Bewerber zusammenleben<sup>30</sup>.
- Es muss die Zustimmung der sorgeberechtigten Person(en) vorliegen.
- Ab dem Alter von 16 Jahren müssen minderjährige Kinder ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich erklären. Das heisst, sie müssen das Gesuchsformular mitunterschreiben.

Weitere Informationen zum Miteinbezug:

- Wird ein Kind erst während des Einbürgerungsverfahrens der Eltern oder eines Elternteils geboren, kann es nachträglich in die Einbürgerung einbezogen werden<sup>31</sup>. Das Gemeindeamt muss jedoch bis spätestens vor dem Einbürgerungsentscheid davon Kenntnis haben, damit das Kind in die Einbürgerung der Eltern oder des Elternteils miteinbezogen wird.
- Wurde ein Kind kurz vor dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens geboren, jedoch nicht vor Abschluss gemeldet, haben die Eltern ein Jahr ab Geburt Zeit, um dem Gemeindeamt die Geburt des Kindes noch mitzuteilen. In diesem Fall wird die bereits ausgestellte Schlussverfügung berichtigt und das Kind noch miteinbezogen.
- Wird das Kind während des Verfahrens volljährig, wird das Kind vom Gesuch der Eltern grundsätzlich nicht abgetrennt. Das Gesuch wird als Familiengesuch weiterbearbeitet.

---

<sup>29</sup> Minderjährig ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Volljährig ist eine Person am Tag des 18. Geburtstags (Art. 14 ZGB).

<sup>30</sup> Solange beide Elternteile in der gleichen Gemeinde gemeldet sind und der nicht einbezogene Elternteil zur Einbürgerung zustimmt, reicht dies für den Miteinbezug aus. Ein gemeinsames Sorgerecht ist keine Bedingung. Somit kann das minderjährige Kind in das Einbürgerungsgesuch eines Elternteils einbezogen werden, wenn das Kind und der sich bewerbende Elternteil in derselben Gemeinde den Wohnsitz haben. Es ist jedoch keine Voraussetzung, dass das Kind den rechtlichen Wohnsitz an derselben Adresse hat.

<sup>31</sup> Gemäss Art. 13 Abs. 4 BÜG kann die Einbürgerungsbewilligung des SEM hinsichtlich des Einbezuges von Familienangehörigen geändert werden.



### **3.2.3 Einbürgerungsvoraussetzungen**

#### **3.2.3.1. Formelle Einbürgerungsvoraussetzungen**

Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils miteinbezogen sind, müssen den Wohnsitz in der Gemeinde des Elternteils haben, der sich einbürgern lassen will. Dieser muss mit einer aktuellen Wohnsitzbestätigung nachgewiesen werden. Besitzt das Kind keine C-Bewilligung, sind im Sinne der Einzelfallprüfung immer zusätzliche Abklärungen z.B. in Bezug auf die Lebens- und Wohnsituation des Kindes erforderlich.

Ein minderjähriges Kind, das selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellt, hat die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 BÜG zu erfüllen. Es muss somit eine Niederlassungsbewilligung haben und die Aufenthaltsfristen von Bund und Kanton erfüllen.

Hinweis: Der Zeitraum, in welchem sich eine Person zwischen ihrem 8. und 18. Geburtstag in der Schweiz aufgehalten hat, wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch mindestens 6 Jahre betragen (Art. 9 Abs. 2 und 3 BÜG).

Konkret bedeutet das Folgendes: Lebt ein minderjähriges Kind seit der Geburt in der Schweiz und hat seither ununterbrochen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, kann es frühestens an seinem 9. Geburtstag selbständig ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung einreichen.

#### **3.2.3.2. Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen**

Bei den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen ist zu differenzieren zwischen Minderjährigen, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und jenen, die den 12. Geburtstag bereits zurückgelegt haben.

Kinder, die bei Gesuchseinreichung den 12. Geburtstag<sup>32</sup> noch nicht erreicht haben, müssen keine materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 30 BÜG). Es ist deshalb auch kein Einbürgerungsgespräch durchzuführen und kein Erhebungsbericht auszufüllen<sup>33</sup>.

Kinder, die den 12. Geburtstag zurückgelegt haben, müssen die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Allerdings ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen sind (Art. 30 BÜG). Kinder dieser Alterskategorie sollen grundsätzlich an ihren eigenen Integrationsleistungen und nicht an derjenigen ihrer Eltern gemessen werden<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> Art. 30 BÜG spricht in der deutschen Fassung fälschlicherweise vom 12. Altersjahr, was dem 11. Geburtstag entspricht. Vom Bund beabsichtigt und auch in der französischen und italienischen Fassung festgehalten ist, dass der 12. Geburtstag relevant sein soll.

<sup>33</sup> Bei Kindern, die während dem kommunalen Verfahren das 12. Altersjahr vollenden, kann die Gemeinde eine Selbstdeklaration nachfordern und die materiellen Voraussetzungen prüfen. Nach der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird die Selbstdeklaration nicht mehr nachgefordert.

<sup>34</sup> OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 12 N 18.



Falls die Gemeinde das minderjährige Kind zu einem Gespräch einlädt, muss sie eine kindergerechte Atmosphäre und Befragung sicherstellen. Das Kind hat immer das Recht, eine Vertrauensperson mitzubringen. Die Befragung soll von maximal zwei Personen vorgenommen werden. Bringt das Kind eine Vertrauensperson mit, ist darauf zu achten, dass das Gespräch mit dem Kind geführt wird. Die Fragen sind an das Kind zu richten und das Kind soll auch darauf antworten. Die Vertrauensperson soll dem Kind als "Stütze" dienen. Sie hat sich aber während dem Gespräch im Hintergrund zu halten. Die Vertrauensperson darf weder befragt werden, noch soll sie auf die Fragen, die dem Kind gestellt werden, Antwort geben.

Bei unter 16-jährigen schulpflichtigen Kindern kann in der Regel von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden<sup>35</sup>. Deshalb empfiehlt es sich, ein Einbürgerungsgespräch frühestens ab dem 16. Geburtstag durchzuführen, ausser es liegen Hinweise vor, die gegen eine erfolgreiche Integration sprechen.

Insbesondere auch bei der Prüfung der Grundkenntnisse über die hiesigen Verhältnisse ist eine altersgerechte Prüfung sicherzustellen. Dies bedeutet, dass Bewerbende erst ab dem 16. Geburtstag zu einem externen Grundkenntnistest verpflichtet werden können.

### **3.2.4 Besondere Modalitäten der Gesuchstellung**

#### **3.2.4.1. Einreichen des Gesuchs**

Das minderjährige Kind kann das Einbürgerungsgesuch nur durch den gesetzlichen Vertreter einreichen (Art. 31 Abs. 2 BÜG). Alle sorgeberechtigten Personen müssen der Einbürgerung des minderjährigen Kindes zustimmen.

Die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen Person obliegt grundsätzlich den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil (Art. 304 Abs. 1 i.V.m. Art 296 ZGB). Wird das Sorgerecht nicht durch die Eltern ausgeübt, nimmt die gesetzliche Vertretung ein von der KESB ernannter Vormund wahr (Art. 311 Abs. 2 und Art. 312 i.V.m. Art. 304 Abs. 1 ZGB).

Ab dem 16. Geburtstag hat das Kind schriftlich seinen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu erklären (Art. 31 BÜG). Es muss also das Gesuchsformular selber mitunterschreiben.

#### **3.2.4.2. Zustimmung der sorgeberechtigten Personen<sup>36</sup>**

##### **Gemeinsame elterliche Sorge**

Minderjährige stehen im Regelfall unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge,

---

<sup>35</sup> Siehe § 6 Abs. 2 lit. a und § 9 Abs. 2 lit. b KBÜV: Nachweis des Vertrautseins mit den hiesigen Verhältnissen und der geforderten Sprachkompetenzen durch fünfjährigen Besuch der Volksschule.

<sup>36</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 14 und 15.

müssen beide der Einbürgerung zustimmen, da es sich bei der Einbürgerung um eine lebensprägende bzw. grundlegende Entscheidung handelt (vgl. Art. 301 und Art. 304 ZGB). Sie müssen entweder das Gesuchsformular gemeinsam unterschreiben oder eine Zustimmungserklärung unterzeichnen. Dazu gibt es ein Standardformular "Zustimmungserklärung zur Einbürgerung der Kinder".

Die Einbürgerungsbehörden können bei Uneinigkeit nicht an Stelle der Eltern entscheiden. Bei einer Kindeswohlgefährdung kann die KESB wegen möglicher Kollision zwischen den Interessen der Eltern und jenen des Kindes eine Beiständin oder einen Beistand ernennen (Art. 306 Abs. 2 ZGB) oder die Entscheidungsbefugnis der Eltern entsprechend regeln bzw. einschränken (Art. 307 ZGB).

Stillschweigende Ausübung der elterlichen Sorge: Stellt zum Beispiel die Mutter ein Gesuch für ein minderjähriges Kind, muss der Vater des Kindes nicht angefragt werden, ob er mit der Einbürgerung einverstanden sei, wenn er im Ausland wohnt und keine Kontakte zur Mutter bzw. zum Kind mehr bestehen. Wohnen beide Elternteile in der Schweiz und ist die elterliche Sorge nicht gerichtlich geregelt, ist das Einverständnis beider Elternteile erforderlich<sup>37</sup>.

### **Alleinige Ausübung der elterlichen Sorge**

Wenn ein Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt, muss er dies nachweisen (z.B. durch ein Scheidungsurteil, eine Regelung über das Sorgerecht, einen Entscheid der KESB usw.). Eine Zustimmung des andern Elternteils ist dann nicht erforderlich.

Alleinige Ausübung der elterlichen Sorge mit Konsultationspflicht: Wenn die elterliche Sorge von einem Elternteil allein ausgeübt wird und dieser den anderen Elternteil in wichtige Entscheidungen einbeziehen muss, ist dessen Zustimmung zur Einbürgerung nicht erforderlich.

### **3.3. Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern**

Das Einbürgerungsverfahren ist als personenbezogenes Verfahren – unabhängig vom Zivilstand – ausgestaltet. Jede Person hat den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen selbstständig zu erbringen. Dieser Grundsatz schliesst nicht aus, dass Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam ein Gesuch einreichen. Dafür besteht in der Praxis ein Bedürfnis. Die Rechtsfolge einer gemeinsamen Gesuchstellung besteht jedoch ausschliesslich darin, dass die Einbürgerung in der Regel gleichzeitig erfolgt. Rechtlich gesehen handelt es sich um zwei separate Einbürgerungsgesuche, die gleichzeitig behandelt werden. Beide Partner müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen vollständig erfüllen. Erfüllt eine der beiden Personen die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, sind die Gesuche getrennt zu behandeln.

Bei einem gemeinsamen Einbürgerungsgesuch, ist zu beachten, dass verfahrensrelevante Entscheide (rechtliches Gehör etc.) sowie Verfügungen beiden Personen zugestellt werden. Leben sie zusammen, reicht es, wenn ein an beide adressiertes

---

<sup>37</sup> SEM Handbuch, Kap. 3, S. 15.



Exemplar zugestellt wird. Für die Trennung, Sistierung oder beim Rückzug des Gesuchs ist zwingend die schriftliche Zustimmung beider notwendig<sup>38</sup>.

---

<sup>38</sup> Eine mündliche Erklärung im Rahmen des Einbürgerungsgespräches zuhanden des Protokolls genügt nicht.



## 4. Übersicht über die Einbürgerungsvoraussetzungen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung sind im Bundesrecht und im kantonalen Recht abschliessend festgehalten. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein. Eine ordentliche Einbürgerung erfordert somit:

### **Eintretensvoraussetzungen:**

- Die Eintragung mit den aktuellsten Personendaten im schweizerischen Personenstandsregister
- Einreichen der obligatorischen Gesuchsunterlagen

### **Formelle Voraussetzungen:**

- Niederlassungsbewilligung C
- Erfüllung der Aufenthaltsfristen von Bund und Kanton

### **Materielle Voraussetzungen:**

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:
  - Finanzieller Leumund (Steuern, Betreibungen)
  - Strafrechtlicher Leumund
  - Keine öffentliche Billigung/Werbung für schwere Verbrechen
  - Gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Sprachkompetenzen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder
- Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und der Wohngemeinde
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz



## 5. Eintretensvoraussetzung – Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister

### 5.1. Grundsatz

Eine Einbürgerung setzt die Registrierung der Bewerbenden mit den aktuellsten Personendaten im schweizerischen Personenstandsregister voraus (§ 10 KBüV). Diese Registrierung stellt eine Eintretensvoraussetzung dar. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Nachweis der Registrierung erbringen. Dies erfolgt mit dem Auszug aus dem Personenstandsregister als Beilage zum Einbürgerungsgesuch (§ 24 Abs. 2 lit. a KBüV). Legt die Bewerberin oder der Bewerber dem Gesuch keinen entsprechenden Nachweis bei, tritt das Gemeindeamt nicht auf das Gesuch ein.

### 5.2. Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
nein	ja	nein

### 5.3. Nachweis

#### Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber

- Dokument über den aktuellen Personenstand (Auszug aus dem Zivilstandsregister)
- Zu beantragen beim zuständigen Zivilstandsamt der Wohngemeinde. Dazu ist das Gesuchformular "Gesuch um Registrierung im Zivilstandsregister" inkl. darauf erwähnter Beilagen dem zuständigen Zivilstandsamt per Post zuzuschicken.

#### Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden

- Keine Registerabfrage

#### Einbürgerungsgespräch

- Nicht relevant



## 6. Formelle Voraussetzungen

### 6.1. Einführung

#### 6.1.1 Grundsatz

##### BüG – Art. 9 Formelle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Die Bewerbenden müssen über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und die Aufenthaltsvorschriften von Bund und Kanton erfüllen. Die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes- und kantonalen Rechts sind bindend.

#### 6.1.2 Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
nein	ja	ja

#### 6.1.3 Nachweis

<b>Niederlassungsbewilligung</b>
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b>
– Fotokopie der Hinter- und Vorderseite des Ausländerausweises
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b>
– Prüfung der ausländerrechtlichen Bewilligungen im ZEMIS
<b>Einbürgerungsgespräch</b>
– Nicht relevant
<b>Aufenthaltsfristen</b>
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b>
– Wohnsitzbestätigungen im Original über den Zeitraum von mind. 10 Jahren. Für Kinder, die in das Gesuch der Eltern miteinbezogen sind, genügt die aktuelle Wohnsitzbestätigung. Zu beantragen bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Wohngemeinde

**Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden**

- Prüfung im ZEMIS

**Einbürgerungsgespräch**

- Nicht relevant

## **6.2. Niederlassungsbewilligung**

Ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann nur einreichen, wer bei Gesuchseinreichung im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) ist<sup>39</sup>. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Niederlassungsbewilligung während des Einbürgerungsverfahrens aufrechterhalten. Diese muss bis zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und bis zum Entscheid über die ordentliche Einbürgerung durch den zuständigen Kanton fortbestehen<sup>40</sup>. Dies gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer<sup>41</sup>.

## **6.3. Aufenthaltsdauer in der Schweiz**

Die ordentliche Einbürgerung steht denjenigen Ausländerinnen und Ausländern offen, welche beständig und dauerhaft an einem bestimmten Ort auf Schweizer Staatsgebiet leben.

### **6.3.1 Anforderungen bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs**

#### **6.3.1.1. Aufenthaltsfrist**

Bewerbende müssen bei Gesuchstellung einen Mindestaufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz nachweisen. Der Aufenthalt der Bewerberin oder des Bewerbers auf schweizerischem Staatsgebiet kann somit unterbrochen sein. Von den geforderten 10 Jahren Aufenthalt muss sich die Bewerberin oder der Bewerber jedoch drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichen des Gesuchs in der Schweiz aufgehalten haben.

Der Aufenthalt in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt muss aber mindestens sechs Jahre betragen.

Für Informationen zur kantonalen Aufenthaltsfrist verweisen wir auf Ziffer 6.4.

---

<sup>39</sup> Das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung stellt eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen dar, die bestimmte Ausländergruppen besonders trifft. Zu den Auswirkungen siehe OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 9 N 8.

<sup>40</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 10. Besonderheit bei Personen, die eine Ci-Bewilligung oder eine EDA-Legitimationskarte haben: Diese Personen müssen bei den Migrationsbehörden eine C-Bewilligung hinterlegt haben, um die Aufenthaltserfordernisse zu erfüllen.

<sup>41</sup> Gestützt auf den Gesetzeswortlaut liesse sich auch die Auffassung vertreten, dass diese Personengruppe keine Niederlassung benötigen. Dies geht so auch aus einer Wortmeldung der Bundesrätin Simonetta Sommaruga anlässlich der Debatte vom 13. März 2013 zum Bürgerrechtsgesetz hervor. AB 2013 N 242/BO 2013 N 242.



### 6.3.1.2. Besondere Bestimmung für eingetragene Partnerschaften

#### BüG – Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

<sup>1</sup> Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

<sup>2</sup> Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Das Bundesgesetz sieht verkürzte Aufenthaltserfordernisse vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in einer tatsächlich gelebten eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ist. Die Ausländerin oder der Ausländer muss sich lediglich fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Davon muss ein Jahr direkt vor der Gesuchseinreichung liegen. Ausserdem muss die eingetragene Partnerschaft seit drei Jahren bestehen. Eine erleichterte Einbürgerung ist nicht möglich.

Grundsätzlich muss die schweizerische Partnerin oder der schweizerische Partner bereits vor der Eintragung der Partnerschaft im Besitz des Schweizer Bürgerrechts gewesen sein. Falls sie oder er das schweizerische Bürgerrecht erst nach der Eintragung der Partnerschaft erworben hat, gelten die verkürzten Aufenthaltserfordernisse nur, wenn sie oder er durch Wiedereinbürgerung oder durch erleichterte Einbürgerung aufgrund von Abstammung Schweizer oder Schweizerin wurde.

Nur eingetragene Partnerschaften, die nach dem Partnerschaftsgesetz (PartG, in Kraft seit 1. Januar 2007) eingegangen wurden, werden beim Gesuch um ordentliche Einbürgerung berücksichtigt<sup>42</sup>. Bei der Bestimmung der Frist von drei Jahren kann die Zeit, während der eine ausländische Person mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft nach kantonalem Recht gelebt hat, nicht angerechnet werden. Die eingetragene Partnerschaft nach kantonalem Recht unterscheidet sich nämlich in der rechtlichen Wirkung von der eingetragenen Partnerschaft nach Bundesrecht. Sie können nicht als gleichwertig angesehen werden.

Eine im Ausland eingetragene Partnerschaft oder eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe kann in der Schweiz von der Zivilstandsbehörde des Heimatkantons der Partnerin oder des Partners anerkannt und daher bürgerrechtlich wie eine in der Schweiz eingetragene Partnerschaft behandelt werden<sup>43</sup>.

<sup>42</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 17.

<sup>43</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 18.



Sowohl zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch zum Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids muss eine tatsächliche Lebensgemeinschaft bestehen, in welcher der gemeinsame Wille zu einer stabilen Partnerschaft intakt ist. Das formelle Bestehen der eingetragenen Partnerschaft reicht nicht aus. Deshalb müssen die eingetragenen Partnerinnen oder Partner das Formular "Erklärung – Eingetragene Partnerschaft" vollständig ausgefüllt und unterzeichnet als Beilage zum Gesuchsformular einreichen. Damit bestätigen Sie, dass eine tatsächliche, ungetrennte und stabile Partnerschaft gelebt wird.

### 6.3.1.3. Anrechnung des Aufenthalts

#### BüG – Art. 33 Aufenthalt

<sup>1</sup> An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
- c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

Bei der Berechnung der Aufenthaltsfristen ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Aufenthaltsstaten an den Aufenthalt in der Schweiz angerechnet werden.

**Angerechnet** an den Aufenthalt in der Schweiz werden folgende Aufenthaltstitel:

- C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung): ganze Anrechnung
- B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung): ganze Anrechnung,
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene): halbe Anrechnung,
- Ci-Bewilligung oder EDA-Legitimationskarte: ganze Anrechnung<sup>44</sup>

**Nicht angerechnet** an den Aufenthalt in der Schweiz werden folgende Aufenthaltstitel:

- N-Bewilligung (Asylsuchende)
- L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung)<sup>45</sup>
- G-Bewilligung (Grenzgängerbewilligung)
- S-Bewilligung (schutzbedürftige Person)

<sup>44</sup> Die Aufenthaltsbewilligung Ci mit Erwerbstätigkeit (Ausweis Ci) ist für Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt. Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr. Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt.

<sup>45</sup> L-Bewilligungen werden für befristete Aufenthalte erteilt. Liegt beim Stellenantritt ein unbefristeter Arbeitsvertrag vor, ist der Aufenthalt auf Dauer angelegt. In diesem Fall haben die Bewerbenden grundsätzlich einen Anspruch auf eine B-Bewilligung. In der Praxis ist es vorgekommen, dass auch im Falle von unbefristeten Arbeitsverhältnissen eine L-Bewilligung erteilt worden ist, weil die Kontingente für B-Bewilligungen knapp oder bereits ausgeschöpft waren. Gemäss einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts können L-Bewilligungen auch in dieser Konstellation nicht an den erforderlichen Aufenthalt für eine Einbürgerung angerechnet werden (Urteil F-5059/2019 vom 15. Dezember 2020).



#### **6.3.1.4. Unterbrechung des Aufenthalts**

##### **BüG – Art. 33 Aufenthalt**

<sup>2</sup> Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.

<sup>3</sup> Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

##### **BüV – Art. 16 Aufenthalt**

Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr.

#### **Keine Unterbrechung – Kurzfristiges Verlassen der Schweiz**

Verlässt eine Person die Schweiz kurzfristig (d.h. für weniger als sechs Monate) und mit der Absicht auf Rückkehr, wird ihr bürgerrechtlicher Aufenthalt nicht unterbrochen. Auslandsaufenthalte, die kürzer sind als sechs Monate, bspw. für Ferien, Geschäftsreisen, kurze Praktika oder Ausbildungen unterbrechen den bürgerrechtlichen Aufenthalt somit nicht. Hält sich eine Ausländerin oder ein Ausländer bis zu einem Jahr im Ausland auf, und zwar im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken, gilt dies auch als kurzfristiges Verlassen der Schweiz. Dies unterbricht den bürgerrechtlichen Aufenthalt nicht, sofern die ausländerrechtliche Bewilligung aufrechterhalten worden ist<sup>46</sup>.

#### **Unterbrechung**

Ausländerinnen und Ausländer, die sich ins Ausland abmelden, verlieren ihren bürgerrechtlichen Aufenthalt. Dasselbe gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die während mehr als sechs Monaten ununterbrochen im Ausland leben oder länger als ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken im Ausland weilen. Wird das erlaubte Jahr überschritten, wird die gesamte im Ausland verbrachte Zeit nicht an den Aufenthalt in der Schweiz angerechnet.

### **6.3.2 Anforderungen nach Einreichung des Einbürgerungsgesuchs**

#### **6.3.2.1. Grundsatz**

Die ordentliche Einbürgerung steht denjenigen Ausländerinnen und Ausländern offen, welche beständig und dauerhaft an einem bestimmten Ort auf Schweizer Staatsgebiet

---

<sup>46</sup> Eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) oder eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) erlischt bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten. Die Niederlassungsbewilligung kann jedoch auf Gesuch hin aufrechterhalten werden. In der Praxis wird ein solches Gesuch bewilligt bei einer Weiterbildung, der Ausübung einer befristeten Tätigkeit im Auftrag des Schweizer Arbeitgebers oder bei Kindern und Jugendlichen bei einem Schulbesuch im Ausland.



leben<sup>47</sup>. Eine ordentliche Einbürgerung erfordert deshalb die Beibehaltung des schweizerischen Wohnsitzes auch während des Einbürgerungsverfahrens.

Gibt die Bewerberin oder der Bewerber während des Einbürgerungsverfahrens den Wohnsitz in der Schweiz auf, wird das Einbürgerungsgesuch als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person "an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält". Es geht um den Lebensmittelpunkt einer Person. Dieser befindet sich dort, wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält.

### **6.3.2.2. Auslandsaufenthalt**

Meldet sich eine Person während des Einbürgerungsverfahrens bei der zuständigen Einwohnerkontrolle ins Ausland ab, gilt der Wohnsitz in der Schweiz als aufgegeben und eine Einbürgerung ist nicht möglich. Verlässt eine Person die Schweiz, ohne sich abzumelden, ist zu differenzieren.

- Bei einem Auslandsaufenthalt von weniger als 6 Monaten gilt der Wohnsitz in der Schweiz als gegeben. Einer Einbürgerung steht nichts im Wege.
- Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten gilt der schweizerische Wohnsitz in der Regel als aufgegeben.

---

<sup>47</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 6.



## 6.4. Aufenthaltsdauer in Kanton und Gemeinde

### 6.4.1 Aufenthaltsfrist

#### **BüG – Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer**

<sup>1</sup> Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor.

#### **KBüG – § 21 Pflicht zur Aufnahme**

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizer Bürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die in § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet. Ist der Gesuchsteller zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

<sup>2</sup> In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 3.

<sup>3</sup> Nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren werden den in der Schweiz geborenen Ausländern in diesem Alter gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

#### **KBüG – § 22 Recht zur Aufnahme**

<sup>3</sup> Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer haben indessen in jedem Fall nachzuweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht nachsuchen, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.

#### **KBüV – § 5 Aufenthaltsdauer in der Gemeinde oder im Kanton**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält.

<sup>2</sup> Ist die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton, wenn sie oder er

- a. in der Schweiz geboren ist,
- b. nicht in der Schweiz geboren ist, jedoch während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer Landessprache besucht hat.

Das kantonale Recht<sup>48</sup> unterscheidet bei der Aufenthaltsdauer zwei Fälle:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei Gesuchseinreichung seit mindestens zwei Jahren in der Wohngemeinde wohnen.

Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren müssen bei Gesuchseinreichung seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen (keine kommunale Wohnsitzfrist erforderlich), wenn:

- Sie in der Schweiz geboren sind.
- Nicht in der Schweiz geboren sind, aber in der Schweiz mindestens fünf Jahre den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer Landessprache besucht haben.

---

<sup>48</sup> Massgebend ist das KBüG. § 5 KBüV wiederholt lediglich die Bestimmungen des Gesetzes und hat nur deklaratorische Bedeutung.



Die Doppelzählung gemäss Art. 9 Abs. 2 BÜG als auch der anrechenbare Auslandaufenthalt gemäss Art. 16 BÜV ist ausschliesslich auf die Bundesfristen anwendbar und hat auf die Berechnung von kommunalen bzw. kantonalen Aufenthaltsfristen keinerlei Einfluss. Der Mindestaufenthalt von zwei Jahren muss deshalb unmittelbar vor Gesuchseinreichung effektiv erfüllt sein. Hingegen unterbricht kurzfristiges Verlassen der Schweiz von höchstens sechs Monaten mit Absicht auf Rückkehr die kantonale Aufenthaltsfrist nicht.

## **6.4.2 Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton**

### **BÜG – Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer**

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton auch dann zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 abschliessend geprüft haben.

### **BÜV – Art. 12 Zuständigkeit**

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, bleibt die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig, wenn sie die zur Zusicherung nach Artikel 13 Absatz 2 BÜG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat.

### **KBÜV – § 12 Wohnsitzwechsel**

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, bleibt die mit dem Gesuch befasste Gemeinde bzw. das Gemeindeamt zuständig, wenn die Gemeinde die für die Einbürgerung notwendigen Abklärungen gemäss § 15 abgeschlossen hat.

Bei einem Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton muss zwischen Bewerbenden ohne Anspruch und Bewerbenden mit Anspruch auf Einbürgerung in die Gemeinde unterschieden werden<sup>49</sup>.

### **6.4.2.1. Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung**

Falls die Bewerberin oder der Bewerber keinen Anspruch auf Einbürgerung in der Gemeinde hat, darf sie oder er den Wohnsitz innerhalb der Schweiz wechseln, sobald die Gemeinde die Prüfung abgeschlossen hat und nur noch Beschluss fassen muss. Sie oder er muss nicht warten, bis das Gemeindebürgerrecht erteilt ist, und schon gar nicht muss sie oder er die Erteilung des Kantons- oder Schweizer Bürgerrechts abwarten.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber jedoch in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton, bevor die zuständige Gemeinde die Abklärungen gemäss § 15 KBÜV abgeschlossen hat, wird das Einbürgerungsgesuch von der Gemeinde als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

---

<sup>49</sup> Siehe vorne III.3.1.



#### **6.4.2.2. Personen mit Anspruch auf Einbürgerung**

Falls die Bewerberin oder der Bewerber Anspruch auf Einbürgerung in der Gemeinde hat, muss sie oder er keine kommunale, sondern lediglich eine kantonale Wohnsitzfrist erfüllen (2 Jahre im Kanton Zürich). Deshalb darf sie oder er den Wohnsitz innerhalb des Kantons Zürich wechseln, bevor die Wohngemeinde ihre Prüfung abgeschlossen hat. Tut sie oder er dies, retourniert die ursprüngliche Wohngemeinde das Gesuch an das Gemeindeamt. Das Gemeindeamt wiederum leitet das Gesuch direkt an die neue Wohngemeinde der Bewerberin oder des Bewerbers zur Bearbeitung weiter.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber jedoch in einen anderen Kanton bevor die zuständige Gemeinde die Abklärungen gemäss § 15 KBüV abgeschlossen hat, wird das Einbürgerungsgesuch von der Gemeinde als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Eine Übersichtstabelle zu den formellen Voraussetzungen befindet sich im Anhang 1 dieses Handbuchs.



## 7. Materielle Voraussetzungen

### 7.1. Überblick über die materiellen Voraussetzungen

#### **BüG – Art. 11 Materielle Voraussetzungen**

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

#### **BüG – Art. 12 Integrationskriterien**

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass das Schweizer Bürgerrecht nur erhält, wer erfolgreich integriert ist, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. Diese Kriterien werden im Art. 12 BüG und in Art. 2-9 BüV konkretisiert. Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen (Art. 12 Abs. 3 BüG) bzw. die bestehenden Kriterien verschärfen.

Das Zürcher Recht sieht keine weiteren eigenständigen Integrationskriterien vor, sondern geht vom Grundsatz aus, dass die Integrationskriterien des Bundes auch für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gelten sollen. Hingegen konkretisiert oder ergänzt das kantonale Recht in einigen Punkten die Integrationskriterien des Bundes.



Im Einzelnen gilt folgendes:

<b>Kriterium</b>	<b>Bundesrecht BüG, BüV</b>	<b>Kantonales Recht Konkretisierung/Ergänzung KBüV</b>
<b>Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	Erfüllung von wichtigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Keine Einträge im Betreibungsregister über nicht bezahlte Forderungen in den letzten 5 Jahren</li><li>– Keine Steuerschulden in den letzten 5 Jahren</li></ul>
<b>Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	Kein Eintrag im Strafregister des Bundes (VOSTRA)	Straffällige Jugendliche (JStG): <ul style="list-style-type: none"><li>– Strafen vollzogen</li><li>– Schutzmassnahmen aufgehoben</li></ul>
<b>Sprachnachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verständigung in der Landessprache</li><li>– Absolvierung Sprachtest</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Verständigung in deutscher Sprache</li><li>– Absolvierung kantonaler Deutschttest im Einbürgerungsverfahren (KDE)</li></ul>
<b>Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vertrautsein mit schweizerischen Verhältnissen</li><li>– Grundkenntnisse Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft in der Schweiz</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vertrautsein mit hiesigen Verhältnissen</li><li>– Grundkenntnisse Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft im Kanton Zürich und der Gemeinde</li></ul>



## 7.2. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

### 7.2.1 Einführung

#### 7.2.1.1. Grundsatz

Personen, die sich einbürgern lassen wollen, müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten. Zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört die Respektierung der schweizerischen, und soweit ausländische Bestimmungen im schweizerischen Recht sinngemäss Geltung finden, der ausländischen Rechtsordnung. Der Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird durch Art. 4 BÜV folgendermassen konkretisiert:

- keine erhebliche oder wiederholte Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen;
- keine Nichterfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (Betreibungen und Steuern);
- keine nachweisliche Begehung von Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, öffentliche Billigung oder öffentliche Werbung für Kriegsverbrechen;
- Beachten der Strafrechtsordnung.

#### 7.2.1.2. Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strafregister</li> <li>– gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strafregister</li> <li>– öffentliche Billigung/Werbung für schwere Verbrechen</li> </ul>

#### 7.2.1.3. Nachweis der Voraussetzungen

<b>Gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen</b>
<p><b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Einbringung von spezifischen Dokumenten durch die/den Bewerbenden erforderlich.</li> <li>– Die Einbürgerungsbehörden prüfen dieses Kriterium nicht systematisch, sondern bei spezifischen Hinweisen.</li> </ul>
<p><b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine systematische Registerabfrage</li> </ul>
<p><b>Einbürgerungsgespräch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wenn Hinweise vorliegen, sollen diese angesprochen werden. Ergebnisse im Erhebungsbericht festhalten.</li> </ul>



<b>Betreibungen</b>
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Auszug aus dem Betreibungsregister im Original über den Zeitraum der letzten 5 Jahre. Einzureichen ab dem 16. Geburtstag. Bei verheirateten Personen auch denjenigen vom nicht einbezogenen Ehemann bzw. der nicht einbezogenen Ehefrau.</li><li>– Zu beantragen beim zuständigen Betreibungsamt oder online <a href="http://www.betreibungsschalter.ch">www.betreibungsschalter.ch</a></li></ul>
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Keine Registerabfrage</li></ul>
<b>Einbürgerungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Nicht relevant</li></ul>

<b>Steuern</b>
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Formular "Bescheinigung des Steueramts" im Original. Einzureichen ab dem 20. Geburtstag</li><li>– Das Formular ist erhältlich auf <a href="http://www.zh.ch/einbuengerung">www.zh.ch/einbuengerung</a> oder in Papierform bei der Wohngemeinde</li><li>– Das Formular ist durch das Steueramt der Wohngemeinde zu stempeln und auszufüllen</li></ul>
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Keine Registerabfrage</li></ul>
<b>Einbürgerungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Nicht relevant</li></ul>

<b>Strafregister</b>
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Kein Nachweis erforderlich</li><li>– Mit der Unterzeichnung der Selbstdeklaration bestätigt die Bewerberin oder der Bewerber die Kenntnisnahme, dass strafrechtliche Ereignisse einer Einbürgerung entgegenstehen können</li></ul>
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Abfrage des Strafregisterinformationssystems VOSTRA und des kantonalen Registers (RIS2)</li></ul>
<b>Einbürgerungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Nicht relevant</li></ul>



## **7.2.2 Erhebliche oder wiederholte Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen**

### **BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;

#### **7.2.2.1. Grundsatz**

Missachten die Bewerbenden erheblich oder wiederholt gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen, gelten sie als nicht integriert. Eine Einbürgerung ist nicht möglich.

#### **7.2.2.2. Grad der Missachtung<sup>50</sup>**

Die einmalige Nichterfüllung einer Verpflichtung oder eine Bagatelle stellen kein Einbürgerungshindernis dar. Wiederholte, aber relativ geringe Verstöße müssen in ihrer Gesamtheit eine erhebliche Missachtung darstellen.

#### **Erhebliche Missachtung**

Bei der Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen in erheblicher Weise missachtet wurden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Natur des bedrohten Rechtsguts; und
- die Zuordnung einer Straftat zu einem Bereich besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension.

#### **Wiederholte Missachtung**

Bei der Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen wiederholt missachtet wurden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Häufigkeit der Gesetzeswidrigkeiten, unter Berücksichtigung einer möglichen Zunahme des Schweregrads; und
- die Prognose.

---

<sup>50</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 24.

### **7.2.3 Erfüllung wichtiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen – Zahlungsverpflichtungen**

#### **BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- b. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;

#### **KBüV – § 7 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen**

Die Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn

- a. das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde Einträge über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist,
- b. Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen bestehen, die im Zeitraum gemäss lit. a zugestellt wurden.

#### **7.2.3.1. Grundsatz**

Erfüllen die Bewerbenden wichtige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nicht, gelten sie als nicht integriert. Eine Einbürgerung ist nicht möglich. Die Überprüfung dieses Kriteriums beinhaltet die Kontrolle, ob bei der Bewerberin oder beim Bewerber Betreibungen offen und Steuern unbezahlt sind. Es geht beispielsweise um Steuer-, Miet-, Krankenkassen- und Bussenausstände, oder die Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen.

Das Bundesrecht erachtet lediglich bei der "mutwilligen" Nichterfüllung von wichtigen Verpflichtungen die Integration als nicht gegeben. Das kantonale Recht verzichtet auf die Voraussetzung der "Mutwilligkeit"<sup>51</sup>. Es genügt die blosser Nichterfüllung von wichtigen Verpflichtungen. Dies stellt gegenüber dem Bundesrecht eine zulässige Verschärfung dar.

Die Solidarhaftung gilt es ebenfalls zu beachten<sup>52</sup>. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen, unabhängig vom gewählten Güterstand. Die Ehegatten können jedoch, unabhängig vom gewählten Güterstand, solidarisch haften:

- wenn die Schulden aufgrund der laufenden Bedürfnisse der Familie oder des Haushalts (z.B. Mietzins, Krankenkassenprämien, familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge) entstanden sind;
- wenn ein von einem Ehegatten abgeschlossener Vertrag oder das Gesetz Solidarhaftung vorsieht (z.B. Leasingvertrag).

<sup>51</sup> Regierungsrat des Kantons Zürich, Begründung zur Bürgerrechtsverordnung, S. 24: Der Nachweis eines inneren Motivs (Absicht) ist nur schwer zu erbringen. Die Gemeinden müssten den Gründen für Zahlungsausstände nachgehen, was wenig praktikabel ist.

<sup>52</sup> SEM Handbuch, Kap. 3, S. 23 ff.

Für Personen in eingetragener Partnerschaft gilt eine spezielle Anwendung: In einer eingetragenen Partnerschaft besteht keine solidarische Haftung für die Schulden der Partnerin oder des Partners. Wenn jedoch beide eingetragenen Partner von der betreffenden Transaktion profitieren, können beide haftbar gemacht werden, unabhängig von der von ihnen gewünschten vermögensrechtlichen Beziehung.

### **7.2.3.2. Betreibungen**

Das Betreibungsregister der Bewerberin oder des Bewerbers darf im relevanten Zeitraum keine Einträge über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweisen.

Eine Übersichtstabelle zur Interpretation von Einträgen im Betreibungsregister befindet sich im Anhang 2 dieses Handbuches.

#### **Relevante Einträge**

Massgebend sind Einträge über nicht bezahlte betriebene Forderungen und nicht getilgte Verlustscheine. Bezahlte, zurückgezogene oder verjährte Betreibungen sind kein Einbürgerungshindernis.

Die Eingrenzung auf nicht bezahlte betriebene Forderungen ist erforderlich, weil mit der Bezahlung der Forderung der Eintrag nicht automatisch gelöscht wird. Eine Löschung findet nur statt, wenn der Gläubiger die Betreibung zurückzieht<sup>53</sup>.

#### **Relevanter Zeitraum**

Berücksichtigt werden Einträge im Betreibungsregister<sup>54</sup>, die im Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde erfolgt sind. Einträge, die älter als fünf Jahre alt sind, werden nicht berücksichtigt. Auch Verlustscheine, die älter als fünf Jahre sind, sind kein Einbürgerungshindernis.

Hinweis: Wenn unter dem Titel "Betreibungen" keine Einträge vorhanden sind, aber unter dem Titel "Nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen der letzten 20 Jahre" Einträge ersichtlich sind, bedeutet dies, dass die Verlustscheine älter als 5 Jahre und somit nicht mehr einbürgerungsrelevant sind.

#### **Schutz vor Schikanebetreibungen**

Das schweizerische Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) zeichnet sich dadurch aus, dass eine Betreibung ohne jede vorgängige Kontrolle eingereicht werden kann. Der Betreibungsregisterauszug enthält grundsätzlich sämtliche Betreibungen, die gegen eine bestimmte Person in den vergangenen 5 Jahren eingeleitet wurde. Dies

---

<sup>53</sup> Gemäss Art. 8a SchKG werden Betreibungen während fünf Jahren in der Betreibungsauskunft aufgeführt, und dies grundsätzlich auch dann, wenn die zugrundeliegende Forderung vollständig bezahlt wurde. In letzterem Fall wird nur ein zusätzlicher Vermerk ("bezahlt") in die Betreibungsauskunft aufgenommen. Die Betreibung wird Dritten dagegen nicht mitgeteilt, wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat, wobei der Gläubiger auch nach vollständiger Bezahlung nicht zum Rückzug verpflichtet ist.

<sup>54</sup> Es kann sich um Betreibungen von Privaten oder von öffentlichen Körperschaften handeln.

unabhängig davon, ob die geltend gemachte Forderung materiell besteht oder nicht bzw. ob sie bestritten wird oder nicht. Die Einträge im Betreibungsregistrauszug können somit einen falschen Eindruck über den finanziellen Leumund (Kreditwürdigkeit) einer Person erwecken.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz (Grundsatz von Treu und Glauben). Bezweckt der Gläubiger mit der Betreibung offensichtlich, der Bewerberin oder dem Bewerber im Einbürgerungsverfahren zu schaden, ist die Betreibung rechtsmissbräuchlich und damit nichtig. In solchen Fällen ist das Betreibungsamt befugt und verpflichtet, die Nichtigkeit festzustellen und die Ausstellung eines Zahlungsbefehls zu verweigern<sup>55</sup>. Dies kommt in der Praxis allerdings selten vor, weil die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Nichtigkeit hoch sind.

Im Einbürgerungsverfahren kann sich die Frage stellen, wie mit Beteiligungen umgegangen werden soll, die von den Bewerbenden mit Rechtsvorschlag<sup>56</sup> bestritten und als ungerechtfertigt bezeichnet werden. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat die kommunale Einbürgerungsbehörde den Bewerbenden die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Beteiligungen zu äussern. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann sich die Gemeinde ein Bild von den strittigen Forderungen machen und sie kann die Bewerbenden auf die Möglichkeiten unserer Rechtsordnung hinweisen, sich gegen missbräuchliche oder ungerechtfertigte Beteiligungen zu wehren:

Seit 1. Januar 2019 können sich Beteiligene besser vor den Nachteilen ungerechtfertigter Beteiligung schützen. Auf diesen Zeitpunkt sind drei revidierte Bestimmungen des Schuldbeteiligungs- und Konkursgesetzes (SchKG) in Kraft getreten. Ein neuer Art. 8a SchKG regelt das Einsichtsrecht in das Betreibungsregister. Gemäss Art. 8a Abs. 3 Bst. d geben die Beteiligungsämter Dritten von der Beteiligung keine Kenntnis mehr, wenn der Gläubiger innert einer bestimmten Frist den Nachweis nicht erbringt, dass er das Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet hat. Tut er dies nicht, erscheint die Beteiligung nicht mehr im Auszug. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gesuch des Schuldners. Damit hat es die Bewerberin oder der Bewerber in der Hand, vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs ungerechtfertigte Beteiligungen löschen zu lassen<sup>57</sup>. Mit dem neuen Verfahren steht den zu Unrecht Beteiligten ein einfaches<sup>58</sup> und kostengünstiges<sup>59</sup>

---

<sup>55</sup> [BGE 115 III 18](#), E. 3.d.

<sup>56</sup> Mit einem Rechtsvorschlag bestreitet der Schuldner innert 10 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls durch das Betreibungsamt die Schuld; er bestreitet entweder den Bestand, die Höhe oder die Fälligkeit der Schuld. Der Rechtsvorschlag ist im Betreibungsregistrauszug mit dem Code RV erfasst.

<sup>57</sup> Das neue Verfahren kommt auch bei Beteiligungen zur Anwendung, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet wurden. Beispiel: Die Bewerberin oder der Bewerber wurde im Jahre 2016 betrieblen, hat Rechtsvorschlag erhoben, der Gläubiger ist seither untätig geblieben. In diesem Fall kann die Bewerberin oder der Bewerber ein Gesuch beim Betreibungsamt stellen. Eine zeitliche Einschränkung gelangt nur dann zur Anwendung, wenn die betroffene Beteiligung länger als fünf Jahre (Art. 8a Abs. 4 SchKG) zurückliegt und somit das Rechtsschutzinteresse wegfällt (siehe Ziff. 1.5. der [Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbeteiligung und Konkurs Nr. 5](#) vom 18. Oktober 2018 vom Bundesamt für Justiz BJ).

<sup>58</sup> Die erwartete Flut von Gesuchen ist allerdings ausgeblieben. In der Stadt Zürich gingen im ersten Halbjahr 2019 total 425 Gesuche ein – bei über einer halben Million Beteiligungen in den vergangenen fünf Jahren (Plädoyer, Zeitschrift für Recht und Politik, 2019, Nr. 5, S. 43).

Verfahren zur Verfügung, um zu verhindern, dass Beteiligungen Dritten<sup>60</sup> und damit der Einbürgerungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

Beispiel: Die Bewerberin hat für ihre Arztpraxis ein neues Informationssystem angeschafft, welches dann aber grosse Probleme in der Anwendung bereitete. Diese Probleme konnten von der Herstellerfirma X nicht gelöst werden. Die Bewerberin musste daraufhin einen fünfstelligen Betrag für einen kompletten Systemwechsel investieren. Sie bezahlte deshalb die Rechnung der Herstellerfirma X nicht vollständig und teilte ihr dies auch mit.

Die Herstellerfirma X leitete daraufhin gegen die Bewerberin eine Beteiligungsantrag ein. Dagegen legte die Bewerberin Rechtsvorschlag ein. Von der Herstellerfirma X hat sie danach nichts mehr gehört.

In diesem Fall kann sich die Bewerberin – nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls – an das Beteiligungsamt wenden. Das Beteiligungsamt setzt dem Gläubiger eine Frist von 20 Tagen, um den Nachweis zu erbringen<sup>61</sup>, dass er ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat (Rechtsöffnungsgesuch oder Klage). Die Firma X hat keine Schritte unternommen, um die Beteiligungsantrag fortzusetzen. Sie kann deshalb den gesetzlich geforderten Nachweis nicht erbringen. Damit ist die Voraussetzung erfüllt, dass das Beteiligungsamt Dritten von der Beteiligungsantrag keine Kenntnis gibt. Die Beteiligungsantrag ist nicht mehr aus dem Beteiligungsantrag ersichtlich und stellt somit im Einbürgerungsverfahren kein Hindernis mehr dar.

### 7.2.3.3. Steuern

Die Steuerpflicht ist eine der wenigen Grundpflichten des Schweizer Verfassungsrechts (Art. 127 BV) und von fundamentaler Bedeutung für das Gemeinwesen. Es liegt daher auf der Hand, dass ihre Nichtbeachtung im Einbürgerungsverfahren angemessen zu berücksichtigen ist<sup>62</sup>. Von den Bewerbenden wird deshalb verlangt, dass sie die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden erfüllen (§ 7 lit. b KBüV)<sup>63</sup>.

#### Relevante Einträge

Bei Steuerrückständen ist eine Einbürgerung nicht möglich. Zahlungsaufschübe bzw. Zahlungsvereinbarungen (Ratenzahlungen) mit den Steuerbehörden sind ein Einbürgerungshindernis. Es wird auf die definitiven Schlussrechnungen abgestellt, die im fraglichen Zeitraum zugestellt wurden. Als definitive Schlussrechnung wird eine Rechnung bezeichnet, die auf einer rechtskräftigen Einschätzung beruht<sup>64</sup>. Forderungen aus provisorischen Rechnungen, die keinen Rechtsöffnungstitel darstellen und daher nicht vollstreckt werden können, sind im Einbürgerungsverfahren nicht relevant.

---

<sup>59</sup> Für das Verfahren wird eine Pauschalgebühr von Fr. 40 erhoben.

<sup>60</sup> David Rüetschi, in: Plädoyer, Zeitschrift für Recht und Politik 2018, Nr. 6, S. 47.

<sup>61</sup> Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG.

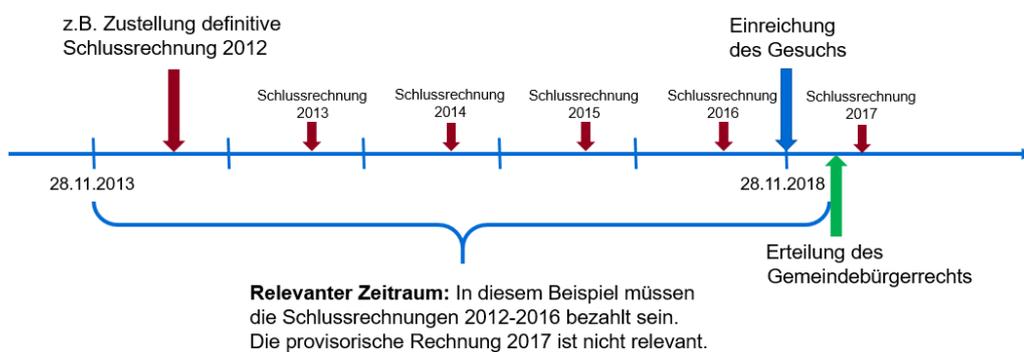
<sup>62</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Februar 2011, [VB.2010.00678](#) E. 3.4.

<sup>63</sup> Besondere Anwendungsfragen können sich bei Personen stellen, die von der Möglichkeit der [Selbstanzeige](#) Gebrauch gemacht haben.

<sup>64</sup> Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, § 173 N. 27.

## Relevanter Zeitraum

Relevant sind die definitiven Schlussrechnungen, die im Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde zugestellt werden<sup>65</sup>.



<sup>65</sup> Seit 1. Januar 2017 gilt bei einem unterjährigem Umzug innerhalb des Kantons Zürich das Zuzugsprinzip: D.h. die Steuerpflicht endet in der Wegzugsgemeinde rückwirkend per 31. Dezember vom Vorjahr. Die Steuerpflicht des laufenden Jahres besteht ab 1. Januar in der Zuzugsgemeinde.



## 7.2.4 Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden<sup>66</sup>

### BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (Art. 77a Abs. 2 VZAE).

Es ist auf die Bestimmungen der Artikel 258-264j StGB Bezug zu nehmen, um Straftaten als solche Verbrechen oder Vergehen einzuordnen. Das öffentliche Billigen oder Werben muss nachgewiesen werden.

Dieses Kriterium wird vom Bund überprüft. In diesem Handbuch wird nicht weiter auf dieses Thema eingegangen.

## 7.2.5 Beachten der Strafrechtsordnung

### 7.2.5.1. Grundsatz

Hat die Bewerberin oder der Bewerber vor oder während des Einbürgerungsverfahrens eine strafrechtlich relevante Handlung begangen, stellt dies in vielen Fällen ein Mangel der Integration dar und die Einbürgerung ist nicht möglich.

Dieses Kriterium überprüft der Kanton anhand des amtlichen Strafregister Informationssystem VOSTRA. Eine Einbürgerung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn für die zuständige Einbürgerungsbehörde im amtlichen Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 BüV ersichtlich ist. Eine Einbürgerung ist auch nicht möglich bei einem hängigen Strafverfahren.

Bei Jugendlichen werden zusätzliche Beurteilungskriterien herangezogen.

Eine Übersichtstabelle zur Beurteilung von Strafurteilen befindet sich im Anhang 3 dieses Handbuches.

---

<sup>66</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 29.



### 7.2.5.2. Einträge im VOSTRA

#### **BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM einsehbar ist:

- a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
- c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
- e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

<sup>3</sup> In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen, oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

#### **Art. 4 Abs. 2 BüV**

Solange im Strafregister-Informationssystem VOSTRA einer der in Art. 4 Abs. 2 BüV aufgeführten Einträge für die zuständige Einbürgerungsbehörde ersichtlich ist, ist die Einbürgerung nicht möglich. Ein Eintrag bleibt während der Dauer der ausgesprochenen Strafe plus einer Entfernungsfrist, welche je nach Höhe der Strafe unterschiedlich ist (meistens 10 Jahre), bestehen<sup>67</sup>.

#### **Art. 4 Abs. 3 BüV**

Bestehen andere Einträge darf bis zum erfolgreichen Ablauf der Probezeit<sup>68</sup> (Bewährung) nicht eingebürgert werden. Die Entfernung des Eintrags aus dem Strafregisterinformationssystem VOSTRA ist aber nicht zumutbar und muss deshalb nicht abgewartet werden. In einigen Fällen ist eine Einbürgerung direkt nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit möglich. In anderen Fällen auferlegt das SEM eine dreijährige Wartezeit.

<sup>67</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 31 ff.

<sup>68</sup> Die Probezeit beginnt mit Eröffnung des Urteils zu laufen und nicht wie man annehmen könnte ab Rechtskraft des Urteils.



### 7.2.5.3. Ausländische Strafregistereinträge<sup>69</sup>

#### BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>4</sup> Für ausländische Strafregistereinträge gelten Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Bei ausländischen Strafregistereinträgen, die Vergehen gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 BüV betreffen, gilt die Bewerberin oder der Bewerber nicht als erfolgreich integriert. Die Einbürgerung kann erst gewährt werden, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber kein solcher Eintrag mehr besteht.

### 7.2.5.4. Hängige Strafverfahren

#### BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>5</sup> Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz.

#### Definition

Ein "hängiges" Strafverfahren meint ein Strafverfahren, das eröffnet aber noch nicht abgeschlossen ist. Der Begriff der "hängigen Strafuntersuchungen" bezieht sich auf das gesamte Ermittlungsverfahren nach StPO bis hin zur gerichtlichen Beurteilung (Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung, Strafbefehl oder Gerichtsurteil).

Das hängige Strafverfahren wird im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen, sobald sich im Zuge der ersten Ermittlungshandlungen der Polizei ein konkreter Tatverdacht gegen die Bewerberin oder den Bewerber ergibt und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden muss.

#### Grundsatz

Ist ein Strafverfahren eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen, wird das Einbürgerungsverfahren sistiert und erst wiederaufgenommen, wenn das Strafverfahren rechtskräftig beurteilt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die zuständige Einbürgerungsbehörde aufgrund der Mitwirkungspflicht i.S.v. Art. 21 BüV über den Ausgang des Strafverfahrens informieren.

#### Fortführung des Verfahrens

Wenn feststeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu keiner Sanktion verurteilt wurde, wird das Einbürgerungsverfahren fortgesetzt. Wird die Bewerberin oder der Bewerber strafrechtlich verurteilt, prüft die zuständige Behörde gemäss Art. 4 BüV, ob die Integration dennoch gegeben ist. Die kantonale Behörde vollzieht hier die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Weisungen des Bundes. Sie hat keinen Ermessensspielraum. Wird die Integration bejaht, wird das Einbürgerungsverfahren fortgesetzt. Andernfalls wird das Gesuch abgewiesen.

---

<sup>69</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 40.



### 7.2.5.5. Zusätzliche Anforderungen an jugendliche Straftäter

#### KBüV – § 8 Besondere Anforderungen für Jugendliche

Bei Jugendlichen ist zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 – 5 BÜV erforderlich, dass

- a. allfällige Strafen gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vollzogen sind,
- b. allfällige Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind.

Für Jugendliche, die zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben, gilt das Jugendstrafgesetz (JStG). Wegleitend bei der Anwendung des Jugendstrafrechts sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 JStG). Strafen werden nicht als Vergeltungsstrafen gesprochen, sondern als Warnstrafen, die Grenzen verdeutlichen und Lernprozesse auslösen sollen. Im Jugendstrafrecht hat das Strafmass deshalb nicht die dieselbe Bedeutung wie im Erwachsenenstrafrecht. Die Art der Sanktion lässt in der Regel keinen direkten Rückschluss auf die Schwere der Tat zu.

Bei Jugendlichen erfolgen Einträge in das Strafregister zurückhaltender als bei Erwachsenen. Verurteilungen von Jugendlichen werden gemäss Art. 366 Abs. 3 und Abs. 3<sup>bis</sup> StGB nur dann in das Strafregister eingetragen, wenn sie sanktioniert worden sind mit

- a. einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG),
- b. einer Unterbringung (Art. 15 JStG),
- c. einer ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG),
- d. einem Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG).

In diesen Fällen ist die Einbürgerung – wie bei den Erwachsenen – solange nicht möglich, bis der Eintrag aus dem Strafregister entfernt ist<sup>70</sup> (Art. 4 Abs. 2 BÜV).

Die obengenannten Sanktionen werden jedoch nur in vergleichsweise wenigen Fällen ausgesprochen. Die häufigsten Strafen bei Jugendlichen im Kanton Zürich sind der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG) und die Busse (Art. 24 JStG)<sup>71</sup>. Diese Strafen werden nicht im Strafregister eingetragen. Sie sind somit gemäss Bundesrecht im Einbürgerungsverfahren nicht relevant.

Bei Jugendlichen ist das Strafregister nur bedingt eine aussagekräftige Grundlage, um im Einbürgerungsverfahren das Kriterium "Beachtung der Strafrechtsordnung" zu prüfen. Das kantonale Recht stellt deshalb zusätzliche Anforderungen: Es wird verlangt, dass allfällige Strafen und Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz, die nicht im Strafregister eingetragen sind, vollzogen bzw. aufgehoben sein müssen. So wird sichergestellt, dass während der Vollzugsfrist eine Einbürgerung nicht möglich ist.

<sup>70</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 39, Tabelle 7, Sanktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen.

<sup>71</sup> 2017 wurden im Kanton Zürich 3693 (2016: 4094) Strafen ausgesprochen: 2134 Verweise (2355), 847 Persönliche Leistungen (1005), 624 Bussen (571), 75 Freiheitsentzüge (95) Statistik Jugendstrafrechtspflege ZH 2017.



## 7.3. Respektierung der Werte der Bundesverfassung

### 7.3.1 Einführung

#### 7.3.1.1. Grundsatz

##### BüV – Art. 5 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Die Bewerbenden müssen die Werte der Bundesverfassung respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich:

- die Respektierung der universellen Werte des internationalen Menschenrechtsschutzes;
- die Grundprinzipien, die Grundrechte sowie die Pflichten der Bundesverfassung.

#### 7.3.1.2. Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
ja	nein	-

#### 7.3.1.3. Nachweis

<p><b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben im Formular "Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren" (Selbstdeklaration)</li> </ul>
<p><b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Registerabfrage</li> </ul>
<p><b>Einbürgerungsgespräch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Zweifeln an der Respektierung der Werte der Bundesverfassung oder konkreten Hinweisen dazu, wird das Thema im Einbürgerungsgespräch aufgegriffen.</li> <li>– Wenn die Gemeinde nicht sicher ist, ob die oder der Bewerbende die "Werte" der Bundesverfassung versteht, soll im Einbürgerungsgespräch darauf Bezug genommen werden.</li> </ul>



## **7.3.2 Grundprinzipien der Bundesverfassung**

Als tragende Prinzipien der Bundesverfassung gelten das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratieprinzip, das Bundesstaatsprinzip und das Sozialstaatsprinzip<sup>72</sup>. Im Kontext einer Einbürgerung sind insbesondere das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip relevant. Die Beachtung der Grundprinzipien der Bundesverfassung ist nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben.

### **7.3.2.1. Rechtsstaatlichkeit**

- Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind bei ihrem Handeln an die schweizerische Rechtsordnung gebunden. Das Recht ist Grundlage und Schranke staatlichen Handelns. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 BV).
- Die Rechtssicherheit muss gewährleistet sein. Der Staat muss voraussehbar und verlässlich handeln und ein stabiles, funktionierendes Rechtssystem ermöglichen.
- Der Einzelne muss sich bei Verletzung seiner Rechte durch Private oder staatliche Behörden bei einer Rechtsmittelinstanz (Gericht) wehren können.

### **7.3.2.2. Freiheitlich demokratische Grundordnung**

Die Demokratie ist ein politisches System, in dem die Macht vom Volk ausgeht und in dem jede Stimme das gleiche Gewicht hat<sup>73</sup>.

- Direkte Demokratie: Die Schweiz zeichnet sich durch ein System der direkten Demokratie aus. Alle volljährigen Schweizerinnen und Schweizer können politische Rechte ausüben (Wahlen, Abstimmungen, Initiativen, Referenden).
- Freiheitliche Demokratie: Das demokratische System der Schweiz ist liberal und ein wichtiger Grundsatz ist die Freiheit. Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV).

### **7.3.2.3. Nichtbeachten der Grundprinzipien**

Die Bewerbenden müssen die Grundprinzipien der Bundesverfassung respektieren, d.h. sie dürfen nicht entgegen diesen Werten handeln. Die Grundprinzipien werden nicht beachtet, wenn die Bewerbenden diese in Frage stellt, namentlich durch:

- Öffentliche Propagandaaktionen sowie politischer oder religiöser Extremismus, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden, da sie verbotene Organisationen unterstützen<sup>74</sup>.

---

<sup>72</sup> Die Bundesverfassung selber weist diese Werte nicht ausdrücklich aus. Aus der Bundesverfassung lassen sich zahlreiche, auch gegenläufige Werte herauslesen (Andreas Kley, Die Werte der Bundesverfassung, in: ZBI 11/2015, S. 565).

<sup>73</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 43.

<sup>74</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 44.



- Organisation einer Zwangsehe<sup>75</sup> oder Genitalverstümmelung, trotz nicht nachweisbarer strafrechtlicher Relevanz, da dies eine Verletzung des Rechtsstaats darstellt;
- Äusserungen in sozialen Medien, die Minderheiten, Angehörige einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung öffentlich pauschal verunglimpfen, da dies eine Verletzung des Rechtsstaates darstellt<sup>76</sup>.

### **7.3.3 Grundrechte**

Grundrechte sind die in der Verfassung oder im Völkerrecht gewährleisteten grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Der Staat ist an die Grundrechte gebunden. Auch Private sind an die Grundrechte gebunden, wenn sie staatliche Aufgaben wahrnehmen (Art. 35 Abs. 2 BV). Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter den Privaten wirksam werden (Art. 35 Abs. 3 BV).

Grundrechte gelten nicht absolut. Sie können im Einzelfall eingeschränkt werden. Hierfür müssen aber genaue Regeln befolgt werden. Bei den meisten Grundrechten erfordert die Einschränkung eine Grundlage in einem Gesetz. Bei leichten Eingriffen reicht eine Verordnung aus. Der Eingriff muss aus einem öffentlichen Interesse erfolgen (bspw. die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit). Der Eingriff muss auch verhältnismässig sein (d.h. er darf nicht weitergehen als die Wahrung des öffentlichen Interesses es erfordert) und der Kerngehalt muss unangetastet bleiben.

Die Bewerbenden müssen diese Grundrechte respektieren, d.h. sie dürfen nicht entgegen diesen Werten handeln.

#### **7.3.3.1. Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV)**

Frauen und Männer sowie Mädchen und Knaben haben die gleichen Rechte und Pflichten. Deshalb muss der schweizerische Gesetzgeber dafür sorgen, dass Mann und Frau in allen Bereichen des Lebens rechtlich und tatsächlich gleichgestellt sind; vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Männer und Frauen dürfen nur unterschiedlich behandelt werden, wo dies aufgrund biologischer Unterschiede nicht anders möglich ist<sup>77</sup>.

#### **7.3.3.2. Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV)**

Jedes menschliche Leben ist voraussetzungslos und unbeschränkt lebenswert. Es gibt kein lebensunwertes menschliches Leben. Der Staat muss Massnahmen ergreifen, um das menschliche Leben zu schützen. Die Todesstrafe darf von den Schweizer Behörden weder angeordnet noch vollzogen werden. Daher darf auch niemand in ein Land ausgeliefert werden, in welchem ihm die Todesstrafe droht.

---

<sup>75</sup> So kann zum Beispiel eine vermutete Zwangsheirat - bei nicht nachweisbarer strafrechtlicher Relevanz – ein Verhalten darstellen, das mit den hiesigen Werten und Geboten in einem klaren Widerspruch steht ([BGE 134 II 1](#) E. 4.3; EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 14).

<sup>76</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 15.

<sup>77</sup> z.B. wenn eine Schwangerschaft dies erfordert.

### **7.3.3.3. Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 und 3 BV)**

Die persönliche Freiheit schützt jene Bereiche menschlicher Betätigung, die für ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Freiheit unerlässlich sind. Geschützt sind somit die elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung. Geschützt sind insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit. Somit hat jeder Mensch das Recht, über die Integrität des eigenen Körpers zu verfügen. Die Folter und die grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung oder Bestrafung eines Menschen sind verboten.

### **7.3.3.4. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)**

Die Menschen sind frei in ihrem Glauben und Gewissen. Die Menschen dürfen alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung zum Göttlichen und Transzendenten haben. Sie sind auch frei in ihrer inneren Überzeugung. Deshalb hat jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und sich entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu kleiden, zu ernähren etc. Jeder Mensch darf einer Religionsgemeinschaft angehören und religiösem Unterricht folgen. Es darf aber niemand zu einer Religion oder zur Teilnahme an religiösem Unterricht gezwungen werden. Der Staat verhält sich deshalb in religiösen Belangen neutral.

### **7.3.3.5. Meinungsfreiheit (Art. 16 BV)**

Jeder darf sich selber eine Meinung bilden, diese vertreten, gegen aussen kundgeben und auch verbreiten. Der Staat darf niemandem eine Meinung aufzwingen. Eingeschränkt und auch strafbar kann die Meinungsäußerung und -verbreitung sein, wenn andere damit verletzt, verleumdet oder beleidigt werden, oder wenn Geheimnisse verraten werden.

### **7.3.3.6. Verletzung der Grundrechte**

Die Grundrechte und Grundfreiheiten werden insbesondere verletzt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber<sup>78</sup>:

- die persönliche Freiheit oder die Gleichstellung von Mann und Frau durch ihre Äusserungen, ihr Verhalten oder ihre Handlungen missachtet<sup>79</sup>;
- das Gewaltmonopol des Staats ablehnt<sup>80</sup>.

---

<sup>78</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 45.

<sup>79</sup> Beispiel: Die Stadt Lausanne verweigerte einem muslimischen Ehepaar die Einbürgerung, weil es den Handschlag mit Menschen des anderen Geschlechts aus religiösen Gründen prinzipiell ablehnt. Die Antragsteller hätten damit mangelnden Respekt für die Gleichberechtigung der Geschlechter demonstriert ([Tages-Anzeiger](#), 18.8.2018).

<sup>80</sup> Botschaft zum BüG, ABI 2011, S. 2833.



### 7.3.4 Verfassungsrechtliche Pflichten

Die Bundesverfassung legt die Pflichten fest, die zwingend zu erfüllen sind, weil sie einen öffentlichen Zweck verfolgen. Wer seine verfassungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt, muss mit einem Zwangsvollzug oder einer Strafe rechnen<sup>81</sup>.

Die Bewerbenden müssen namentlich Pflichten in folgenden Bereichen erfüllen (Art. 5 Bst. c BV):

- **Militär oder ziviler Ersatzdienst (Art. 59 BV)**  
Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Wer weder Militär- noch zivilen Ersatzdienst oder Zivilschutz leistet, muss eine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen. Für Schweizerinnen ist der Dienst freiwillig.
- **Schulpflicht (Art. 62 BV)**  
Der Grundschulunterricht (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) ist obligatorisch. An öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. Dem Schulobligatorium kommt bei der Einbürgerung eine spezielle Bedeutung zu, da die schulischen Pflichten grundsätzlich Vorrang haben vor der Beachtung religiöser Gebote einzelner Bevölkerungsteile. Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen (Schul-)Schwimmunterricht kann ein Indiz für eine ungenügende Integration darstellen<sup>82</sup>.
- **Steuerpflicht (Art. 127 BV)**  
Natürliche Personen sind steuerpflichtig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten.

### 7.3.5 Praktische Hinweise

Der Staat ist darauf angewiesen, dass sich seine Bürgerinnen und Bürger den Gesetzen entsprechend verhalten. Warum die Menschen das machen, spielt keine Rolle. Ihre Motive sind unerheblich. Sie mögen die Ordnung, so wie sie ist, gut finden. Es kann aber auch sein, dass sie die Ordnung bloss deshalb einhalten, weil dies für sie das geringste Übel darstellt. Das Recht betrifft allein das äussere Handeln des Menschen, die inneren Vorgänge können nicht Gegenstand des Rechts sein<sup>83</sup>. Die Forderung nach "Respektierung der Werte der Bundesverfassung" betrifft einen inneren Vorgang; es ist kein operables Kriterium, denn es lässt sich letztlich nicht überprüfen<sup>84</sup>. Was die innere Einstellung zu den Werten der Bundesverfassung betrifft, müssen sich die Behörden im Einbürgerungsverfahren mit der Selbstdeklaration begnügen. Ein weitergehendes Bekenntnis zu den Werten ("Gewissensprüfung") darf im Einbürgerungsgespräch nicht verlangt werden. Massgebend sind nicht innere Haltungen, sondern ausschliesslich Handlungen der Bewerberin oder des Bewerbers, die klare Hinweise auf die Missachtung der Werte der Bundesverfassung geben (siehe Beispiele in Ziffern 7.3.2.3. und 7.3.3.6).

---

<sup>81</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 45.

<sup>82</sup> Vgl. zur Thematik: [BGE 135 I 79](#); Urteile des Bundesgerichts 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013, 2C\_666/2011 vom 7. März 2012.

<sup>83</sup> Kley, a.a.O., S. 565.

<sup>84</sup> Kley, a.a.O., S. 566.



Die Gemeinden verfügen über einen Handlungsspielraum bei der Prüfung, ob die Werte der Bundesverfassung respektiert werden. Sie können jedoch nicht die Integration einer Bewerberin oder eines Bewerbers als ungenügend erachten, weil diese oder dieser ein von der Mehrheit abweichendes Verhalten zeigt, sofern dieses Verhalten grundrechtlich geschützt ist und im Einklang mit den Werten der Bundesverfassung steht<sup>85</sup>.

Wenn die Bewerberin oder der Bewerber hingegen die Werte der Bundesverfassung verletzt, ist die Integration auch dann als ungenügend zu erachten, wenn diese Verletzung keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt. Die ordentliche Einbürgerung ist der Bewerberin oder dem Bewerber zu verweigern.

---

<sup>85</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 46.



## 7.4. Sprachkompetenzen – Deutschkenntnisse

### 7.4.1 Einführung

#### 7.4.1.1. Grundsatz

Das Bundesrecht (Art. 6 BüV) verlangt, dass Personen, die sich einbürgern lassen wollen über Kenntnisse in einer Landessprache verfügen: schriftlich auf dem Referenzniveau A2 und mündlich auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER). Die Kantonsverfassung und die kantonale Bürgerrechtsverordnung verlangen zusätzlich, dass im Kanton Zürich bei einer ordentlichen Einbürgerung der Sprachnachweis in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Dialektkenntnisse (Schweizerdeutsch) sind hingegen nicht vorausgesetzt.

Von den geforderten Sprachkenntnissen kann abgesehen werden, falls Bewerbende die Sprachkompetenzen aufgrund persönlicher Verhältnisse nicht erfüllen können (Art. 9 BüV).

#### 7.4.1.2. Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
ja	nein	-

#### 7.4.1.3. Nachweis

##### Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber:

- Sprachnachweis (KDE oder andere Sprachzertifikate<sup>86</sup>); oder
- Schulbestätigungen/-zeugnisse über den Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache während mind. 5 Jahren; oder
- Zeugnisse über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache, z.B. Lehrabschluss, Gymnasium, Hochschulabschluss

Bei deutscher Muttersprache muss kein Nachweis erbracht werden. Die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers wird auf dem Einbürgerungsgesuch und im Formular "Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren" (SelbstdeklARATION) deklariert. Aufgrund der Akten oder im Einbürgerungsgespräch kann die Gemeinde in Erfahrung bringen, ob die Angabe als Muttersprache nachvollziehbar ist.

##### Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden

- Keine Registerabfrage

<sup>86</sup> In Fällen, in denen der vorgelegte Sprachnachweis nicht eindeutig Auskunft über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss der Bürgerrechtsverordnung des Bundes gibt, kann die Bewerberin oder der Bewerber angewiesen werden, einen offiziellen Nachweis zu erbringen, der die Erfüllung der Erfordernisse belegt. Die jeweiligen Ausbildungsinstitutionen können den Bewerbenden dabei behilflich sein. Die Gemeinden können sich auch an ihr Partnerinstitut wenden.



### Einbürgerungsgespräch

- Keine Prüfung im Einbürgerungsgespräch

## 7.4.2 Gefordertes Sprachniveau

### BüV – Art. 6 Sprachnachweis

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

### KV – Art. 20 Voraussetzungen

<sup>3</sup> Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, müssen:

- a. über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

### 7.4.2.1. Grundsatz

Das Spracherfordernis ist erfüllt, wenn die Bewerbenden deutsche Sprachkompetenzen auf folgenden Referenzniveaus nachweisen:

- mündlich (Sprechen/Hören): B1 nach GER
- schriftlich (Lesen/Schreiben): A2 nach GER

Die verlangten sprachlichen Fähigkeiten umfassen Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben. Bei der Festlegung des Sprachkompetenzprofils wird die Mündlichkeit stärker gewichtet als die Schriftlichkeit. Dies entspricht dem Alltag und seinen Hauptanforderungen an die Kommunikation vieler Menschen. Im mündlichen Teil stehen die umgangssprachlichen kommunikativen Kompetenzen im Vordergrund; einfache und alltagsbezogene Fragen sollten beantwortet werden können. Beim Schreiben geht es darum, einfache Sachverhalte in eigenen Worten schriftlich wiederzugeben, beispielsweise ein Formular auszufüllen oder einen einfachen Brief zu schreiben<sup>87</sup>.

### 7.4.2.2. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)<sup>88</sup>

Der GER hat sich in der Praxis als Bezugsinstrument des Fremdsprachenunterrichts etabliert und findet bereits heute in vielen Bereichen Anwendung. Der Referenzrahmen teilt die sprachlichen Kommunikationsfähigkeiten in die drei Hauptniveaus A, B und C ein. Niveau A steht für eine elementare Sprachverwendung, Niveau B für eine selbstständige Sprachverwendung und Niveau C für eine kompetente Sprachverwendung.

<sup>87</sup> Regierungsrat des Kantons Zürich, Begründung zur Bürgerrechtsverordnung, S. 14.

<sup>88</sup> [www.europaesicher-referenzrahmen.de/](http://www.europaesicher-referenzrahmen.de/) (Juni 2018).



## **Niveau A2**

Eine Person, die das Niveau A2 beherrscht, kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Sie kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Sie kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

## **Niveau B1**

Eine Person, die das Niveau B1 beherrscht, kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Sie kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Sie kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

### **7.4.3 Nachweis der Sprachkenntnisse**

#### **KBüV – § 9 Sprachnachweis**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss Kompetenzen in deutscher Sprache gemäss Art. 6 Abs. 1 BÜV nachweisen.

<sup>2</sup> Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat, oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

<sup>3</sup> Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss Abs. 2 verfügen, müssen den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.



### **7.4.3.1. Grundsatz**

Die Bewerbenden müssen ihre Sprachkenntnisse belegen. Der Sprachnachweis gilt als erbracht:

- bei deutscher Muttersprache;
- bei fünfjährigem Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache;
- bei abgeschlossener Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache oder
- durch einen Sprachnachweis (Zertifikat, Diplom o.ä.).

Kann die Bewerberin oder der Bewerber bei Gesuchseinreichung die Sprachkenntnisse nicht mittels einer der obigen Varianten nachweisen, muss sie oder er den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

### **7.4.3.2. Deutsche Muttersprache**

Unter "Muttersprache" ist die in der frühen Kindheit ohne Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die deutsche Sprache wurde in der Kindheit von den Eltern oder dem unmittelbaren sozialen Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel häufig für die Kommunikation verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht<sup>89</sup>.

### **7.4.3.3. Fünfjähriger Besuch der obligatorischen Schule**

Die obligatorische Schule in deutscher Sprache muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein. Sie kann auch im Ausland absolviert worden sein, sofern der Unterricht in deutscher Sprache erfolgt ist<sup>90</sup>.

Untenstehende Auflistung bezieht sich auf die obligatorischen Schulstufen, welche in der Schweiz erfolgen können. Die Aufzählung ist somit nicht abschliessend und bezieht sich auf die Situation im Kanton Zürich.

#### **Obligatorische Schule (= Volksschule)**

- Kindergartenstufe (2 Jahre)
- Primarstufe (6 Jahre = 1.-6. Klasse)
- Sekundarstufe I (3 Jahre)
- Untergymnasium (3 Jahre)
- integrative Förderung
- besondere Klassen
- integrierte Sonderschulung
- Sonderschulung

---

<sup>89</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, Seite 17.

<sup>90</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, Seite 17.



## **Sonderschulen**

Minderjährige Kinder, welche aufgrund einer Beeinträchtigung wie z.B. Autismus, eine Sonderschule besuchen, müssen weder den Nachweis für Deutschkenntnisse noch für die Grundkenntnisse erbringen. Einerseits ist die Sonderschule gleichwertig zur obligatorischen Schule (z.B. 5 Jahre Schulbesuch in der Sonderschule). Andererseits sind in solchen Fällen die persönlichen Verhältnissen zu berücksichtigen<sup>91</sup>.

Im Erhebungsbericht soll darauf hingewiesen und unter dem Punkt "Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse" der Sachverhalt beschrieben werden.

## **Privatschulen (nach Zürcher Lehrplan)**

Bei Privatschulen (auch zweisprachigen Privatschulen), welche keinen internationalen Charakter aufweisen, sind die deutsche Sprache sowie Grundkenntnisse im Lehrplan abgedeckt. Diese Schulen müssen sich am Zürcher Lehrplan orientieren<sup>92</sup>. Der Sprachnachweis nach § 9 KBüV gilt somit als erbracht, wenn 5 Jahre an einer solchen Schule absolviert wurden.

## **Internationale Privatschulen für fremdsprachige Kinder (nicht nach Zürcher Lehrplan)**

Internationale Privatschulen sind nicht für hier sesshafte Kinder gedacht, sondern für diejenigen mit vorübergehendem Aufenthalt im Kanton Zürich<sup>93</sup>. Solche internationalen Privatschulen unterrichten nicht oder nur teilweise nach dem Zürcher Lehrplan. Sie vermitteln nicht für alle Kinder ausreichende Deutschkenntnisse, da der Unterricht weitgehend in einer Fremdsprache erfolgt.

Der Zweck von internationalen Privatschulen ist Kindern, welche aufgrund der internationalen Entsendungen ihrer Eltern (durchschnittlich 2-5 Jahre) nicht langfristig in der Schweiz sesshaft sein werden, nach einem international ausgerichteten Lehrplan zu unterrichten, damit sie bei Wegzug eine funktionierende Anschlusslösung in einem anderen Land haben.

Die Bildungsdirektion kann Privatschulen, die **den Lehrplan nur teilweise erfüllen**, bewilligen, wenn dort **vorwiegend in einer Fremdsprache** unterrichtet wird. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest<sup>94</sup>. Das Volksschulamt (VSA) prüft bei einem solchen Bewilligungsverfahren lediglich, ob eine

---

<sup>91</sup> Bei Fällen wie Autismus ist davon auszugehen, dass die "Respektierung der Werte der Bundesverfassung" zu abstrakt sind, um verstanden und entsprechend auf dem Formular Selbstdeklaration "korrekt" angekreuzt zu werden. Solange keine Hinweise bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Werte nicht respektiert, sind keine weiteren Abklärungen notwendig.

<sup>92</sup> Vgl. § 67 Abs. 2 Volksschulverordnung.

<sup>93</sup> Fremdsprachige Schule gemäss § 68 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100).

<sup>94</sup> § 68 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG).



internationale private Institution auf einen "temporären" Zweck ausgerichtet ist (Details siehe Handbuch)<sup>95</sup>.

Fazit: Der Unterricht findet zum grössten Teil nicht in deutscher Sprache statt<sup>96</sup>. Der Sprachnachweis gilt somit nicht als erbracht. Die Voraussetzungen müssen bei Kindern über 12 Jahren eigenständig und altersgerecht geprüft werden.

- Kinder über 16 Jahre kann der KDE zugemutet werden.
- Kinder zwischen 12 und 16 Jahren müssen eine Standortbestimmung bei Sprachexperten absolvieren.

Im Anhang 4 befinden sich detaillierte Informationen zum Besuch von internationalen und anderen Privatschulen.

### **Privatschulen anderer Kantone**

Es ist davon auszugehen, dass in anderen Kantonen nach demselben Prinzip vorgegangen wird. Deshalb empfiehlt sich an dieser Stelle eine analoge Anwendung bei ausserkantonalen Privatschulen. Im Zweifelsfall kann die Gemeinde weitere Abklärungen mit dem relevanten Bildungsinstitut bzw. der ausserkantonalen Bildungsdirektion tätigen.

#### **7.4.3.4. Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen Ausbildungsabschluss in deutscher Sprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) vorweisen. Eine solche Ausbildung kann auch im Ausland stattgefunden haben, sofern diese in deutscher Sprache erfolgt ist.

Untenstehende Auflistung bezieht sich auf Ausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe, welche in der Schweiz abgeschlossen werden können. Die Aufzählung ist somit nicht abschliessend.

#### **Abgeschlossene Ausbildungen auf Sekundarstufe II**

- eidg. Berufsattest (BA)
- eidg. Fähigkeitszeugnis (Berufslehre, EFZ)
- Berufsmaturität (IMS Informatikmittelschulen, HMS Handelsmittelschulen)
- Fachmaturität (FMS Fachmittelschulen)
- gymnasiale Maturitätsschulen (4 oder 6 Jahre)

---

<sup>95</sup> Grundlagen für die Prüfung durch das VSA ist das "Reglement über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen" vom 20. September 2011 sowie die diesbezüglichen Richtlinien des VSA.

<sup>96</sup> Hier ist auch davon auszugehen, dass die Lerninhalte in Bezug auf die Grundkenntnisse (geografische, historische, politische und gesellschaftliche Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Zürich und in der Gemeinde) vom Lehrplan der obligatorischen Schule wesentlich abweichen.



### **Abgeschlossene Ausbildungen auf Tertiärstufe**

- Universität [PhD/Doktorat, Master, Bachelor]
- ETH [PhD/Doktorat, Master, Bachelor]
- PHZH (Pädagogische Hochschule Zürich) [Master, Bachelor]
- Hochschule für Heilpädagogik [Master, Bachelor]
- ZHAW (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften) [Master, Bachelor]
- ZHdK (Zürcher Hochschule der Künste) [Master, Bachelor]
- HWZ [Master, Bachelor]
- Fachhochschulen [Master, Bachelor]
- höhere Berufsbildung [eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF]

**Hinweis:** Weiterbildungen genügen nicht als Nachweis der Sprachkenntnisse im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. c KBÜV. In solchen Fällen müssen Bewerbende den KDE absolvieren. Für diese Personen ist es empfehlenswert, bereits vor Einreichen des Gesuchs einen Test auf einem höheren Sprach-Niveau zu absolvieren wie zum Beispiel das Goethe- oder Telc-Attest, das ihnen im Berufsleben später dienlich sein kann. Zur Quartärstufe gehören folgende Weiterbildungen:

- Vorbereitung auf höhere Fach- und Berufsprüfungen
- Nachdiplomkurse (NDK)
- Nachdiplomstudiengang (NDS)
- Certificate of Advanced Studies (CAS) (Zertifikatsstufe)
- Diploma of Advanced Studies (DAS) (Diplomstufe)
- Master of Advanced Studies (MAS) oder Executive Master of Business Administration (EMBA) (Masterstufe)

### **7.4.3.5. Sprachnachweis**

#### **Grundsatz**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen Sprachnachweis einreichen. Erforderlich ist ein Nachweis, der bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber über mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 und schriftliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 verfügt.

Es werden nur Sprachnachweise akzeptiert, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie bspw. der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entspricht. Dazu gehören insbesondere Sprachtests von Anbietern mit dem fide-Label (Schweizer Sprachenpass) sowie Sprachtests mit dem telc- oder Goethe-Zertifikat. Auch ein fide-Sprachenpass<sup>97</sup> auf dem erforderlichen Sprachniveau gilt als Nachweis der Sprachkenntnisse.

---

<sup>97</sup> Mehr Infos zum fide-Sprachenpass unter [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch).



Eine Liste mit anerkannten und auch durch den Bund geförderten Sprachtestanbietern findet sich auf [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch).

Der Kantonale Deutschtest (KDE) entspricht den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren; die KDE-Testanbieter sind eduQua- oder ISO-zertifiziert und ist für den Erwerb des fide-Sprachenpasses anerkannt.

### **Befreiung vom schriftlichen Teil des KDE**

Da der KDE die Kenntnisse im Hören, Lesen und Schreiben im schriftlichen Teil prüft, reicht ein herkömmliches A2-Sprachzertifikat für die Befreiung vom schriftlichen Teil des KDE nicht aus. Denn eine Einbürgerung erfordert Kenntnisse im Hörverstehen auf Niveau B1. Somit können nur Personen, die ein Sprachzertifikat einreichen, welches ein Sprachniveau auf Stufe B1 bescheinigt, vom Sprachnachweis befreit werden.

Grundsätzlich müssen somit Personen, die ein A2-Sprachenzertifikat vorweisen können und somit "nur" die für eine Einbürgerung erforderlichen schriftlichen Sprachkenntnissen erfüllen, zur Absolvierung des gesamten KDE verpflichtet werden.

### **Rückgabe des Originals des Sprachnachweises**

Auf einzelnen Merkblättern und Checklisten ist zurzeit noch vermerkt, dass Bewerbende das Original ihres Sprachnachweises beilegen müssen.

Aus Sicht des Gemeindeamtes ist es nicht notwendig, in jedem Fall ein Originalzertifikat zu verlangen. Eine Kopie genügt grundsätzlich. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten steht es der Gemeinde frei, weiterhin das Original zur Ansicht zu verlangen.

Wird das Originalzertifikat eingereicht, muss dieses spätestens bei Abschluss des Verfahrens retourniert werden. Insbesondere bei Goethe, telc-Zertifikaten o.Ä. haben die Bewerbenden ein Interesse daran, das Zertifikat zurückzuerhalten. Diese Zertifikate können auch ausserhalb des Einbürgerungsverfahrens für unterschiedliche Zwecke verwendet werden.

### **Praktische Hinweise zum Nachweis der Sprachkenntnisse**

Nachfolgend finden sich Beispiele, in denen kein zusätzlicher Sprachnachweis verlangt werden muss bzw. in denen keine Befreiung vom KDE vorliegt:

#### **Beispiel 1 – Mittelstufe II**

Ein Abschlusszeugnis bzw. ein Zertifikat weist die "Mittelstufe II" aus. Dies entspricht dem B2-Niveau gemäss GER.

Ein solches Abschlusszeugnis bzw. Zertifikat eines Sprachinstitutes bestätigt, dass eine Prüfung zur Feststellung der Sprachkenntnisse (Deutsch als Fremdsprache sowie alle Testbereiche des KDE) abgelegt und die Sprachkompetenzen auf dem Niveau der Mittelstufe II, sprich B2-Niveau, nachgewiesen wurde.

#### **Beispiel 2 – Zugang zu einem Hochschulstudium**

Vorlage eines Zeugnisses bzw. Zertifikats, welches die Mittelstufe II nicht explizit erwähnt, jedoch bestätigt, dass die Feststellung der Sprachkenntnisse (Deutsch als



Fremdsprache sowie alle Testbereiche gemäss KDE) für den Zugang zu einem Hochschulstudium mittels Prüfung erfolgte.

Gemäss Fachexperten kann davon ausgegangen werden, dass ein solcher Sprachnachweis für die Aufnahme eines Fachstudiums einem wesentlich höheren Niveau als A2/B1 entspricht.

### **Beispiel 3 – Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP)**

Ein Zeugnis vom Goethe Institut mit dem Titel "Zentrale Mittelstufenprüfung" (ZMP) entspricht einem C1-Niveau gemäss GER. Ein solches Zeugnis bestätigt, dass eine Prüfung zur Feststellung der Sprachkenntnisse (Deutsch als Fremdsprache sowie alle Testbereiche des KDE) abgelegt und die Sprachkompetenzen auf dem Niveau der ZMP, sprich C1-Niveau, nachgewiesen wurde.

### **Beispiel 4 – IGCSE-Prüfung**

Das IGCSE ist eine international anerkannte Prüfung zur Vorbereitung des internationalen Baccalaureate (Matura). Die Prüfung besteht aus mehreren Teilen (Hörverständnis, Sprechen, Lesen und Schreiben).

Das IGCSE ist international bekannt und u.a. auch in Deutschland als Abschluss anerkannt. Die Prüfung "Certificate (IGCSE) German" wird bei der britischen "Assessment and Qualifications Alliance" (AQA) abgelegt. Diese Prüfung verlangt sowohl mündlich, schriftlich als auch hinsichtlich des Lesens ein Niveau, welches dem Niveau B1 des GER entspricht. Somit ist auch sichergestellt, dass die Mindestkriterien des Einbürgerungsverfahrens ausreichend erfüllt sind.

### **Beispiel 5 – Spracheinschätzung**

Das EB Zürich (Bildungszentrum für Erwachsene in Zürich) nimmt u.a. für das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Deutscheinschätzung von Stellensuchenden vor.

Eine solche Einschätzung kann einem Zertifikat bzw. Sprachnachweis nicht gleichgesetzt werden. Die Abklärungen des Gemeindeamtes haben ergeben, dass bei einer solchen Einschätzung lediglich ein Fragebogen ausgefüllt werden muss und danach ein kurzes Gespräch geführt wird. Hierbei handelt es sich um eine "rudimentäre" Einschätzung. Diese soll dem RAV-Berater bzw. der RAV-Beraterin dazu dienen, einschätzen zu können, in welchen Kurs/Massnahme die arbeitssuchende Person geschickt werden soll.

### **Beispiel 6 – Sprachnachweis gemäss CEF/CEFR**

Wenn in einem Sprachnachweis das Niveau mit CEF C2 ausgewiesen wird, entspricht das somit ausgewiesene Sprachniveau dem nach GER-Standard festgelegten Sprachniveau. Im einem solchen Fall übersteigen die Sprachkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers das von uns Geforderte und somit muss sie oder er keinen weiteren Sprachtest absolvieren. CEF bzw. CEFR steht für "Common European Framework of Reference for Languages", was gleichbedeutend mit dem GER ist.

### **Beispiel 7 – Germanistikstudium im Ausland**

Eine Bewerberin oder ein Bewerber absolvierte im Ausland (z.B. in Schottland) ein Germanistikstudium und kann einen Abschluss vorweisen. Somit liegt ein Abschluss in deutscher Sprache auf der Tertiärstufe vor und der Sprachnachweis gilt als erbracht.

### **Beispiel 8 – Schulinterne Zertifikate**

Oftmals werden den Gemeinden schulinterne Bestätigungen/Zertifikate vorgelegt, mit der Fragestellung, ob diese gleichwertig sind und die Bewerberin oder der Bewerber vom KDE befreit werden kann.

Es gilt Folgendes zu beachten: Solche Zertifikate können z.B. bescheinigen, dass die Person über Sprachkenntnisse in Deutsch auf einem bestimmten Niveau verfügt. Teilweise wird die Aufteilung in die Bereiche Lesen, Sprechen, Schreiben und Hören ebenfalls ausgeführt. Aus diesen Dokumenten geht auch hervor, dass die Ermittlung der Sprachkompetenz durch schriftliche, mündliche und auditive Tests erfolgte.

Dabei handelt es sich um schulinterne Tests; bei welchen der Bezug zum GER nicht überprüft werden kann. Solche Zertifikate können deshalb nicht akzeptiert werden.

Die Bewerbenden können in solchen Fällen auf die [Liste der für den Erwerb des Sprachenpasses anerkannten Sprachzertifikate](#) (fide) verwiesen werden.

## **7.4.4 Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren**

### **7.4.4.1. Grundsatz**

Kann die Bewerberin oder der Bewerber bei Gesuchseinreichung ihre Sprachkenntnisse nicht mittels anderen anerkannten Nachweises belegen, muss sie den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

Detaillierte Informationen zum KDE finden sich in den Richtlinien zum KDE sowie im Reglement Testanbieter. Diese Dokumente können unter [www.zh.ch/einbuengerung](http://www.zh.ch/einbuengerung) herunter geladen werden.

### **7.4.4.2. Zeitpunkt der Absolvierung**

Den Gemeinden ist es freigestellt, ob sie das Absolvieren des KDE vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens verlangen. Eine allfällige kommunale Regelung, dass der KDE vor Gesuchseinreichung erfolgreich absolviert worden sein muss, stellt keine Eintretensvoraussetzung für das Einbürgerungsverfahren dar. Dies bedeutet, dass Bewerbende das Einbürgerungsgesuch auch dann einreichen dürfen, wenn Sie den Test nicht bestanden haben. Verwehrt die Gemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber diese Möglichkeit, stellt dies eine Rechtsverweigerung dar. Ein nicht bestandener Test ersetzt nicht den formellen Beschluss über die Ablehnung des Gemeindebürgerrechts. Gemäss § 9 Abs. 3 KBüV müssen Bewerbende, welche nicht über einen Sprachnachweis verfügen, den KDE im Einbürgerungsverfahren bestehen. Dies gilt im Grundsatz<sup>98</sup>.

---

<sup>98</sup> Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn z.B. die Bewerberin oder der Bewerber über sehr gute Deutschkenntnisse, aber über keinen Sprachnachweis verfügt. Es darf der Be-



#### **7.4.4.3. Aufbau**

Der KDE ist wie folgt aufgebaut:

**Schriftlicher Testteil 1:** Hören, Lesen, Schreiben

**Mündlicher Testteil 2:** Sprechen (Gespräch)

Wichtig: Der Aufbau des KDE hat zur Folge, dass ein A2-Sprachnachweis nicht ausreicht, um von schriftlichen Teil dispensiert zu werden, da das Hörverstehen (B1) im schriftlichen Teil geprüft wird<sup>99</sup>.

#### **7.4.4.4. Bewertung**

Die KDE-Testanbieter stellen einen Testnachweis aus. Dieser bestätigt, dass die gesetzlich geforderten Sprach-Niveaus bestanden worden sind.

Die Bewertung der Leistung der Testabsolventinnen und -absolventen erfolgt auf der Grundlage einer Punkteskala für die Bereiche Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen. Der KDE ist bestanden, wenn 60% der maximalen Punktzahl (jeweils 50 Punkte) sowohl im schriftlichen wie auch im mündlichen Testteil erreicht werden.

#### **7.4.4.5. Durchführung**

Für die Durchführung des KDE sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können die Durchführung den KDE-Testanbietern übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügen. Die Gemeinde bestimmt mit welchen Testanbietern sie zusammenarbeiten möchte.

#### **7.4.4.6. Wiederholung bei Nichtbestehen**

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Fairness hat die Gemeinde den Bewerben die Möglichkeit einzuräumen, den Test einmal zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann auch eine zweite Wiederholung zugelassen werden. Gemäss den [Richtlinien für Gemeinden und Testanbieter zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests](#) im Einbürgerungsverfahren entscheidet über die allfällige Testwiederholung bei Nichtbestehen im laufenden Verfahren die Gemeinde. Sie kann dazu eine Empfehlung des Testanbieters einholen. Allenfalls muss bei einem Nichtbestehen des Tests geprüft werden, ob persönliche Verhältnisse gemäss Art. 9 BÜV vorliegen, welche berücksichtigt werden müssen.

Die Festlegung einer Karenzfrist, innert der kein neues Gesuch mehr eingereicht werden kann bzw. kein Test absolviert werden kann oder sogar der definitive Ausschluss von weiteren Testabsolvierungen bei späterer, neuer Gesuchseinreichung ist rechtlich nicht erlaubt.

---

werberin oder dem Bewerber freigestellt werden, den KDE zu absolvieren oder auch ein Goethe- oder telc-Zertifikat, welches auch privat bzw. beruflich nützlich sein kann, zu erlangen.

<sup>99</sup> Weitere Infos vorne III.7.4.3.5.



#### **7.4.4.7. Weiterentwicklung und Qualitätssicherung**

Für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des KDE ist das Gemeindeamt verantwortlich. Es regelt auch die Durchführung des Tests (§ 9 Abs. 4 KBüV).

#### **7.4.5 Kinder**

Die Sprachkenntnisse von Kindern unter 12 Jahren dürfen nicht geprüft werden. Ab dem 12. Geburtstag<sup>100</sup> jedoch ist eine altersgerechte und eigenständige Prüfung der Sprachkenntnisse gesetzlich zulässig (Art. 30 BÜG).

Der KDE ist nicht kindergerecht. Das Gemeindeamt empfiehlt daher, Kinder frühestens ab dem 16. Geburtstag zum KDE zu verpflichten.

Kinder zwischen 12 und 16 Jahren müssen eine Standortbestimmung bei Sprachexperten absolvieren oder einen Nachweis der Schule über das erreichte Sprachniveau einreichen.

Es ist aber davon auszugehen, dass viele der über 12-jährigen Kinder vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit sind, da sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben.

#### **7.4.6 Exkurs: Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche<sup>101</sup>**

##### **7.4.6.1. Analphabetismus**

Analphabetismus ist ein Sammelbegriff, der vier Hauptkategorien zusammenfasst:

- Primärer Analphabetismus liegt vor, wenn ein Mensch weder schreiben noch lesen kann und beides nie gelernt hat.
- Vom Sekundären Analphabetismus spricht man in Fällen, bei denen die Fähigkeiten zum schriftlichen Umgang mit Sprache wieder verlernt wurden.
- Semi-Analphabetismus liegt vor, wenn Menschen zwar lesen, aber nicht schreiben können.
- Als Zweitschriftlernende bezeichnet man Personen, die den Schrifterwerb in einer bzw. mehreren Sprachen mit einem nicht-lateinischen Schriftsystem durchlaufen haben und in diesen Sprachen alphabetisiert sind. Das lateinische Alphabet müssen sie nun als weiteres Schriftsystem erwerben, um die deutsche Sprache erfolgreich erlernen zu können.

Bestrebungen zum Erwerb der Schriftlichkeit sind im Sinne der Integration wünschenswert. Insbesondere bei Primäranalphabeten kann der Alphabetisierungsprozess – selbst unter idealen Lernbedingungen – jedoch Jahre dauern. Je nach individuellen Grundvoraussetzungen (Gesundheitszustand, Alter, Aufnahmefähigkeit, u.a.) kann es sinnvoll

---

<sup>100</sup> Art. 30 BÜG spricht in der deutschen Fassung fälschlicherweise vom 12. Altersjahr, was dem 11. Geburtstag entspricht. Vom Bund beabsichtigt und auch in der französischen und italienischen Fassung festgehalten ist, dass der 12. Geburtstag relevant sein soll.

<sup>101</sup> Bericht der ECAP Zürich, Dezember 2018.

sein, eine Befreiung vom schriftlichen Teil des Sprachnachweises in Erwägung zu ziehen. Bei Bewerbenden, die bereits mehrere Alphabetisierungskurse ohne messbaren Fortschritt besucht haben, empfiehlt es sich, die Kompetenzen nur mündlich zu prüfen. Auch bei älteren Personen (ca. ab 60 Jahren) muss davon ausgegangen werden, dass der Alphabetisierungsprozess sehr viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Jedenfalls müssen die Bewerbenden nachweisen, dass sie alles Zumutbare unternommen haben, um das entsprechende Integrationskriterium bestmöglich zu erfüllen.

Die Bewerbenden haben einen Nachweis über ihren Analphabetismus zu erbringen. Bewerbende müssen nachweisen können, dass sie über einen längeren Zeitraum ernsthafte Alphabetisierungsmassnahmen/-bemühungen unternommen haben. Die entsprechenden Fachpersonen müssen eine Einschätzung/Prognose machen können; beispielsweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber trotz oben erwähnter Massnahmen das notwendige Sprachniveau für den schriftlichen Teil nie bzw. nicht erreichen kann. Die Erklärung alleine, sie oder er sei Analphabet reicht nicht aus. Die Einschränkung betrifft jedoch in der Regel nur den schriftlichen Teil. Das heisst, der mündliche Test kann meistens erfolgen.

Grundsätzlich kann jede Aus- und Weiterbildungsinstitution, die eine Fachstelle oder ein Kompetenzzentrum für die Alphabetisierung von Erwachsenen unterhält, eine professionelle Abklärung bezüglich Alphabetisierungstyp und -grad und geeignete Massnahmen gewährleisten<sup>102</sup>.

#### **7.4.6.2. Illettrismus**

Illettrismus beschreibt das Phänomen, dass in Gesellschaften mit langjähriger Schulpflicht viele Menschen nicht über jene Lese- und Schreibkompetenzen verfügen, die allgemein erwartet und erfordert werden. Dadurch wird ihre Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben eingeschränkt<sup>103</sup>.

Als Illettrismus oder funktionaler Analphabetismus wird die Unfähigkeit bezeichnet, die Schrift im Alltag so zu gebrauchen, wie es im sozialen Kontext als selbstverständlich angesehen wird. Funktionale Analphabeten sind Menschen, die zwar Buchstaben erkennen und durchaus in der Lage sind, ihren Namen und ein paar Wörter zu schreiben. Sie verstehen jedoch den Sinn eines etwas längeren Textes entweder gar nicht oder nicht schnell und mühelos genug, um praktischen Nutzen davon zu haben. Eine feste Grenze zwischen „verstehen“ und „nicht verstehen“ existiert dabei nicht.

Analog zur Abklärung von Analphabetismus kann Illettrismus von einer Fachstelle für die Alphabetisierung von Erwachsenen (Fremdsprachigen) erkannt werden. Ebenfalls können Logopäden/innen, Literatoren/innen und Lerntherapeuten/innen Illettrismus erkennen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen empfehlen.

---

<sup>102</sup> Ein ärztliches Zeugnis, ausgestellt z.B. vom Hausarzt, reicht nicht als Dispens vom schriftlichen KDE im Fall von Analphabetismus.

<sup>103</sup> Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben.

### **7.4.6.3. Lernbehinderungen und Sprachstörungen**

Analphabetismus kann durch eine Behinderung oder eine längerfristige bzw. chronische Krankheit verursacht sein. Sie kann auch mit dem als Lernbehinderung bezeichneten Komplex verbunden sein. Bei Behinderungen sind vor allem geistige Behinderungen oder Seh- und Hörbehinderungen gemeint.

Die unter Lernbehinderung beschriebenen Störungen sind allgemein besser bekannt unter dem Begriff „Legasthenie“. Die international geläufige Bezeichnung ist „Dyslexie“. Solche Störungen werden idealerweise bereits im Kindesalter erkannt und entsprechend therapiert. Wenn dies jedoch nicht geschieht, können die Störungen ein Leben lang fortbestehen.

Bei Sprachstörungen handelt es sich um Störungen, bei denen die normalen Muster des Spracherwerbs von frühen Entwicklungsstadien an beeinträchtigt sind. Die Störungen können nicht direkt neurologischen Störungen oder Veränderungen des Sprachablaufs, sensorischen Beeinträchtigungen, Intelligenzminderung oder Umweltfaktoren zugeordnet werden. Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache ziehen oft sekundäre Folgen nach sich, wie Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben, Störungen im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen, im emotionalen und Verhaltensbereich.

Abklärungen bzw. Diagnosen von Lernbehinderungen werden von Psychologen oder Psychiatern gestellt. Eine weitere Adresse für die professionelle Abklärung von Lernbehinderungen ist im Raum Zürich auch die Klinik Lengg (Institut für Neuropsychologische Diagnostik und Bildgebung). Auch das Unispital Zürich kann bei der Abklärung bzw. Diagnose von Dyslexie Unterstützung bieten. Wichtig zu wissen ist, dass der Sachverhalt klinisch/logopädisch abgeklärt werden und die Diagnose (d.h. das Abklärungsverfahren) in der Muttersprache erfolgen muss. Für die Abklärung einer Lese- und Rechtschreibstörung im Unispital Zürich bedarf es eines ärztlichen Überweisungsschreibens. Bei Sprachstörungen ist eine logopädische Abklärung meistens die beste Wahl. Zusammenfassend muss erkannt werden, dass sowohl die Diagnose als auch die Therapie von solchen Lern- oder Sprachstörungen teuer und zeitaufwendig ist.

### **7.4.7 Persönliche Verhältnisse**

Die Einbürgerungsbehörden müssen unter anderem die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Nichtdiskriminierung beachten. Deshalb müssen sie bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen einer allfälligen unverschuldeten Situation, welche die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erlaubt oder erheblich erschwert, angemessen Rechnung tragen (Art. 12 Abs. 2 BÜG i.V.m. Art. 9 BÜV).

Liegt eine solche Situation vor, kann von der Erfüllung des Einbürgerungskriteriums "Sprachkompetenzen" je nach persönlicher Situation ganz oder teilweise abgesehen werden.

Für weitere Informationen wird auf das Kapitel Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (hinten 7.9) verwiesen.



## **7.5. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

### **7.5.1 Einführung**

#### **7.5.1.1. Grundsatz**

Dem Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Die Bewerbenden sollen für sich und ihre Familie aufkommen können. Die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Lebenshaltungskosten und die Unterhaltsverpflichtungen für sich und seine Familie decken kann.

Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist die Teilnahme am Erwerb von Bildung. Die Kriterien "Teilnahme am Wirtschaftsleben" und "Erwerb von Bildung" gelten alternativ und sind bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen als gleichwertig zu betrachten. Wer am Wirtschaftsleben nicht teilnimmt und seine Lebenskosten nicht selber bestreiten kann, kann gleichwohl eingebürgert werden, wenn dafür eine "Teilnahme am Erwerb von Bildung" vorliegt<sup>104</sup>.

Zugleich ist eine Einbürgerung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Bewerbende in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen haben oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig werden.

#### **7.5.1.2. Prüfende Behörde**

<b>Gemeinde</b>	<b>Kanton</b>	<b>Bund</b>
ja	nein	-

---

<sup>104</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 19; SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 55.



### 7.5.1.3. Nachweis

#### Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber

- Nachweis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung:
  - **Bei Anstellung:** Formular "Arbeitgeberbestätigung"<sup>105</sup>
  - **Bei Selbständigkeit:** Kopien der Seiten 1 - 4 der aktuellsten Steuererklärung
  - **Bei Aus-/Weiterbildung:** Formular "Bestätigung Aus-/Weiterbildung"
  - **Bei Schulbesuch:** aktuelle Schulbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses
  - **Bei Arbeitslosigkeit:** ALV-Taggeldabrechnung der letzten 3 Monate
  - **Bei Hausfrau/-mann:** Einkommensnachweis der Familie
  - **Bei Erwerbslosigkeit:** Vermögensnachweis oder anderes
  - **Bei Rechtsanspruch gegenüber Dritten:** Bescheinigung der AHV/IV, SUVA, KVG, Pensionskasse, Alimente- oder Unterhaltszahlungen, Stipendien usw.
- Formular "Bescheinigung der Sozialhilfestelle" ab dem 18. Geburtstag einzureichen, von der Sozialhilfestelle auszufüllen und zu stempeln.

#### Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden

- Keine Registerabfrage

#### Einbürgerungsgespräch

- Das Thema der Teilnahme am Wirtschaftsleben kann im Einbürgerungsgespräch aufgegriffen werden.

## 7.5.2 Teilnahme am Wirtschaftsleben

### BüV – Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

#### 7.5.2.1. Inhalt

Das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist erfüllt, wenn<sup>106</sup>:

- Die Bewerberin oder der Bewerber über ein ausreichendes Einkommen aus un-selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit verfügt, um ihre Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber Leistungen von Dritten erhält, auf die ein An-spruch besteht und die es ihr ermöglichen, ihre Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Leistungen Dritter können Sozial-

<sup>105</sup> Einige Unternehmungen (z.B. UBS oder CS) wollen aus Effizienz- und Systemgründen eine eigene Arbeitsbestätigung erstellen und nicht unser Formular verwenden. Das ist in Ordnung, solange alle Informationen, die auf unserem Formular aufgeführt sind, auch auf der Arbeitsbestätigung der Firma aufgeführt sind.

<sup>106</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 54.

versicherungsleistungen sein, aber auch zivilrechtliche Unterhaltsbeiträge im Sinne des ZGB, wie berufliche Vorsorge oder familien- oder scheidungsrechtliche Unterhaltsbeiträge. Leistungen Dritter können auch aus kantonalen Ausbildungszulagen bestehen.

- Die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt von sich und ihrer Familie zu bestreiten, wenn sie nicht erwerbstätig ist. Vermögende und Rentenbeziehende sind somit nicht von vornherein von einer Einbürgerung ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann auch der von der Bewerberin oder dem Bewerber zum Ausdruck gebrachte Wille genügen, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen<sup>107</sup>. So gilt das Erfordernis auch dann als erbracht, wenn:

- Bemühungen für die Suche einer Arbeitsstelle, einer Aus- oder Weiterbildungstätigkeit nachgewiesen werden;
- Temporärarbeitende (Aushilfe-/Temporärjobs) den Willen nachweisen, selbstverantwortlich zu leben.

### **7.5.2.2. Besondere Lebenskonzepte**

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber weder ein geregeltes Einkommen noch Vermögen nachweisen kann, aber auch keine Sozialhilfe bezieht und ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, darf ihr oder ihm dies nicht per se als Einbürgerungshindernis ausgelegt werden. Es gibt keine Vorgaben, wie man sein Leben gestalten muss. Wenn keine Hinweise auf Schwarzarbeit oder andere illegale Aktivitäten bestehen und sie plausibel darlegen kann, wie sie oder er den Lebensunterhalt bestreitet, ist die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben als gegeben einzustufen.

Beispiel 1: Ein Profiboxer, der seit Jahren mit diesem Beruf sein Einkommen generiert hat, erfüllt die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben, auch wenn er gerade jetzt keinen Vertrag für ein nächstes Engagement vorweisen kann und diese Tatsache in seinem Beruf normal ist.

Beispiel 2: Eine Schauspielerin, die ihren Lebensunterhalt mit befristeten Aufträgen an verschiedenen Bühnen finanziert und zwischenzeitlich keine Aufträge hat, erfüllt die Teilnahme am Wirtschaftsleben, wenn sie nachweisen kann, dass sie grundsätzlich ihren Lebensunterhalt decken kann.

### **7.5.2.3. Rechtsansprüche gegenüber Dritten**

Dazu gehören insbesondere Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen sowie Leistungen der Sozialversicherungen (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Kranken- und Unfallversicherung; Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft; Arbeitslosenversicherung und Familienzulagen). Hierbei handelt es sich um Leistungen in Form von Renten, Erwerbsersatz, Taggelder und Zulagen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Wer seinen Lebensunterhalt mit

---

<sup>107</sup> Botschaft Bundesrat vom 4. März 2011, BBI 2011, S. 2835; SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 55.



Leistungen der Sozialversicherungen bestreitet, erfüllt somit das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben<sup>108</sup>.

Die Rechtsansprüche gegen Dritte umfassen aber auch familienrechtliche Unterhaltsansprüche d.h. Ansprüche auf Leistung des Unterhalts gegenüber Eltern, Ehegatten und Verwandten. Jugendliche in Ausbildung können sich auf Unterhaltsleistungen der Eltern abstützen.

Angerechnet werden können auch staatliche Leistungen an Auszubildende. Gestützt auf das Bildungsgesetz und die Stipendienverordnung unterstützt der Kanton in Ausbildung stehende Personen mit Beiträgen, sofern ihre eigenen Mittel und diejenigen ihrer nächsten Angehörigen nicht ausreichen.

Da AHV/IV-Renten nicht immer ausreichen, um den Rentnerinnen und Rentnern die notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Wer bedürftig ist, hat somit einen Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Leistung. Die Bedürftigkeit muss individuell abgeklärt werden, die Leistungshöhe wird ebenfalls individuell festgelegt<sup>109</sup>.

#### **7.5.2.4. Relevanter Zeitraum**

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung, als auch im Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen (Art. 7 Abs. 1 BÜV).

### **7.5.3 Teilnahme am Erwerb von Bildung**

#### **BÜV – Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

#### **7.5.3.1. Inhalt**

Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist die Teilnahme am Erwerb von Bildung. Wer am Wirtschaftsleben im oben genannten Sinne nicht teilnimmt, kann gleichwohl eingebürgert werden, wenn er oder sie in einer Aus- oder Weiterbildung

---

<sup>108</sup> Die Sozialversicherungen sind von der Sozialhilfe zu unterscheiden. Sozialversicherungen decken spezifische Risiken wie Alter, Krankheit, Invalidität, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit ab. Die Leistungen werden in der Regel bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses fällig und werden unabhängig von der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person entrichtet. Die wichtigste Einnahmequelle sind Beiträge der Versicherten. Für die Sozialhilfe sind zwei Merkmale kennzeichnend: Erstens werden die Leistungen subsidiär ausgerichtet, also erst dann, wenn Leistungen anderer Sicherungssysteme (z.B. Sozialversicherungen) nicht verfügbar oder ausgeschöpft sind ("letzte Netz"). Zweitens setzen sie die Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger voraus. Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt über Steuern.

<sup>109</sup> Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen stellen nach der Praxis des Bundesgerichts (Urteil vom 20. Februar 2008; 2C\_448/2007 E. 3.4 und 3.5) bei der Anwendung des Ausländergesetzes (AuG) keinen Bezug von Sozialhilfe dar, auch wenn sie einkommens- und bedarfsabhängig ausgestaltet sind (vgl. [BGE 127 V 368](#) E. 5 S. 369). Siehe auch: Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich ([Weisungen AuG](#)), S. 254.



befindet (z.B. an einer Volks-, Berufs-, Kantonsschule, Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule). Die Aus- oder Weiterbildung ermöglicht der Bewerberin oder dem Bewerber, sich langfristig in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren<sup>110</sup> und sich wirtschaftlich selber zu erhalten.

### **7.5.3.2. Nachweis**

Bewerbende, die nicht effektiv und aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen, können gleichwohl eingebürgert werden, wenn sie eine Ausbildung zu diesem Zweck absolvieren.

Bewerbende weisen nach, dass sie in einer Aus- oder Weiterbildung sind, mittels<sup>111</sup>:

- eines Lehrvertrags;
- einer Bestätigung, dass sie an der obligatorischen Schule<sup>112</sup> eingeschrieben sind;
- einer Berufs- oder Kantonsschule (Gymnasium) oder einer Bestätigung, dass sie an dieser Schule eingeschrieben sind;
- einer eidgenössischen Matur oder einer Einschreibebestätigung;
- eines Abschlusses einer Fachhochschule oder einer Bestätigung, dass sie an einer solchen Lehranstalt eingeschrieben ist;
- eines Diploms oder Zertifikats über eine berufliche Weiterbildung.

### **7.5.3.3. Relevanter Zeitraum**

Die Teilnahme am Erwerb von Bildung muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch im Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen (Art. 7 Abs. 2 BüV).

## **7.5.4 Sozialhilfebezug**

### **BüV – Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

<sup>3</sup> Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

#### **7.5.4.1. Inhalt**

Eine Einbürgerung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen hat oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig wird. In diesem Fall ist die betroffene Person nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt alleine zu bestreiten. Mit der vollständigen Rückzahlung der in den letzten drei Jahren bezogenen

<sup>110</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 55.

<sup>111</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 55.

<sup>112</sup> Die Volksschule im Kanton Zürich (= obligatorische Schule) ist in drei Stufen gegliedert: Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule (=Sekundarstufe I)

Sozialhilfe nehmen die Bewerbenden wieder am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil, womit eine Einbürgerung möglich wird.

Kinder und Jugendliche, die sich selbständig (d.h. ohne ihre Eltern) einbürgern lassen und in Aus- oder Weiterbildung sind, verfügen in der Regel nicht über ausreichende Mittel zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung<sup>113</sup>. Dies ist jedoch nicht erforderlich, weil sie das Kriterium am Erwerb von Bildung erfüllen und gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben<sup>114</sup>. Ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern darf deshalb ihren Kindern, die sich in der Ausbildung befinden und sich selbständig einbürgern lassen wollen, nicht angerechnet werden<sup>115</sup>.

#### **7.5.4.2. Einordnung der Sozialhilfe im System der Sozialen Sicherheit<sup>116</sup>**

Die soziale Sicherheit umfasst die Gesamtheit der Massnahmen öffentlicher und privater Stellen mit dem Ziel, die Lasten privater Haushalte und Einzelpersonen zu decken, die ihnen durch soziale Risiken oder Bedürfnisse der Existenzsicherung entstehen.

Die Sozialhilfe gemäss Art. 7 Abs. 3 BÜV umfasst nur ein Element im System der Sozialen Sicherheit. Alle übrigen Elemente, die in der nachfolgenden Tabelle ebenfalls aufgeführt sind, stellen kein Einbürgerungshindernis dar.

#### **Grundversorgung und individuelle Sicherung des Lebensunterhalts**

##### **Sozialversicherungen**

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Pensionskassen
- Familienzulagen
- Mutterschaftsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Andere

<sup>113</sup> Bei Jugendlichen, welche sich in einer Berufslehre befinden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ihre berufliche Integration erfolgreich verläuft.

<sup>114</sup> Gemäss Art. 277 ZGB dauert die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Mündigkeit des Kindes (Vollendung des 18. Lebensjahrs) an. Die minderjährigen Kinder haben somit einen Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Die Unterhaltspflicht kann über die Mündigkeit hinauslaufen, sofern das Kind noch keine angemessene Ausbildung hat.

<sup>115</sup> Siehe Antwort des Regierungsrates vom 21. November 2018 zur dringlichen Anfrage "Rechtsanspruch trotz Sozialhilfebezug", [KR Nr. 312/2018](#). OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 12 N 18.

<sup>116</sup> Sozialbericht Kanton Zürich. [www.sozialhilfe.zh.ch](http://www.sozialhilfe.zh.ch)

Kanton Zürich, Sicherheitsdirektion, Sozialhilfe: Kapitel 5.1.01 Einordnung der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherheit.



## **Bedarfsabhängige Sozialleistungen**

### **Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung**

- Ausbildungsbeihilfen (Stipendien)
- Opferhilfe (Entschädigungen)
- Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege)
- Zuschüsse an Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung/AHV/IV/EO) – z.B. Prämienverbilligungen

### **Ergänzungen zu Sozialversicherungsleistungen**

- Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV/IV/EO
- Arbeitslosenhilfen
- diverse Familienbeihilfen
- Kleinkinderbetreuungsbeiträge\*

### **Ergänzungen zur privaten Sicherung**

- Alimentenbevorschussung
- Wohnbeihilfen

## **Sozialhilfe**

\* Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge wurden im Kanton Zürich per 01.04.2016 abgeschafft.

## **Grundversorgung (inklusive individuelle Sicherung)**

Die Grundversorgung wird in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln bestritten und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Als Beispiele sind zu nennen:

- Bildungssystem
- Öffentliche Sicherheit
- Rechtssystem
- Gewährleistung des Sozialversicherungsschutzes
- Individuelle Sicherung des Lebensunterhalts

## **Sozialversicherungsleistungen**

Sozialversicherungen decken spezifische Risiken wie Alter, Krankheit, Invalidität, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit ab. Die Leistungen werden in der Regel bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses fällig und werden unabhängig von der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person entrichtet. Zu nennen sind:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (geregelt im AHVG)
- Invalidenversicherung (geregelt im IVG)
- Berufliche Vorsorge (geregelt im BVG)
- Familienzulagen (geregelt im FamZG)
- Mutterschaftsversicherung (geregelt im Erwerbssersatzgesetz)
- Krankenversicherung (geregelt im KVG)



- Unfallversicherung (geregelt im UVG)
- Arbeitslosenversicherung (geregelt im AVIG)

### **Bedarfsabhängige Sozialleistungen**

Bedarfsabhängige Sozialleistungen kommen dann zum Zug, wenn die vorgelagerten Massnahmen der Grundversorgung oder der Sozialversicherungen nicht genügen oder ausgeschöpft sind. Sie werden nur an Personen ausgerichtet, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Für die bedarfsabhängigen Sozialleistungen sind somit zwei Merkmale kennzeichnend: Erstens werden die Leistungen subsidiär ausgerichtet, also erst dann, wenn Leistungen anderer Sicherungssysteme nicht verfügbar oder ausgeschöpft sind. Zweitens setzen sie die Bedürftigkeit der Bezügerinnen und Bezüger voraus: Sie werden nur an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Innerhalb der Bedarfsleistungen bestehen weitere Abstufungen:

#### **Bedarfsabhängige Sozialleistungen zur Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung:**

Sie dienen zumeist dazu, die allgemeine Grundversorgung auch bei drohender Bedürftigkeit sicherzustellen. Sie gründen häufig auf einem gesellschaftspolitischen Hintergrund. Sie sollen die Menschen in der Schweiz zum Beispiel in die Lage versetzen, sich ausreichend zu bilden, rechtliches Gehör zu erhalten oder sich sozial zu versichern. Zu nennen sind hier:

- Ausbildungsbeihilfen (Stipendien)
- Zuschüsse an Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung/AHV/IV/EO)  
z.B. Prämienverbilligungen
- Entschädigungen der Opferhilfe
- Rechtshilfe

Diese Leistungen sind typischerweise in der Bundesgesetzgebung verankert. Den Kantonen kommt bei der konkreten Ausgestaltung ein grosser Handlungsspielraum zu.

#### **Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung zu Sozialversicherungsleistungen:**

Sozialversicherungsleistungen sind in ihrer Höhe und häufig auch betreffend die Bezugsdauer beschränkt. Ergänzende Bedarfsleistungen kommen dann zum Zug, wenn die Versicherungsleistung zu gering ausfällt, um persönliche Bedürftigkeit zu vermeiden. Dazu gehören:

- Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV/IV/EO
- Arbeitslosenhilfen
- Verschiedene Arten von Familienbeihilfen (Mutterschaftsbeihilfen, Ergänzungsleistungen für Familien)

Diese Leistungen sind – mit Ausnahme der Ergänzungsleistungen - kantonal geregelt.

### **Bedarfsabhängige Sozialleistungen in Ergänzung zur privaten Sicherung**

Das System der sozialen Sicherung besteht neben der öffentlichen Grundversorgung und den Sozialversicherungen auch aus Formen der privaten Sicherung. Neben Eigenverantwortung in Form persönlicher Rücklagen spielt die Familiensolidarität eine wichtige Rolle. Greift die private Sicherung nicht oder zu kurz, werden in der Schweiz ergänzend dazu verschiedene bedarfsabhängige Leistungen ausgerichtet. Darunter fallen beispielsweise Leistungen wie

- Alimentenbevorschussung
- Wohnbeihilfen

### **Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe stellt das "letzte Netz" dar und gewährleistet das Recht auf Existenzsicherung. Sie wird subsidiär zu allen anderen Leistungen ausgerichtet. Zu den Grundbedürfnissen zählen der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie die medizinische Grundversorgung<sup>117</sup>. Da die kantonalen und gemeindeeigenen vorgelegten Sozialleistungen von Gemeinwesen zu Gemeinwesen variieren, entscheidet unter Umständen der Wohnort, ob in einer bestimmten Situation Sozialhilfe bezogen werden muss oder nicht. Sozialhilfe im engeren Sinne wird unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Person in eine Notlage gerät, ausgerichtet.

Der Bezug von Sozialhilfe stellt ein Einbürgerungshindernis dar (Art. 7 Abs. 3 BÜV).

Der bezogene Betrag muss vollständig zurückbezahlt werden, damit er kein Einbürgerungshindernis mehr darstellt. Dies kann auch noch während des Einbürgerungsverfahrens erfolgen.

Bei der Beurteilung eines allfälligen Sozialhilfebezuges wird den Gemeinden empfohlen, sich direkt an deren Sozialabteilung bzw. Sozialhilfestelle und den zuständigen Expertinnen und Experten zu wenden.

#### **7.5.5 Persönliche Verhältnisse**

Die Einbürgerungsbehörden müssen unter anderem die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Nichtdiskriminierung beachten. Deshalb müssen sie bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen einer allfälligen unverschuldeten Situation, welche die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erlaubt oder erheblich erschwert, angemessen Rechnung tragen (Art. 12 Abs. 2 BÜG i.V.m. Art. 9 BÜV).

Liegt eine solche Situation vor, kann von der Erfüllung des Einbürgerungskriteriums "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung" je nach persönlicher Situation ganz oder teilweise abgesehen werden.

Für weitere Informationen wird auf das Kapitel Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (hinten 7.9) verwiesen.

---

<sup>117</sup> Quelle: SKOS Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe).



## 7.6. Förderung der Integration von Familienmitgliedern

### 7.6.1 Einführung

#### 7.6.1.1. Grundsatz

##### **BüV – Art. 8 Förderung der Integration der Familienmitglieder**

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BüG, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
- d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Das Bundesrecht verlangt, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht nur um ihre eigene Integration bemüht, sondern auch um jene ihrer Familie. Das Ziel ist, dass alle Familienmitglieder an ihrem Wohnort gleich gut integriert sind wie die Bewerberin oder der Bewerber selber<sup>118</sup>.

#### 7.6.1.2. Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
ja	nein	-

#### 7.6.1.3. Nachweis

<p><b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angaben im Formular "Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren" (Selbstdeklaration).</li> </ul>
<p><b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Registerabfrage</li> </ul>
<p><b>Einbürgerungsgespräch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Thema der Förderung der Integration der Familienmitglieder kann im Einbürgerungsgespräch aufgegriffen werden.</li> <li>– Dies insbesondere dann, wenn die Angaben in der Selbstdeklaration dazu Anlass geben.</li> </ul>

<sup>118</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 57.

### **7.6.2 Verpflichtete Personen**

Verpflichtet zur Integrationsförderung sind Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner untereinander sowie Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Kinder sind hingegen nicht verpflichtet, die Integration ihrer Eltern zu fördern oder zu unterstützen.

### **7.6.3 Bereiche der Integrationsförderung**

Das Kriterium "Förderung der Integration der Familienmitglieder" gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Familienmitglieder unterstützt beim Erwerb der deutschen Sprache<sup>119</sup>, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen. Dazu gehört zum Beispiel, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Kontaktpflege der Familienangehörigen zu Schweizerinnen und Schweizern unterstützt. Als Förderung der Integration wird aber beispielsweise auch die Ermutigung zu Aktivitäten in Vereinen oder Organisationen, die einen sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Zweck verfolgen und in denen Schweizerinnen und Schweizer mitwirken, gesehen<sup>120</sup>.

### **7.6.4 Anhaltspunkt für eine Förderung der Integration**

Anhaltspunkte für eine aktive Förderung und Unterstützung der Integration bestehen unter anderem, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Familienmitglieder persönlich:

- bei der Teilnahme an Bildung (z. B. beim Erwerb der deutschen Sprache) oder bei ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt;
- im Rahmen der Schultätigkeiten unterstützt, namentlich bei der Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern;
- bei der Freizeitgestaltung unterstützt, namentlich bei der Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen (zum Beispiel Kerzenziehen oder Räbenliechtliumzug).

### **7.6.5 Modalitäten der Förderung**

Die Förderung kann in Form von finanzieller Unterstützung erfolgen oder indem die Bewerberin oder der Bewerber die Familienmitglieder in ein vorwiegend aus Schweizerinnen und Schweizern bestehendes soziales Umfeld einführt, damit sie mit diesem regelmässigen Kontakt unterhalten<sup>121</sup>.

---

<sup>119</sup> In Art. 8 Bst. a BÜV wird lediglich die Unterstützung im Erlernen einer Landessprache gefordert. Da die kantonale Gesetzgebung aber deutsche Sprachkenntnisse für eine Einbürgerung voraussetzt, wird im Kanton Zürich dementsprechend auch die Förderung im Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt.

<sup>120</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 59.

<sup>121</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 59.

## **7.6.6 Umfang der Förderung**

### **7.6.6.1. Förderung wo Förderbedarf**

Die Förderbereiche sind alternativ zu verstehen: Integrationsförderung kann nur dort erfolgen, wo auch tatsächlich Förderbedarf besteht. Nimmt z.B. die Ehefrau eines Bewerbers bereits rege am kulturellen und sozialen Leben in der Schweiz teil, wäre eine aktive Förderung in diesem Bereich von vornherein kein Thema. Die Integrationsförderung findet zudem ihre Grenze im Möglichen und Zumutbaren. Ist es dem Ehemann bspw. aufgrund einer persönlichen Einschränkung nicht möglich, die deutsche Sprache zu erlernen, kann dies der Ehefrau in ihrem Einbürgerungsverfahren nicht vorgeworfen werden.

### **7.6.6.2. Integrationsunwilliges Verhalten der Familienmitglieder**

Die Integration der Familienangehörigen kann auch nicht erzwungen werden. Ein integrationsunwilliges Verhalten der Familienmitglieder kann der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zur Last gelegt werden<sup>122</sup>.

## **7.6.7 Ungenügende Förderung der Integration**

### **7.6.7.1. Weitergehende Abklärungen bei ungenügender Integration**

Bestehen Hinweise, dass die Bewerbenden es unterlassen, die Integration ihrer Familienmitglieder zu fördern, sind die Gemeinden aufgefordert, weitere Abklärungen zu tätigen und diese zu protokollieren. Insbesondere sind weitere Abklärungen in Fällen zu tätigen, in welchen Hinweise bestehen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Schulbehörde oder die Sozialhilfebehörde involviert ist. Gerade wenn sich in einer Familie nicht alle Familienmitglieder einbürgern lassen, können durch die Gemeinde zusätzliche Abklärungen getroffen werden.

### **7.6.7.2. Möglichkeit der Sistierung bei ungenügender Integration**

Ist die Förderung der Integration ungenügend erfolgt, empfiehlt es sich unter Umständen, das Einbürgerungsgesuch mit Zustimmung der Betroffenen für eine gewisse Zeit zu sistieren. Die ungenügend integrierte Person hat sich zur Verbesserung der Integration und die unterstützungspflichtige Person zu deren Förderung zu verpflichten. Mit Vorteil wird mit den Bewerbenden auch gleich vereinbart, in welchen Bereichen eine Verbesserung der Integration zu erfolgen hat.

---

<sup>122</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 59.



## **7.7. Vertrautsein mit den hiesigen Lebensverhältnissen**

### **7.7.1 Einführung**

#### **7.7.1.1. Grundsatz**

##### **BüV – Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten. Sieht sie einen solchen Test vor, so stellt sie sicher, dass:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann; und
- b. sie oder er einen solchen Test bestehen kann mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen.

##### **KV – Art. 20 Voraussetzungen**

<sup>3</sup> Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, müssen:

- c. mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein.

##### **KBüV – § 6 Kantonale Integrationskriterien: Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als mit den hiesigen Verhältnissen vertraut, wenn sie oder er zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kanton und in der Gemeinde verfügt.

<sup>2</sup> Der Nachweis der Grundkenntnisse gemäss Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, oder
- b. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen hat.

Während der Bund einzig ein Vertrautsein der Bewerberin oder des Bewerbers mit den schweizerischen Lebensverhältnissen fordert, müssen Bewerbende im Kanton Zürich auch mit den "hiesigen Verhältnissen" vertraut sein. Eingebürgert wird somit nur, wer zusätzlich mit den kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut ist. Vertraut mit den hiesigen Lebensverhältnissen ist, wer über geographische, historische, politische und gesellschaftliche Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse verfügt, am sozialen und kulturellen Leben teilnimmt und Kontakte zu Schweizern und Schweizerinnen pflegt.



### 7.7.1.2. Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
ja	nein	-

### 7.7.1.3. Nachweis

Grundkenntnisse der hiesigen Verhältnisse
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Bestätigung über das Bestehen des (allfälligen) Grundkenntnistests der Gemeinde; oder</li><li>– Schulbestätigung/-zeugnisse über den Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz während mind. 5 Jahren; oder</li><li>– Zeugnis über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz, z.B. Lehrabschluss, Gymnasium, Hochschulabschluss.</li></ul>
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Keine Registerabfrage</li></ul>
<b>Einbürgerungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Falls die Gemeinde die Prüfung der Grundkenntnisse nicht an eine externe Bildungsinstitution ausgelagert hat und die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis der Grundkenntnisse nicht anderweitig erbringt, können die Grundkenntnisse unmittelbar vor oder während des Einbürgerungsgesprächs anhand eines standardisierten Fragebogens geprüft werden.</li></ul>

Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Schweiz
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Angaben im Formular "Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren" (Selbstdeklaration)</li></ul>
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Keine Registerabfrage</li></ul>
<b>Einbürgerungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Das Thema der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Schweiz kann im Einbürgerungsgespräch aufgegriffen werden.</li><li>– Dies insbesondere dann, wenn die Angaben in der Selbstdeklaration dazu Anlass geben.</li></ul>



<b>Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern</b>
<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Angaben im Formular "Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im ordentlichen Verfahren" (Selbstdeklaration)</li></ul>
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Keine Registerabfrage</li></ul>
<b>Einbürgerungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Das Thema des Kontakts zu Schweizerinnen und Schweizern kann im Einbürgerungsgespräch aufgegriffen werden.</li><li>– Dies insbesondere dann, wenn die Angaben in der Selbstdeklaration dazu Anlass geben.</li></ul>

## **7.7.2 Geographische, historische, politische und gesellschaftliche Grundkenntnisse**

### **7.7.2.1. Umfang der Grundkenntnisse**

Eingebürgert wird nur, wer geographische, historische, politische und gesellschaftliche Grundkenntnisse über die hiesigen Verhältnisse hat<sup>123</sup>.

Geographische Kenntnisse können bspw. Kenntnisse über die geographische Aufteilung der Schweiz, des Kantons Zürich und der Gemeinde oder Kenntnisse über die Landessprachen der Schweiz umfassen. Politische Kenntnisse sind wichtig, weil Ausländerinnen und Ausländer mit der Erteilung des Schweizer Bürgerrechts Zugang zu politischen Rechten erhalten. Sie müssen deshalb insbesondere über die politischen Mitwirkungsrechte wie Wahlen und Abstimmungen, die politische Organisation der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde sowie über Grundrechte und das Rechtssystem Kenntnisse haben. Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse können bspw. Wissen über Traditionen, die soziale Sicherheit, die Gesundheitsversorgung oder das Bildungssystem umfassen<sup>124</sup>.

<sup>123</sup> OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 11 N 4.

<sup>124</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 64.

### **7.7.2.2. Prüfung der Grundkenntnisse**

#### **KBüV – § 16 Prüfung der Grundkenntnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde von den Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 verfügen,

- a. im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs anhand eines standardisierten Fragebogens oder
- b. durch einen Test

<sup>2</sup> Der Test muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 BÜV erfüllen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bewerberinnen oder Bewerber über die verlangten Kenntnisse und stellt ihnen geeignete Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Verfügung.

### **7.7.2.3. Prüfung durch einen Test**

Die Gemeinde kann die Bewerbenden dazu verpflichten, einen Test über die Grundkenntnisse zu absolvieren. Dieser wird in der Regel durch eine externe Bildungseinrichtung durchgeführt. Da die Gemeinde Auftraggeberin ist, muss sie sicherstellen, dass die externe Bildungseinrichtung sich bei der Ausgestaltung des Tests an die vom Bundesrecht in Art. 2 Abs. 2 BÜV vorgegebenen Vorschriften hält.

Da weder das kantonale noch das Bundesrecht eine Verpflichtung zur Absolvierung des Grundkenntnistests an einer externen Institution vorsehen, ist für eine entsprechende Verpflichtung der Bewerbenden eine Rechtsgrundlage in einem Erlass erforderlich<sup>125</sup>.

### **7.7.2.4. Prüfung anhand eines standardisierten Fragebogens**

Verzichtet die Gemeinde auf einen Test, hat sie das Vorliegen der geforderten Kenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs zu prüfen. Hierfür gibt es zwei denkbare Möglichkeiten: Den Bewerbenden wird vor dem Einbürgerungsgespräch ein Fragebogen vorgelegt, den sie schriftlich zu beantworten haben. Am Gespräch selber werden somit die Grundkenntnisse nicht mehr abgefragt. Oder aber die Bewerbenden werden während des Einbürgerungsgesprächs mündlich zu den Grundkenntnissen abgefragt. Die Gemeinde hat dafür einen Katalog von Fragen zusammenzustellen, der standardmässig zur Anwendung kommt (standardisierter Fragebogen). Es ist ein genaues Bewertungsschema zu erstellen. Wird der Bewerber oder die Bewerberin während des Gesprächs mündlich abgefragt, sind die Antworten zu protokollieren.

### **7.7.2.5. Wiederholung bei Nichtbestehen**

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Fairness hat die Gemeinde den Bewerbenden die Möglichkeit einzuräumen, den Test einmal zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann auch eine zweite Wiederholung zugelassen werden. Über die allfällige

---

<sup>125</sup> Siehe vorne II.6.2.

Testwiederholung bei Nichtbestehen im laufenden Verfahren entscheidet die Gemeinde. Sie kann dazu eine Empfehlung des Testanbieters einholen<sup>126</sup>.

Die Festlegung einer Karenzfrist, innert der kein neues Gesuch mehr eingereicht werden kann bzw. kein Test absolviert werden kann oder sogar der definitive Ausschluss von weiteren Testabsolvierungen bei späterer, neuer Gesuchseinreichung ist rechtlich nicht erlaubt.

#### **7.7.2.6. Zeitpunkt der Prüfung**

Werden die Grundkenntnisse anhand eines standardisierten Fragebogens abgefragt, findet dies unmittelbar vor oder während dem Einbürgerungsgespräch, also während des kommunalen Einbürgerungsverfahrens statt.

Werden die Grundkenntnisse anhand eines Tests durch eine externe Bildungsinstitution geprüft, können die Gemeinden die Bewerbenden vor oder während des Verfahrens zu einem Test verpflichten. Sieht die kommunale Regelung vor, dass die Bewerbenden den Grundkenntnistest vor dem kommunalen Einbürgerungsverfahren erfolgreich absolviert haben müssen, ist Folgendes zu beachten: Die erfolgreiche Absolvierung des Grundkenntnistests vor dem kommunalen Verfahren stellt keine Eintretensvoraussetzung für das Einbürgerungsverfahren dar. Dies bedeutet, dass Bewerbende das Einbürgerungsgesuch auch dann einreichen dürfen, wenn Sie den Test nicht bestanden haben. Verwehrt die Gemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber diese Möglichkeit, stellte dies eine Rechtsverweigerung dar. Ein nicht bestandener Test ersetzt nicht den formellen Beschluss über die Ablehnung des Gemeindebürgerrechts. Nach Eingang des Gesuchs wird es von der in der Gemeinde zuständigen Behörde geprüft und allenfalls die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt. Kommt die Behörde zum Schluss, dass die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen erfüllt sind, erteilt sie das Gemeindebürgerrecht. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, lehnt sie das Gesuch ab.

#### **7.7.2.7. Vorinformation der Bewerbenden**

Wendet die Gemeinde einen standardisierten Fragebogen an und prüft die Grundkenntnisse im Einbürgerungsgespräch, sind die Bewerbenden vor dem Gespräch darüber zu informieren (§ 16 Abs. 3 KBüV). Ausserdem muss – unabhängig davon, ob ein Grundkenntnistest oder ein Gespräch stattfindet – transparent sein, welche Kenntnisse von den Bewerbenden verlangt werden<sup>127</sup>. Die Bewerbenden müssen auf bestehende, freizugängliche Hilfsmittel hingewiesen werden. Der Prüfungsstoff muss sich an die Hilfsmittel anlehnen bzw. diesen entnommen werden können.

Beauftragt die Gemeinde für die Prüfung der Grundkenntnisse eine externe Bildungsinstitution, muss die Gemeinde im Auftrag sicherstellen, dass der Prüfungsstoff sich mit den abgegebenen Hilfsmitteln deckt.

---

<sup>126</sup> Allenfalls muss bei einem Nichtbestehen des Tests geprüft werden, ob persönliche Verhältnisse analog zu Art. 9 BÜV vorliegen, welche berücksichtigt werden müssen. Siehe auch Fussnote 174.

<sup>127</sup> [BGE 140 I 99](#).



### **7.7.2.8. Sprachliches Niveau**

Sowohl der Test wie auch die Befragung mittels standardisiertem Fragebogen muss so ausgestaltet sein, dass für das Bestehen keine weitergehenden Sprachkompetenzen erforderlich sind, als es das Bundesrecht bzw. das kantonale Recht vorsieht. Damit soll sichergestellt werden, dass es sich beim Einbürgerungstest im Ergebnis nicht um eine indirekte, weitergehende Sprachprüfung handelt.

### **7.7.2.9. Befreiung von der Prüfung der Grundkenntnisse**

Für Bewerbende, die während mindestens fünf Jahren in der Schweiz die obligatorische Schule besucht oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Gymnasium oder Berufliche Grundbildung) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Fachhochschule) in der Schweiz abgeschlossen haben, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die erforderlichen Grundkenntnisse im Rahmen der Ausbildung erworben wurden<sup>128</sup>. Die betreffenden Personen sind von der Absolvierung des Grundkenntnistests bzw. von der Überprüfung der Grundkenntnisse durch einen standardisierten Fragebogen befreit.

Detaillierte Informationen zur obligatorischen Schule, Sekundarstufe II, Tertiärstufe, Privatschulen und Weiterbildungen finden sich vorne in Ziffer 7.4.3.

#### **Hinweise:**

Im Unterschied zur Befreiung vom Nachweis der Sprachkenntnisse muss der Schulbesuch oder die Ausbildung zur Befreiung vom Nachweis der Grundkenntnisse in der Schweiz absolviert worden sein. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Unterrichtssprache Deutsch war.

Nur Privatschulen, welche sich zur Einhaltung des Zürcher Lehrplans verpflichten, zählen als obligatorische Schule zur Befreiung des Nachweises der Grundkenntnisse.

### **7.7.2.10. Kinder**

Die Grundkenntnisse von Kindern unter 12 Jahren dürfen nicht geprüft werden. Ab dem 12. Geburtstag<sup>129</sup> jedoch ist eine altersgerechte und eigenständige Prüfung der Grundkenntnisse gesetzlich vorgesehen (Art. 30 BÜG).

Für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren müssen die Gemeinden einen altersgerechten Test anbieten. Der standardisierte Fragebogen des Gemeindeamts kann von den Gemeinden entsprechend angepasst werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele der über 12-jährigen Kinder ohnehin vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit sind, da sie entweder während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben.

---

<sup>128</sup> Urteil des Bundesgerichts 1C\_337/2019 vom 13. November 2019, E. 5.

<sup>129</sup> Art. 30 BÜG spricht in der deutschen Fassung fälschlicherweise vom 12. Altersjahr, was dem 11. Geburtstag entspricht. Vom Bund beabsichtigt und auch in der französischen und italienischen Fassung festgehalten ist, dass der 12. Geburtstag relevant sein soll.



### **7.7.3 Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern**

#### **7.7.3.1. Inhalt der Bestimmung**

Am sozialen und kulturellen Leben der "hiesigen" Gesellschaft kann auf vielfältige Art teilgenommen werden: z.B. durch den Besuch von öffentlichen Anlässen und Festen, die Mitgliedschaft in einem Verein oder die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Dem Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen ist inhärent, dass es sich um Aktivitäten mit einer gewissen "Integrationswirkung" handeln muss: Ausländerinnen und Ausländer, die ausschliesslich in ihrem Kulturkreis verkehren, erfüllen dieses Kriterium nicht. Sie sollen daher von einer Einbürgerung ausgeschlossen bleiben. In diesem Sinne wird auch explizit festgehalten, dass ein Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen den regelmässigen Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern voraussetzt.

#### **7.7.3.2. Rücksicht auf die individuellen Möglichkeiten einer Person**

Es ist auf die individuellen Möglichkeiten einer Person Rücksicht zu nehmen. Wer Schicht arbeitet, auswärts die Schule besucht, einer speziellen Sportart nachgeht, krank, psychisch oder physisch beeinträchtigt ist, ist in der Auswahl an Teilnahmemöglichkeiten an gesellschaftlichen Anlässen unter Umständen eingeschränkt. Ausserdem ist der Individualität jeder einzelnen Person und deren Recht auf eine freie Lebensgestaltung (Art. 10 Abs. 2 und 3 BV) Rechnung zu tragen. Es ist z.B. die persönliche Entscheidung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, sich nicht in einem Verein zu engagieren, wenn das nicht ihrer oder seiner Persönlichkeit entspricht. Es ist zu beachten, dass es auch viele Schweizerinnen und Schweizer gibt, "die, sei es aufgrund ihre Charakters, sei es aufgrund bestimmter Lebensumstände, zurückgezogen leben und nicht aktiv auf Gemeindeebene mitwirken, deren Selbstverständnis als Bürgerinnen und Bürger des Landes aber deswegen nicht in Frage steht"<sup>130</sup>.

---

<sup>130</sup> [BGE 138 I 242](#) E. 5.3.



## **7.8. Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz**

### **7.8.1 Grundsatz**

#### **BüV – Art. 3 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz**

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Terrorismus;
- b. gewalttätiger Extremismus;
- c. organisierte Kriminalität; oder
- d. verbotener Nachrichtendienst.

Zur Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie zum Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung können nur Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert werden, die keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen.

Im Kontext der Einbürgerung ist primär von Bedeutung, dass die Bewerbenden das Gewaltmonopol des Staates akzeptieren und dass ihr Verhalten darauf schliessen lässt, dass die in einer Demokratie notwendige minimale Diskursbereitschaft vorhanden ist. Bewerbende, deren Haltung Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht zweifelsfrei ausschliesst bzw. bei denen begründete Zweifel bestehen, dass sie die Sicherheitsinteressen der Schweiz wahren, sollen von der Einbürgerung ausgeschlossen bleiben<sup>131</sup>. Die zuständige Behörde verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine mögliche Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellt. Absolute Sicherheit darüber, ob eine Gefährdung vorliegt, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn für die zuständige Behörde nach Abschluss des Beweisverfahrens keine konkreten und echten Zweifel mehr bestehen. Eine strafrechtliche Verurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers ist somit für die Verweigerung der Einbürgerung nicht erforderlich<sup>132</sup>.

---

<sup>131</sup> Beispiele: In der bisherigen Rechtsprechung wurde z.B. im Fall eines Einbürgerungskandidaten, der sich an einer gewaltsamen Besetzung des griechischen Generalkonsulats in Zürich beteiligt hatte oder im Fall eines Kandidaten, der in nicht unbedeutender Funktion (Verwaltung von Spendengeldern) in der Schweiz für die «Liberation Tigers of Tamil Eelam» (LTTE) tätig gewesen war, eine Sicherheitsgefährdung bejaht.

<sup>132</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 68.



### 7.8.2 Prüfende Behörde

Gemeinde	Kanton	Bund
nein	nein	ja

### 7.8.3 Nachweis

<b>Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Kein Nachweis</li></ul>
<b>Registerabfrage durch die Einbürgerungsbehörden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Registerabfrage durch das SEM</li></ul>
<b>Einbürgerungsgespräch</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Nicht relevant</li></ul>



## 7.9. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

### **BüG – Art. 12 Integrationskriterien**

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

### **BüV – Art. 9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse**

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
  - 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
  - 2. Erwerbsarmut,
  - 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
  - 4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

### **KBüV – § 15 Prüfung durch die Gemeinde: Inhalt**

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- f. über Sprachkompetenzen gemäss § 9 verfügt,
- g. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt (Art. 7 BüV).

### **KBüV – § 18 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeinde berücksichtigt die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien gemäss § 15 Abs. 1 lit. f und g aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen. Massgebend sind die Kriterien gemäss Art. 9 BüV.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber weist nach, dass eine Situation gemäss Abs. 1 vorliegt. Sie oder er trägt die Kosten für diesen Nachweis.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen. Die Gemeinde trägt die Kosten.

### **7.9.1 Inhalt**

Vom Erfordernis der "wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit" (Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung) und vom Erfordernis der Sprachkenntnisse kann abgesehen werden, falls die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers das Erfüllen dieser Einbürgerungsvoraussetzung nicht zulassen.

Die Einbürgerungsbehörden müssen unter anderem die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Nichtdiskriminierung beachten. Deshalb müssen sie bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen einer allfälligen unverschuldeten Situation, welche die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erlaubt oder erheblich erschwert, angemessen Rechnung tragen. Eine Nichterfüllung einer Einbürgerungsvoraussetzung stellt somit nicht per se ein Einbürgerungshindernis dar.

### **7.9.2 Geltungsbereich**

Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse hat in objektiver und angemessener Weise zu erfolgen bei der Prüfung

- der Sprachkompetenzen
- der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Bei der Prüfung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen sind die persönlichen Verhältnisse der Bewerbenden nicht zu berücksichtigen<sup>133</sup>.

### **7.9.3 Persönliche Verhältnisse**

Erschwerte Bedingungen sind insbesondere bei einer schweren oder lang andauernden Krankheit einer Person oder einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung gegeben. Auch anderen gewichtigen persönlichen Umständen ist angemessen Rechnung zu tragen. Diese weiteren Ausnahmen gelten insbesondere – weitere Gründe sind jedoch denkbar – für Ausländer, die von einer Lern-, Lese oder Schreibschwäche oder von Erwerbsarmut (Working Poor) betroffen sind, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen (Alleinerziehende) oder aufgrund einer erstmaligen formalen Bildung sozialhilfeabhängig sind.

---

<sup>133</sup> Das Bundesrecht und das kantonale Recht sehen bei der Beurteilung der Grundkenntnisse keine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse vor. Ist die Bewerberin oder der Bewerber jedoch aufgrund persönlicher Umstände nicht in der Lage, die Spracherfordernisse zu erfüllen, wird sie oder er in vielen Fällen aus den gleichen Gründen nicht in der Lage sein, sich die für eine Einbürgerung erforderlichen Grundkenntnisse anzueignen. Zu denken ist hierbei beispielsweise an eine Lernschwäche oder an eine geistige Beeinträchtigung, welche die Aneignung der erforderlichen Kompetenzen erheblich erschwert oder verunmöglicht. Gestützt auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Nichtdiskriminierung ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob bei der Bewerberin oder beim Bewerber persönliche Umstände im Sinne von Art. 9 BÜV vorliegen, die eine Erfüllung des Kriterium "Grundkenntnisse" objektiv verunmöglichen und deshalb nicht zu einer Verweigerung der Einbürgerung führen. Siehe auch OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 12 N 22.



### **7.9.3.1. Körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung**

Ein Abweichen von den Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c und d BÜG ist möglich bei einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, welche die Bewerberin oder den Bewerber in ihren oder seinen Lebensumständen derart beeinträchtigt, dass sie oder er die Einbürgerungsvoraussetzungen auch weiterhin auf absehbare Zeit nicht erfüllen kann. Der Nachweis hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.

### **7.9.3.2. Schwere oder lang andauernde Krankheit**

Ein Abweichen von den Integrationskriterien nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c und d BÜG ist möglich bei einer schweren oder lang andauernden Krankheit. Diese muss die Bewerberin oder den Bewerber in den Lebensumständen derart beeinträchtigen, dass sie oder er die Einbürgerungsvoraussetzungen auch weiterhin auf absehbare Zeit nicht erfüllen kann. Das sind in der Regel Krankheiten von einer gewissen Schwere und/oder die über einen längeren Zeitraum andauern und im schlimmsten Fall gar nicht (vollständig) heilbar sind (z.B. schwerwiegende Seh- und Hörbehinderungen, psychische Erkrankungen oder Krebs). Der Nachweis hat durch den behandelnden Arzt zu erfolgen.

### **7.9.3.3. Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche**

Einer ausgeprägten, nicht einfach zu überwindenden Lern-, Lese- oder Schreibschwäche<sup>134</sup> muss im Rahmen der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung getragen werden. Betroffen sind namentlich Ausländerinnen und Ausländer ohne oder mit nur sehr geringer Schulbildung. Als Nachweis kann zum Beispiel ein Kursattest eines Alphabetisierungs- oder Nachalphabetisierungskurses dienen. Der Nachweis muss durch eine fachkundige Instanz erbracht werden<sup>135</sup>.

### **7.9.3.4. Erwerbsarmut (Working Poor)**

Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die trotz langfristiger Arbeitstätigkeit (Erwerbsspensum in der Regel 100 %) kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen können und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind, soll bei der Einbürgerung ebenfalls angemessen Rechnung getragen werden. Diese Personen nehmen am Wirtschaftsleben teil, verfügen jedoch über kein existenzsicherndes Einkommen<sup>136</sup>. Der Nachweis muss durch die Sozialhilfebehörden erfolgen mit einem expliziten Hinweis, dass die Person erwerbstätig ist (Angabe von Arbeitsspensum, Einkommen und Höhe der Sozialhilfe).

---

<sup>134</sup> Siehe vorne III.7.4.6.

<sup>135</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, Ziff. 1, Seite 21.

<sup>136</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, Ziff. 2, Seite 21.



### **7.9.3.5. Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben**

Weiter soll die Situation von Personen, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, berücksichtigt werden. Hierbei ist zum Beispiel an Pflegefälle in der Familie (z. B. erkrankte Eltern, behindertes Kind) zu denken, oder an Fälle, in denen sich ein Elternteil ausschliesslich um den Haushalt sowie die Erziehung und Betreuung der Kinder kümmert. Der Bundesrat hat in seiner "Präzisierungen zum Integrationskriterium des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung" die Kinderbetreuung ausdrücklich als Grund für das Nichterfüllen des Integrationskriteriums der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit anerkannt<sup>137</sup>. Der Nachweis über die Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Kindern kann z.B. mit einem IV-Entscheid der pflegebedürftigen Person erbracht werden.

### **7.9.3.6. Bezug von Sozialhilfe bei erstmaliger formaler Bildung**

Der Situation von Personen, die sich in einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz befinden und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist bei der Einbürgerung angemessen Rechnung getragen werden.

- Formale Bildung: Die formale Bildung umfasst alle eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschlüsse.
- Erstmalige Bildung: Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn ein Abschluss vorliegt, mit dem üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. In der Regel ist dies ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung bzw. ein Abschluss an einer Hochschule (Master oder Bachelor). Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht – fallen nicht unter die formale Bildung<sup>138</sup>.

Der Bezug von Sozialhilfe soll also in solchen Fällen, falls die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten (z. B. Verweigerung der Stellensuche oder des Stellenantritts) herbeigeführt wurde, kein Einbürgerungshindernis darstellen. Hier sollten die Behörden eine Ausnahme vorsehen können. Das mögliche Arbeitspensum kann je nach Studienfach und -stufe stark variieren, weshalb dieser Umstand im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung miteinbezogen werden muss<sup>139</sup>.

Die Prüfung des Einzelfalls muss unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit erfolgen. Je nach Studienfach und Ausbildungsstufe ist ein anderer Beschäftigungsgrad zumutbar. Arbeitet eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in kleinem Pensum und ist deshalb auf Sozialhilfe angewiesen, kann ihr oder ihm dies nicht vorgehalten werden, wenn ihr oder ihm bei der momentanen Ausbildung kein höherer Beschäftigungsgrad zuzumuten ist. Analoges gilt, wenn die momentane Ausbildung keine einträglichere Erwerbstätigkeit zulässt.

---

<sup>137</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, Ziff. 3, Seite 21.

<sup>138</sup> SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 62.

<sup>139</sup> EJPD, Erläuternder Bericht vom April 2016, Ziff. 4, Seite 21.

## **7.9.4 Modalitäten**

### **7.9.4.1. Auswirkung auf die gesetzlich vorgesehenen Integrationskriterien**

Liegen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber ein oder mehrere der obigen Umstände vor, ist zu prüfen, ob sich diese Umstände effektiv auf die Möglichkeit der Erfüllung der Integrationskriterien "Sprachkompetenzen" oder "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung" nachteilig auswirken.

- Erwerbsarmut befreit nicht von der Verpflichtung, Familienmitglieder bei der Integration zu unterstützen. Denn die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sehen ein Abweichen von diesem Integrationskriterium gar nicht vor.
- Erwerbsarmut wird grundsätzlich nicht von der Erfüllung der Spracherfordernisse befreien, weil hier in den meisten Fällen die Konnexität nicht gegeben sein wird.

### **7.9.4.2. Verunmöglichung oder Erschwerung der Erfüllung**

Liegt eine Situation vor, in welcher die persönlichen Verhältnisse die Erfüllung eines der vorgesehenen Integrationskriterien verunmöglichen oder erschweren, muss – je nach Situation – von der Erfüllung des entsprechenden Integrationskriteriums abgesehen werden, oder es muss zumindest in der gesetzlich vorgesehenen Weise der Erfüllung entsprechend modifiziert werden. Jedenfalls müssen die Bewerbenden alles Zumutbare unternehmen, um das entsprechende Integrationskriterium bestmöglich zu erfüllen.

So kann beispielsweise von einer körperlich behinderten Person verlangt werden, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten integriert (z.B. Arbeitsintegrationsmassnahmen der IV mitmacht).

Auch wenn beispielsweise die Bewerberin oder der Bewerber ein Arztzeugnis vorlegt, welches belegt, dass sie wegen einer Erkrankung das gesetzlich geforderte Sprachniveau nicht erreichen kann, ist sie oder er nicht automatisch vom Erfordernis des Sprachnachweises zu befreien<sup>140</sup>. Die Situation ist genauestens abzuklären. Je nach Einschränkung der Person kann zur Prüfung der Sprachkenntnisse eine Ersatzlösung herangezogen werden. Beispielsweise ist denkbar, dass eine Person nur den mündlichen Teil der Prüfung absolvieren muss und vom schriftlichen Teil befreit wird. Eine weitere Möglichkeit liegt darin, anstelle einer mündlichen Prüfung ein Gespräch im Beisein eines Sprachexperten zu führen, welcher anschliessend eine Beurteilung der Sprachkompetenzen treffen kann.

---

<sup>140</sup> Ein Arztzeugnis muss deutlich Auskunft darüber geben, was die Bewerberin oder der Bewerber konkret nicht leisten kann und weshalb. Eine entsprechende Deklaration ist angebracht in Bezug auf seit wann die besagte Krankheit besteht und inwiefern sie dazu geführt hat bzw. dazu führt, dass die Bewerberin oder der Bewerber keine genügenden Deutschkenntnisse bzw. Grundkenntnisse vorweisen kann sowie weshalb die Prüfung nicht absolviert werden kann.



#### **7.9.4.3. Nachweis durch die Bewerberin oder den Bewerber**

Den Nachweis, dass eine Krankheit, eine psychische oder physische Beeinträchtigung oder andere gewichtige persönliche Umstände vorliegen, haben die Bewerbenden zu erbringen. Der Nachweis kann auf unterschiedliche Weise erbracht werden, z.B. durch einen IV-Bescheid, einen Arztbericht, einen Nachweis einer fachkundigen Instanz über das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche oder einen Nachweis über die Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Kindern.

Hat eine Gemeinde Zweifel an der Glaubwürdigkeit bzw. Aussagekraft der eingereichten Dokumente, kann sie eine Zweitmeinung bei einer vor ihr bezeichneten Fachperson einholen. Die Gemeinde trägt die Kosten für die verlangte Zweitmeinung (§ 18 Abs. 3 KBüV).



## **8. Verfahren im Allgemeinen**

Das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung ist dreistufig – Bund, Kanton und Wohn-gemeinde entscheiden über die Einbürgerung in ihr Gemeinwesen.

Der Kanton leitet das Verfahren. Er trifft insbesondere den endgültigen Entscheid über die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht (§ 22 KBüV). Dieser Entscheid setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen von Bund und Kanton erfüllt und dass alle drei Gemeinwesen einer Einbürgerung zustimmen.

Der kommunale Einbürgerungsentscheid steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung durch den Bund (§ 19 Abs. 6 KBüV), der kantonale Einbürgerungsentscheid steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung durch den Bund (§ 21 Abs. 2 KBüV). Erst mit der Erteilung des Schweizer Bürgerrechts durch den Kanton erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber die Bürgerrechte aller drei Gemeinwesen (Art. 14 Abs. 3 BÜG und § 22 Abs. 1 KBüV).

### **8.1. Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde**

Bund, Kanton und Gemeinde teilen sich die Aufgaben bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind schriftlich festzuhalten.

Nachfolgend wird überblicksartig dargestellt, welches Gemeinwesen welche Kriterien prüft und über welche Kompetenzen es verfügt<sup>141</sup>.

---

<sup>141</sup> Art. 34 BÜG, Art. 17 BÜV, §§ 14-15 KBüV.



<b>Gemeinwesen</b> <b>Kriterien</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Kanton</b>	<b>Bund</b>
<b>Eintretensvoraussetzung</b>			
Registrierung im Personenstandsregister	nein	ja	nein
<b>Formelle Voraussetzungen</b>			
Aufenthaltsanforderungen	nein	ja	ja
<b>Materielle Voraussetzungen</b>			
Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Steuern</li> <li>– Betreibungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strafregister</li> <li>– gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strafregister</li> <li>– öffentliche Billigung/Werbung für schwere Verbrechen</li> </ul>
Respektierung der Werte der Bundesverfassung	ja	nein	-
Sprachkenntnisse	ja	nein	-
Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	ja	nein	-
Förderung der Integration	ja	nein	-
Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen	ja	nein	-
Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit	nein	nein	ja

<b>Gemeinwesen</b> <b>Kompetenzen</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Kanton</b>	<b>Bund</b>
<b>Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen</b>	Allfällige Nachforderung von Unterlagen zum Nachweis der Sprach- und Grundkenntnisse	Prüfung der Vollständigkeit des Gesuchs gemäss §§ 10 und 11 KBüV <sup>142</sup>	-
<b>Erhebungsbericht</b>	Festhalten der Abklärungen im Erhebungsbericht	Festhalten der Abklärungen im Erhebungsbericht	Evaluation des Erhebungsberichts von Kanton und Gemeinde
<b>Entscheid</b>	Erteilung des Gemeindebürgerrechts	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erteilung des Kantonsbürgerrechts</li> <li>– Treffen des endgültigen Einbürgerungsentscheids (kantonalen Einbürgerungsentscheid)</li> </ul>	Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes

<sup>142</sup> Der Kanton hat keine Kompetenz zur Einforderung von fehlenden Nachweisen über die Sprachkompetenzen und die Grundkenntnisse.



## **8.2. Erhebungen durch die Gemeinwesen**

### **8.2.1 Grundsatz**

Bei einer ordentlichen Einbürgerung stützt sich das SEM beim Entscheid über die Einbürgerungsbewilligung des Bundes auf die Abklärungen von Kanton und Gemeinde. Kanton und Gemeinde halten deshalb ihre Erhebungen zuhanden des SEM im Erhebungsbericht fest (Art. 34 Abs. 3 BÜG i.V.m. Art. 17 BÜV).

Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden verschiedene Vorlagen zur Verfügung (z.B. für Einzelpersonen, Ehepaare, Kinder), welche die Gemeinden verwenden müssen.

### **8.2.2 Erhebungsbericht**

#### **8.2.2.1. Formeller Inhalt**

Der Erhebungsbericht hat Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber zu geben (Art. 17 Abs. 4 BÜV). Dies ist insofern bedeutend, wenn Ehegatten gemeinsam ein Gesuch stellen oder minderjährige Kinder in das Gesuch miteinbezogen werden.

#### **8.2.2.2. Materieller Inhalt**

Der Erhebungsbericht enthält:

- Die Personalien
  - Name und Vorname
  - Geburtsdatum
  - Zivilstand
  - Staatsangehörigkeit
- Angaben zu den materiellen Voraussetzungen
- Angaben zu den formellen Voraussetzungen
- Angaben zu allfälligen persönlichen Verhältnissen gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜG i.V.m. Art. 9 BÜV

## **8.3. Verfahrensablauf**

Ein Schema des [Verfahrensablaufs](#) finden Sie auf der Website des Gemeindeamts.



## **8.3.1 Einbürgerungsgesuch**

### **8.3.1.1. Gesuchseinreichung**

Das Gesuch ist beim Gemeindeamt des Kantons Zürich einzureichen (§ 11 Abs. 1 KBüV). Das Gesuchsformular und die Beilagen können auf der Webseite des Gemeindegamtes [www.zh.ch/einbuengerung](http://www.zh.ch/einbuengerung) heruntergeladen werden oder sie werden durch die Wohngemeinde physisch oder elektronisch ausgehändigt.

Elektronisch kann das Gesuchsformular nur nach der Richtigbeantwortung von Fragen bezogen werden. Wer diese Fragen unwahr beantwortet und so zum Gesuchsformular gelangt, ist selbst verantwortlich für die Kosten, die durch eine Abweisung entstehen.

### **8.3.1.2. Erforderliche Unterlagen**

Die unten aufgeführte Auflistung verschafft einen Überblick über die von den Bewerbenden einzureichenden Dokumente. Weitere Hinweise dazu finden sich in der Checkliste für das Einreichen des Einbürgerungsgesuchs, aufzurufen unter [www.zh.ch/einbuengerung](http://www.zh.ch/einbuengerung).

#### **Von allen Bewerbenden einzureichen**

In der Regel müssen die Bewerbenden folgende Dokumente einreichen. Gewisse Dokumente müssen erst ab einem bestimmten Alter eingereicht werden:

- Gesuchsformular
- Dokument über den aktuellen Personenstand
- Fotokopie des Ausländerausweises
- Fotokopie des Reisepasses
- Wohnsitzbestätigungen
- Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen (Selbstdeklaration)  
Kinder ab dem 12. Geburtstag: Selbstdeklaration für Minderjährige
- Auszug aus dem Betreibungsregister, ab 16. Geburtstag (verheiratete Bewerbende, die sich allein einbürgern lassen, müssen zudem den Betreibungsauszug der Ehepartnerin oder des Ehepartners beilegen)
- Bescheinigung des Steueramtes, ab 20. Geburtstag
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Bescheinigung der Sozialhilfestelle
- Sprachnachweis
- Nachweis über die Grundkenntnisse der Schweiz



### **Gegebenenfalls einzureichen**

- Minderjährige Kinder:
  - Nachweis über die elterliche Sorge
  - Zustimmung zur Einbürgerung durch Unterzeichnen des Gesuchsformulars sowie der Selbstdeklaration durch die sorgeberechtigten Personen oder durch Einreichen einer separaten Zustimmungserklärung.
- Eingetragene Partnerinnen und Partner: Formular über das Bestehen der eingetragenen Partnerschaft

### **8.3.2 Mitwirkung der Bewerbenden**

Die Bürgerrechtsverordnung verpflichtet die Bewerbenden ausdrücklich, an der Feststellung des für die Anwendung des BüG massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 21 BüV). Sie müssen insbesondere:

- zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
- eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
- bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

Somit dürfen sich die Behörden darauf verlassen, dass einmal erteilte Auskünfte bei passivem Verhalten der Bewerbenden unverändert zutreffen.

### **8.3.3 Rückschub der Akten an das Gemeindeamt**

Gemäss § 19 Abs. 5 KBüV teilt die Gemeinde dem Gemeindeamt ihre Entscheide nach Eintritt der Rechtskraft mit. Der Aktenrückschub an das Gemeindeamt darf somit erst erfolgen, wenn der Beschluss der Gemeinde in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Überprüfung der Rechtskraft ist vor allem bei den ablehnenden Entscheiden der Gemeinde notwendig. In diesen Fällen sind die Gemeinden angewiesen, auf dem Beschluss einen Vermerk anzubringen, dass der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Ein Stempel oder ein Handschriftliches "rechtskräftig" genügt.

Bei positiven Entscheiden braucht der Eintritt der Rechtskraft nicht abgewartet zu werden; es genügt der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gebühren bezahlt hat.

Gemäss § 22 Abs. 1 KBüV trifft das Gemeindeamt den endgültigen Einbürgerungsentscheid, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die kantonalen und kommunalen Gebühren (inkl. Gebühren für KDE und Grundkenntnistest) bezahlt hat.

Um in der Praxis keinen unnötigen Aufwand zu generieren, sind die Gemeinden angewiesen, die Akten des positiven Entscheides erst an das Gemeindeamt zu retournieren, wenn die kommunalen Gebühren bezahlt wurden. Das Gemeindeamt geht davon aus, dass die kommunalen Gebühren bezahlt wurden, sobald die Akten von der Ge-



meinde retourniert wurden und nimmt diesbezüglich keine weiteren Abklärungen mehr vor. Die Bewerbenden müssen keine Quittungen mehr einreichen.

Die Gemeinde kann bei Bedarf im Einzelfall von diesem Vorgehen abweichen. Dies sowie die spätere Begleichung der Gebühren muss dem Gemeindeamt kommuniziert werden.

Falls die Gebühr für den KDE oder Grundkenntnistest durch das externe Partnerinstitut eingezogen wird, braucht es eine entsprechende Abmachung, damit die Gemeinde sicher ist, dass diese Gebühren bezahlt wurden. Bei gewissen Instituten darf man zum Beispiel nur an der Prüfung teilnehmen, wenn die Gebühren vorgängig bezahlt worden sind. Diese Handhabung reicht aus für die geforderte Sicherstellung der Bezahlung.

### **8.3.4 Wohnsitzwechsel während dem Einbürgerungsverfahren<sup>143</sup>**

Gemäss § 12 KBüV kann die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton ziehen, wenn die Gemeinde die für die Einbürgerung notwendigen Abklärungen gemäss § 15 KBüV abgeschlossen hat. Der Beschluss muss noch nicht getroffen worden sein.

Zieht der Bewerber oder die Bewerberin weg, bevor alle notwendigen Abklärungen abgeschlossen wurden, kann das Einbürgerungsgesuch als gegenstandslos abgeschrieben werden.

## **8.4. Verfahrensgarantien (Rechtliches Gehör)**

### **8.4.1 Begründungspflicht**

Die Pflicht, die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs zu begründen, ist in Art. 16 Abs. 1 BÜG ausdrücklich festgehalten<sup>144</sup>. Diese Pflicht gilt für den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die Begründung ist Voraussetzung für einen angemessenen Rechtsschutz. Die Begründung eines Entscheids soll den Parteien die Tatsachen und Rechtsnormen zur Kenntnis bringen, die für den Entscheid massgebend sind. Eine sachgerechte Anfechtung und Überprüfung von Einbürgerungsentscheiden ist nur möglich, wenn die zuständige Instanz die Gründe für ihren Entscheid darlegt. Die Begründung ist zudem unabdingbare Voraussetzung für eine Überprüfung von Einbürgerungsentscheiden unter dem Blickwinkel des Diskriminierungsverbotes ([BGE 129 I 232](#) E. 3.4.3.). Die Begründungspflicht kann im Sinne einer Selbstkontrolle zur Versachlichung der Entscheidungsfindung beitragen.

Die Behörden können sich bei der Begründung ihres Entscheides auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welcher Überlegung sich die Behörde leiten liess (vgl. etwa [BGE 134 I 83](#) E. 4.1). Der Umfang der Begründung muss überdies höheren Anforderungen genügen, je weiter der den Behörden durch die anwendbaren Normen eröffnete Entscheidungsspielraum und je komplexer die Sach- und Rechtslage ist (vgl. [BGE 129 I 232](#) E. 3.3).

---

<sup>143</sup> Siehe vorne III.6.4.2.

<sup>144</sup> Dieser Anspruch folgt zudem aus Art. 29 Abs. 2 BV und § 10 a. VRG.



#### **8.4.2 Anhörungsrecht**

Vor einer Entscheidung oder dem Erlass einer Verfügung sind die Parteien anzuhören (Art. 29 Abs. 2 BV). Das heisst, die betroffene Person bzw. deren Vertretung erhalten Gelegenheit, vor der Entscheidung bzw. dem Erlass einer Verfügung zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

#### **8.4.3 Akteneinsichtsrecht**

Die Parteien haben ein Recht auf Akteneinsicht (Art. 29 Abs. 2 BV, §§ 8 und 9 VRG). Aus dem Recht auf Akteneinsicht ergibt sich die Pflicht der Behörden, ein vollständiges Aktendossier über das Verfahren zu führen. Sie haben darin sämtliche entscheidungsrelevanten Tatsachen und Beweismittel schriftlich festzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass allfällige Einbürgerungsgespräche protokolliert werden müssen<sup>145</sup>.

#### **8.4.4 Beurteilung innert angemessener Frist**

Die Bewerbenden haben überdies Anspruch darauf, dass ihr Gesuch innert angemessener Frist behandelt wird (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich unter anderem aufgrund der Komplexität des Falles.

#### **8.4.5 Verfahrenssprache**

Die Bewerbenden müssen mindestens mündliche (Sprechen/Hören) Sprachkompetenzen auf dem Niveau B1 und schriftliche (Lesen/Schreiben) Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2 nachweisen. Dieses Sprachniveau ist deshalb Grundlage für die Kommunikation mit den Bewerbenden. Fragen und Korrespondenzen an Personen, die das geforderte Sprachniveau eher knapp erfüllen, sollten ihrem Niveau entsprechend formuliert werden. Dies erleichtert die Kommunikation und nur so können die effektiven Kenntnisse (z.B. Grundkenntnisse über die hiesigen Verhältnisse) der betreffenden Person in Erfahrung gebracht werden.

#### **8.4.6 Verfahrensfristen**

Das Bundesrecht legt für das Einbürgerungsverfahren folgende Fristen fest:

- Das SEM entscheidet in der Regel innert acht Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen über die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung (Art. 23 Abs. 1 BüV).
- Den kantonalen Einbürgerungsentscheid hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich innert 12 Monaten nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes zu treffen. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ihre Gültigkeit (Art. 14 Abs. 1 BüG). Das Gemeindeamt kann jedoch beim SEM erneut um eine Einbürgerungsbewilligung nachsuchen (Art. 13 Abs. 3 BüV).

---

<sup>145</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3.10.2012, VB.2012.00406, E. 5.1.



## 9. Verfahren in der Gemeinde

### 9.1. Einbürgerungszuständigkeiten in den Gemeinden

Das kantonale Recht<sup>146</sup> räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Kompetenz zur Erteilung der Gemeindebürgerrechts der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparslament, dem Gemeindevorstand oder einer speziellen Bürgerrechtskommission zuzuweisen. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen<sup>147</sup>. Die Gemeinden haben die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Gemeindeordnung festzulegen. Ist der Gemeindevorstand für die Einbürgerungen zuständig, darf er diese Kompetenz nicht an Ausschüsse, Einzelmitglieder oder Verwaltungsangestellte übertragen<sup>148</sup>.

Gesuche von Personen mit Anspruch auf Einbürgerung<sup>149</sup> werden in allen Zürcher Gemeinden seit längerem von den Exekutivbehörden (Gemeindevorstand, Bürgerrechtskommission) entschieden (siehe § 19 Abs. 2 KBüV).

Die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung lag bis zum Jahre 2003 regelmässig bei den Gemeindeversammlungen bzw. den Gemeindeparslamenten. Seither ist eine Entwicklung festzustellen, dass die Gemeinden im Rahmen der Revision ihrer Gemeindeordnungen die Einbürgerungszuständigkeit an Exekutivbehörden übertragen<sup>150</sup>.

In den **149 Versammlungsgemeinden** im Kanton Zürich ist die Einbürgerungszuständigkeit am 1. Januar 2020 wie folgt geregelt:

Gemeindeversammlung	32 Gemeinden
Gemeinderat	112 Gemeinden
Bürgerrechtskommission	5 Gemeinden

<sup>146</sup> Art. 21 Abs. 1 KV, § 23 KBüG, § 19 Abs. 1 und 2 KBüV.

<sup>147</sup> Art. 21 Abs. 1 KV.

<sup>148</sup> Art. 21 Abs. 1 KV und § 19 Abs. 1 KBüV sprechen vom (Gemeinde) Organ. Gemäss § 5 GG gilt nur der Gemeindevorstand als Gemeindeorgan; Ausschüsse und Mitglieder des Gemeindevorstands sowie Gemeindeangestellte fallen nicht darunter (siehe Kottusch, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 21 N. 2). Zulässig ist es jedoch, dass ein Ausschuss des Gemeindevorstands (Bürgerrechtsausschuss) oder Verwaltungsangestellte den Entscheid vorbereiten (Abklärungen, Einbürgerungsgespräch).

<sup>149</sup> § 21 KBüG.

<sup>150</sup> Die Qualifizierung des Einbürgerungsverfahrens als Rechtsanwendungsverfahren legt eine Exekutivbehörde als Entscheidungsorgan über Einbürgerungsgesuche nahe. Nur eine Exekutivbehörde ist letztlich in der Lage, die vom Bundesgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Einbürgerungsverfahren vollwertig zu erfüllen. Wichtig ist dabei, dass das gesamte Entscheidungsverfahren bei der gleichen Behörde liegt. Diese bereitet den Entscheid vor, gewährt das rechtliche Gehör, trifft und begründet schliesslich die Entscheidung.



In den **13 Parlamentsgemeinden** ist die Einbürgerungszuständigkeit am 1. Januar 2020 wie folgt geregelt:

Parlament	3 Städte
Stadtrat	8 Städte
Bürgerrechtskommission	2 Städte

Fazit: Bei 78 % (=127) der Zürcher Gemeinden liegt die Einbürgerungszuständigkeit bei den Exekutivbehörden, bei 22% (=35) der Gemeinden bei den Legislativorganen (Gemeindeversammlung und Gemeindeparlamente).

Entwicklung der Einbürgerungszuständigkeit 2003 - 2020  
(Personen ohne Anspruch auf Einbürgerung)

Einbürgerungsorgan	2003	2007	2010	2015	2020	Veränderung <sup>151</sup>
Gemeindeversammlung	151	85	57	52	32	- 119
Gemeinderat	8	67	94	97	112	+ 104
Bürgerrechtskommission	0	7	10	9	7	+ 7
Gemeindeparlament	12	8	5	4	3	- 9
Stadtrat	0	4	5	7	8	+ 8

## 9.2. Verfahren

Das gemeindeinterne Verfahren bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen (Abklärungen, Entscheid, Vollzug) folgt den allgemeinen Regeln, wie sie auch bei der Behandlung von Gesuchen in anderen Aufgabenbereichen der Gemeinde gelten. Massgebend sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts (VRG, GG, IDG, KBüV) und die Bestimmungen des Geschäfts- bzw. Verwaltungsreglements der jeweiligen Gemeinde.

Beim kommunalen Einbürgerungsentscheid handelt es um einen Rechtsanwendungsakt, der in Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung Rechte und Pflichten begründet und somit als Verfügung (individuell-konkreter Entscheid) zu qualifizieren ist.

Das Verfahren endet mit

- der Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Sachentscheid),
- der Abweisung des Einbürgerungsgesuchs (Sachentscheid),
- dem Nichteintreten (Prozessentscheid),
- der Abschreibung des Gesuchs (Prozessentscheid).

<sup>151</sup> Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Zürcher Gemeinden durch Fusionen verringert hat, von 171 Gemeinden im Jahr 2003 auf 162 Gemeinden im Jahr 2020.

### **9.2.1 Erteilung des Gemeindebürgerrechts**

Das zuständige Organ der Gemeinde erteilt das Gemeindebürgerrecht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die gemäss § 15 KBüV von der Gemeinde zu prüfen sind. Der Entscheid ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat) zuzustellen. Mögliches Rekursthema ist in diesem Fall einzig die Höhe der Gebühr. Die Gemeinde teilt dem Gemeindeamt ihren Einbürgerungsentscheid mit. Bei positiven Entscheiden braucht der Eintritt der Rechtskraft nicht abgewartet zu werden; es genügt der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gebühren bezahlt hat. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen<sup>152</sup> (ohne Rechtsmittelbelehrung). Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes<sup>153</sup>.

### **9.2.2 Abweisung des Einbürgerungsgesuchs**

Das zuständige Organ der Gemeinde weist das Einbürgerungsgesuch ab, wenn die Voraussetzungen, die gemäss § 15 KBüV von der Gemeinde zu prüfen sind, nicht erfüllt sind. Die Verfügung über die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs ist zu begründen (Art. 16 Abs. 1 BÜG); sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder der Bewerber per Post (Einschreiben) mitzuteilen. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Entscheid dem Gemeindeamt mitzuteilen (§ 19 Abs. 5 KBüV).

### **9.2.3 Nichteintreten**

Der wichtigste Grund für ein Nichteintreten im kommunalen Einbürgerungsverfahren ist die fehlende oder ungenügende Mitwirkung der Bewerberin oder des Bewerbers. Art. 21 BÜV enthält eine ausdrückliche Verpflichtung zur Mitwirkung im Einbürgerungsverfahren. Ebenso besteht gemäss § 7 Abs. 2 VRG eine Mitwirkungspflicht für Personen, die ein Gesuch stellen und denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht obliegt. Weil das Einbürgerungsverfahren überwiegend schriftlich erfolgt, sind Dokumente (Urkunden, Unterlagen, Selbstdeklarationen) wichtige Instrumente der Sachverhaltsabklärung, um rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Fehlen solche Unterlagen<sup>154</sup>, ist keine Prüfung möglich, ob ein bestimmtes Kriterium erfüllt ist oder nicht. Von Bedeutung sind ferner Fristversäumnisse (z.B. unentschuldigtes Nichterscheinen beim Einbürgerungsgespräch oder beim KDE) oder der Umstand, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Gemeinde keine Mitteilung macht über die nachträglichen Änderung von Verhältnissen, die im Einbürgerungsverfahren relevant sind<sup>155</sup>. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann einen Nichteintretensbeschluss zur Folge haben<sup>156</sup>.

---

<sup>152</sup> Siehe hinten III.9.4.

<sup>153</sup> § 19 Abs. 6 KBüV.

<sup>154</sup> Die notwendigen Unterlagen sind in § 11 Abs. 2 KBüV aufgeführt. Fehlen einzelne Unterlagen, ist die Bewerberin oder der Bewerber brieflich aufzufordern, diese nachträglich einzureichen, unter Androhung des Nichteintretens.

<sup>155</sup> Art. 21 Bst. b BÜV.

<sup>156</sup> Siehe Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, § 7 N. 110 ff.



Der Entscheid betreffend Nichteintreten ist in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszufertigen<sup>157</sup>.

#### **9.2.4 Abschreibung des Gesuchs**

Eine Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs erfolgt, wenn das Gesuch zurückgezogen wird oder gegenstandslos geworden ist<sup>158</sup>, z.B. bei Wegzug. Die Abschreibung hat grundsätzlich in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

#### **9.2.5 Sistierung**

Falls die Gemeinde oder der Kanton bei der Prüfung des Einbürgerungsgesuches feststellt, dass einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, deren Erfüllung aber in längstens einem Jahr zu erwarten ist, kann die zuständige Behörde das Verfahren sistieren. Die zuständige Behörde verbindet die Sistierung mit Auflagen und setzt eine Frist zur Erfüllung (§ 13 KBüV). Denkbar wäre beispielsweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber den KDE während des Einbürgerungsverfahrens knapp nicht besteht. Der Person könnte eine Frist zur Aufbesserung ihrer Sprachkompetenzen gewährt werden mit der Auflage des Besuchs eines Sprachkurses und der nochmaligen Anmeldung zum KDE. Sistiert die Gemeinde ein Einbürgerungsgesuch, informiert sie das Gemeindeamt darüber.

Die Sistierung hat schriftlich zu erfolgen, allenfalls in Form einer Verfügung. Darin sind die nicht erfüllten Einbürgerungsvoraussetzungen festzuhalten inklusive der gewährten Frist und der Auflagen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu erfüllen hat. Die Bewerberin oder der Bewerber ist vorgängig anzuhören. Er oder sie kann alternativ zur Sistierung einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

### **9.3. Einbürgerung an der Gemeindeversammlung: Spezielle Fragen**

Ist die Gemeindeversammlung für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand Antrag (§ 19 Abs. 3 KBüV). Falls der Gemeindevorstand einen ablehnenden Antrag stellen möchte, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies ausdrücklich verlangt (§ 19 Abs. 4 KBüV). Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wird (Art. 16 BÜG); dies erfordert ein spezielles Vorgehen bei der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung<sup>159</sup>.

---

<sup>157</sup> §10 Abs. 1 VRG.

<sup>158</sup> Alain Griffel, in: Kommentar VRG, § 28 N. 17 ff.

<sup>159</sup> Wenn der Gemeindevorstand einen Antrag auf Einbürgerung stellt und die Gemeindeversammlung diesem Antrag nicht folgt, fehlt eine Begründung. Die Stimmberechtigten haben deshalb in einem zweiten Schritt über die Gründe abzustimmen, die zur Ablehnung geführt haben. Zu diesem Zweck sind die in den Voten der Stimmberechtigten geäußerten Ablehnungsgründe von der Versammlungsleitung zusammenzustellen und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Mit der Zustimmung zu einer Begründung machen die Stimmberechtig-

Spezielle Rechtsfragen stellen sich zudem bei der Bekanntgabe von Informationen über die Bewerbenden vor und während der Gemeindeversammlung<sup>160</sup>. Bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen an der Gemeindeversammlung besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsanspruch der Stimmberechtigten (Art. 34 Abs. 2 BV) und dem Recht der Bewerbenden auf Schutz ihrer Privatsphäre (Art. 13 BV)<sup>161</sup>.

Vor der Gemeindeversammlung wird den Stimmberechtigten ein Beleuchtender Bericht zugestellt (§ 19 GG). Darin werden praxisgemäss folgende Personendaten bekannt gegeben: Name, Vorname, Geschlecht, bisherige Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr. Weiter ist der Antrag des Gemeinderats im Beleuchtenden Bericht aufzuführen. Bei positiven Anträgen des Gemeinderates genügt ein Hinweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und erfolgreich integriert ist. Weitere Details sind nicht bekanntzugeben, da es sich dabei regelmässig um besondere Personendaten gemäss § 3 IDG handelt<sup>162</sup>.

Eine Aktenaufgabe vor der Gemeindeversammlung ist im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht zulässig. Bei den Akten, welche die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen belegen, handelt es sich um Auszüge aus dem Einwohnerregister, Betriebsregister, Steuerregister, Strafregister, um Testergebnisse (KDE oder Grundkenntnisse), Protokolle des Einbürgerungsgesprächs oder Gesuchsformulare. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um besondere Personendaten im Sinne von § 3 IDG, die zum Schutz der Privatsphäre der Bewerberin oder des Bewerbers nicht bekanntgeben werden dürfen. Die Stimmberechtigten müssen sich darauf verlassen, dass die Behörde die Abklärungen zur Integration korrekt vorgenommen haben.

## **9.4. Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten**

### **9.4.1 Allgemeines**

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird (Art. 17 Abs. 1 BÜG). Bei der Auswahl der Daten ist der Adressatenkreis zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 3 BÜG). Je grösser der Empfängerkreis der persönlichen Daten ist, desto stärker sind die Schutzinteressen der betroffenen Person zu gewichten.

Nicht zulässig ist die generelle Verbreitung detaillierter Informationen über die Lebensverhältnisse von Bewerbenden, woraus sich ein präzises Persönlichkeitsprofil ableiten

---

ten deutlich, welche Gründe (aus einer Vielzahl möglicher Motive) für die Ablehnung tatsächlich massgebend sind. Der Gemeindevorstand hat anschliessend die Aufgabe, zuhanden der Bewerberin oder des Bewerbers einen begründeten Entscheid über die Ablehnung der Einbürgerung auszufertigen. vgl. OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 16 N 5.

<sup>160</sup> Gemäss Art. 17 Abs. 2 BÜG sind den Stimmberechtigten die folgenden Daten bekanntzugeben: Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer sowie Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

<sup>161</sup> Siehe dazu das Merkblatt des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, [Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten](#), November 2020.

<sup>162</sup> OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 17 N 1 f.



liesse. Dies betrifft beispielweise die anerkanntermassen als besonders schützenswert bezeichneten Personendaten wie Daten über Gesundheit, ethnische Zugehörigkeit, religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten.

#### **9.4.2 Veröffentlichung nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts**

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden die Daten der eingebürgerten Personen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht (§ 20 Abs. 1 KBüV). Dies dient der Orientierung der Allgemeinheit über die neu in das Bürgerrecht aufgenommenen Personen. Die Daten von abgewiesenen Personen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Die Datenbekanntgabe muss dem Kriterium der Verhältnismässigkeit (vgl. § 8 Abs. 1 IDG) genügen. Gemäss § 20 Abs. 2 BÜV dürfen deshalb nur die folgenden für die Identifikation notwendigen Daten veröffentlicht werden:

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Bisherige Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten
- Geburtsjahr

Nicht zu veröffentlichen ist die Adresse. Die Veröffentlichung erfolgt ohne Rechtsmittelbelehrung<sup>163</sup>.

#### **9.4.3 Veröffentlichung im Internet**

Einbürgerungsdaten werden immer häufiger im Internet veröffentlicht. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich weist darauf hin<sup>164</sup>, dass im Vergleich zu anderen Medien eine Veröffentlichung im Internet ein ungleich höheres Risiko einer Persönlichkeitsverletzung aufweist. Die Daten sind einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich, über den Namen mit Suchmaschinen einfach zu finden und können praktisch nicht gelöscht werden.

Um Persönlichkeitsverletzungen zu vermeiden, müssen alle Datenkategorien einzeln dahingehend überprüft werden, ob ihre Veröffentlichung im Zusammenhang mit einer Einbürgerung geeignet und erforderlich und somit verhältnismässig ist. Dasselbe gilt auch für jedes einzelne Publikationsmittel (Aufschaltung der Information auf der Webseite der Gemeinde, Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, welches auf dem Internet abrufbar ist).

Im Internet dürfen nur die für die Identifikation notwendigen Daten veröffentlicht werden. Dazu gehören Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit.

Um zu verhindern, dass Einbürgerungen auf unbestimmte Zeit über Suchmaschinen des Internets einsehbar sind, müssen die zuständigen Stellen in den Gemeinden dafür sorgen, dass die Informationen über die Bewerbenden von der Webseite der Gemein-

---

<sup>163</sup> Siehe hinten III.10.2.2.

<sup>164</sup> Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich, Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten, November 2020.



de entfernt werden, sobald die Veröffentlichung ihren Zweck erfüllt hat (§ 20 Abs. 3 KBüV). Dies ist dann der Fall, wenn über die Einbürgerung rechtskräftig entschieden wurde<sup>165</sup>, die Einbürgerung vom Kanton oder vom Bund verweigert oder das Gesuch zurückgezogen wurde. Werden zum Beispiel die Informationen über Bewerbende in einem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht, das im Internet abrufbar ist, ist der betreffende Teil des amtlichen Publikationsorgans zu löschen.

#### **9.4.4 Keine Veröffentlichung bei Gefährdung**

In bestimmten Fällen dürfen die Informationen über Bewerbende nicht veröffentlicht werden (§ 23 IDG). Dies gilt beispielsweise dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft darlegt, dass durch die Veröffentlichung eine Gefährdung von Leib und Leben möglich ist, etwa weil sie oder er Stalking-Opfer ist oder von Drittpersonen oder radikalen Organisationen massiv bedroht wird<sup>166</sup>.

## **10. Rechtsschutz**

### **10.1. Allgemeines**

Am Einbürgerungsentscheid sind Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund beteiligt. Diese Konzeption hat auch Auswirkungen auf den Rechtsschutz: Auf jeder der drei staatlichen Ebenen bestehen eigene Rechtsschutzbestimmungen. Auf Stufe Gemeinde und Kanton sind es die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), auf Stufe Bund sind die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege anwendbar.

### **10.2. Rechtsschutz bei Entscheiden der Gemeinde**

Die folgenden Ausführungen gelten nur für Gemeinden, in denen der Gemeinderat, der Stadtrat oder die Bürgerrechtskommission das Gemeindebürgerrecht erteilt. In Gemeinden, in den die Gemeindeversammlung (oder das Gemeindeparlament) einbürgert, sind Besonderheiten zu beachten, die jeweils in Fussnoten separat behandelt werden.

#### **10.2.1 Rechtsmittel der Bewerbenden**

Die Bewerbenden können gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid des Gemeindevorstands oder einer Bürgerrechtskommission beim Bezirksrat Rekurs einlegen (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG). Sie können dabei geltend machen, dass die Abweisung ihres Gesuchs zu Unrecht erfolgt sei, weil sie die Einbürgerungsvoraussetzungen (entgegen

---

<sup>165</sup> d.h. wenn der kantonale Einbürgerungsentscheid zugestellt ist (§ 22 Abs. 2 KBüV).

<sup>166</sup> Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich, Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten, November 2020.



den Feststellungen der Gemeinde) erfüllen würden oder weil Verfahrensvorschriften verletzt worden seien<sup>167</sup>.

Die Bewerbenden können auch gegen einen positiven Einbürgerungsentscheid Rekurs erheben. Dies kommt in der Praxis allerdings nur sehr selten vor, etwa dann, wenn die Höhe der Gebühr strittig ist. Auch positive Einbürgerungsentscheide sind deshalb immer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **Muster für Rechtsmittelbelehrung:**

*Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat [Name, Adresse] innert 30 Tagen, vom Tag nach der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20, 21 und § 22 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.*

Der Entscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber postalisch per Einschreiben zugestellt. Die Frist beginnt am Tag nach der Mitteilung zu laufen (§ 22 Abs. 2 VRG).

#### **Weiterzug**

Den Entscheid des Bezirksrates können die Bewerbenden mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen (§§ 41 ff. VRG).

Den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Bewerbenden wiederum mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht anfechten (Art. 113 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]).

### **10.2.2 Keine Rekursmöglichkeit von Stimmberechtigten oder Dritten**

Die Gemeinde hat jede Einbürgerung in ihrem amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen<sup>168</sup>. In der Praxis erfolgt die Veröffentlichung kurz nachdem der Gemeinderat, Stadtrat oder die Bürgerrechtskommission das Gemeindebürgerrecht erteilt haben. Da nur positive Einbürgerungsentscheide veröffentlicht werden, braucht die Rechtskraft des

---

<sup>167</sup> Ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig (Bewerbende ohne Anspruch), sind die Beschlüsse der Gemeindeversammlung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Stimmrechtsrekurses (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Mit dem Stimmrechtsrekurs kann beispielsweise gerügt werden, dass die Informationen zu den Einbürgerungsgesuchen unzureichend oder unsachlich gewesen oder dass Verfahrensvorschriften verletzt worden seien. Mit dem Stimmrechtsrekurs kann jedoch nicht gerügt werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfülle. Bis Ende 2017 stand den Stimmberechtigten dafür die Gemeindebeschwerde zur Verfügung (§ 151 aGG). Diese "Popularbeschwerde" ist im neuen Gemeindegesetz (GG, in Kraft seit dem 1. Januar 2018) nicht mehr vorgesehen.

Den Bewerbenden ist der Beschluss der Gemeindeversammlung mit der Rechtsmittelbelehrung "Rekurs innert 30 Tagen" (siehe Muster oben) schriftlich zustellen. Für die Bewerbende beginnt die Rechtsmittelfrist nicht mit der Veröffentlichung, sondern mit der Zustellung zu laufen (siehe Griffel, in Kommentar VRG, § 22 N. 16).

<sup>168</sup> § 20 Abs. 1 KBüV. In Frage kommen das Kantonale Amtsblatt, ein gemeindeeigenes Publikationsorgan, eine Lokalzeitung oder das Internet.



Entscheid nicht abgewartet zu werden<sup>169</sup>. Diese Publikation verfolgt ausschliesslich den Zweck, die Allgemeinheit über die neu ins Gemeindebürgerrechts aufgenommenen Personen zu informieren<sup>170</sup>.

In der Praxis wird die Publikation bisweilen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Diese Praxis ist rechtlich nicht korrekt: Auf eine Rechtsmittelbelehrung ist zu verzichten. Es gibt keine Drittpersonen, die einen positiven Einbürgerungsentscheid mit Rekurs anfechten können. Es fehlt an der Rekurslegitimation: Es ist nicht ersichtlich, wie Dritte durch einen Einbürgerungsentscheid berührt und ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sein können (§ 21 Abs. 1 VRG). Dies gilt auch für die Stimmberechtigten der Gemeinde. Die Wahrnehmung öffentlicher Interessen genügt nicht.

Da es sich beim Einbürgerungsentscheid um einen Rechtsanwendungsakt handelt, der im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, gibt es ausser den Bewerbenden (Verfügungsadressatinnen und -adressaten) keine weiteren Betroffene, die zum Rekurs legitimiert wären.

### **10.3. Rechtsschutz bei Entscheiden des Kantons (GAZ)**

Die Bewerbenden können gegen Entscheide des Gemeindeamtes, die ihr Gesuch betreffen, Rekurs einlegen. Und zwar in folgenden Fällen:

- Nichteintreten auf das Gesuch (z.B. fehlende Unterlagen, fehlender Eintrag im Personenstandsregister (Infostarauszug); siehe § 11 Abs. 2 KBüV);
- Abweisung des Gesuchs wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäss § 14 Abs. 1 KBüV;
- Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts (§ 21 KBüV).

Die Rekursinstanz ist in diesen Fällen die Direktion der Justiz und des Innern (§ 19 b Abs. 2 lit. b VRG).

Den Entscheid der Direktion können die Bewerbenden mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen (§ 41 ff. VRG).

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts kann wiederum mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 113 BGG).

### **10.4. Rechtsschutz bei Entscheiden des Bundes (SEM)**

Für den Rechtsschutz gegen Entscheide der Bundesbehörden verweist Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) auf die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege:

---

<sup>169</sup> Die Veröffentlichung wird regelmässig mit dem Hinweis versehen, dass die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes steht.

<sup>170</sup> Diese Veröffentlichung ist zu unterscheiden von der Veröffentlichung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen gemäss Fussnote 174.



- Verfügungen des SEM (Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes) unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [VGG]).
- Es ist umstritten, ob Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts über die Erteilung oder Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden können<sup>171</sup>.
- Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die erleichterte Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung und den Entzug des Bürgerrechts können die Bewerbenden mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weiterziehen (Art. 82 Bst. a BGG).
- Das Gesetz sieht vor, dass – neben den berührten Privaten (d.h. den Einbürgerungswilligen) – auch die betroffenen Kantone und Gemeinden auf Bundesebene zur Beschwerde berechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 BüG). Eine Gemeinde kann vor Gericht eine Verletzung ihrer Autonomie geltend machen, sofern sie im strittigen Punkt über eine erhebliche Entscheidungsfreiheit verfügt<sup>172</sup>.

## 10.5. Rechtsmittel der Gemeinden

Die Gemeinden sind im Einbürgerungswesen rekurs- und beschwerdeberechtigt, wenn eine Rechtsmittelinstanz ihre Einbürgerungsentscheide aufhebt oder ändert und die Voraussetzungen von § 21 Abs. 2 VRG erfüllt sind. Die Gemeinde kann sich auf die Gemeindeautonomie berufen und geltend machen, der Entscheid der Rechtsmittelinstanz (Bezirksrat, Verwaltungsgericht) verletze ihre Entscheidungs- und Ermessensfreiheit bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts (§ 21 Abs. 2 lit. b VRG). Der Entscheid über die Ergreifung eines Rechtsmittels liegt beim Gemeindevorstand bzw. bei der Bürgerrechtskommission<sup>173</sup>.

Auf Bundesebene sind die Gemeinden zur Beschwerde gegen Entscheide des SEM berechtigt (Art. 47 Abs. 2 BüG).

---

<sup>171</sup> Peter Uebersax, Das Bundesgericht und das Bürgerrechtsgesetz, mit einem Blick auf das neue Recht, in: Basler Juristische Mitteilungen (BJM) 2016 S. 169, 176 ff.; OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BüG 47 N 1.

<sup>172</sup> vgl. BGE 139 I 169.

<sup>173</sup> Ist die Gemeindeversammlung für den Einbürgerungsentscheid zuständig, entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) über den Weiterzug (§ 172 Abs. 1 lit. b GG). Ist das Gemeindeparlament für den Einbürgerungsentscheid zuständig, entscheidet das Gemeindeparlament über den Weiterzug (§ 172 Abs. 1 lit. a GG).



## **10.6. Rechtsschutz bei negativen Testergebnissen**

### **10.6.1 Allgemeines**

Beim KDE und beim Grundkenntnistest handelt sich um Instrumente der Sachverhaltsabklärung im Bereich der Sprachkenntnisse und im Bereich der Kenntnisse von Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft. Die Abklärung erfolgt im Auftrag der Einbürgerungsbehörde durch externe Anbieter, beim Grundkenntnistest auch gemeindeintern. Die Testergebnisse sind eine massgebliche Grundlage für die Beurteilung der sprachlichen Integration der Bewerbenden und ihrem Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen<sup>174</sup>. Die Testergebnisse haben keine direkten Rechtsfolgen für die Bewerbenden. Der Entscheid, ob der Nachweis der Sprachkenntnisse erbracht ist oder nicht, liegt ausschliesslich bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde und nicht beim Testanbieter. Der Testanbieter ist keine Behörde mit hoheitlichen Befugnissen, sondern hat lediglich eine Hilfsfunktion bei der Sachverhaltsabklärung.

Die Absolventen erhalten nach der Teilnahme am Test eine Bestätigung, welche über das Resultat Auskunft gibt ("bestanden" oder "nicht bestanden").

Die Auswertung und Dokumentation des absolvierten KDE und des Grundkenntnistests (Beantwortung der Testfragen, Beurteilung und Testergebnis) erfolgt durch die Testanbieter. Die Testunterlagen werden von den Testanbietern aufbewahrt.

### **10.6.2 Positives Testergebnis**

Die Mitteilung an die Bewerberin oder den Bewerber, dass sie oder er den Test bestanden hat, stellt keine anfechtbare Verfügung dar, sondern ist lediglich eine Information. Bei einem positiven Ergebnis fehlt es zudem an einem schutzwürdigen Anfechtungsinteresse im Sinne von § 21 Abs. 1 VRG.

### **10.6.3 Negatives Testergebnis**

Die Mitteilung an die Bewerberin oder den Bewerber, dass sie oder er den Test nicht bestanden hat, stellt keine anfechtbare Verfügung dar, sondern ist lediglich eine Information. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um einen Zwischenentscheid (verfahrensleitende Verfügung) im Sinne von § 19a Abs. 2 VRG, der selbständig anfechtbar wäre.

Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber bei den Tests<sup>175</sup> lediglich ein tieferes als das verlangte Niveau, ist eine wichtige Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt und

---

<sup>174</sup> Die Nichtberücksichtigung eines positiven Prüfungsergebnisses ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Behörde begründete und erhebliche Zweifel hat, dass das Prüfungsergebnis nicht die tatsächlich vorhandenen Sprachkompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin wiedergibt.

<sup>175</sup> In der Praxis lassen die Gemeinden nach dem Nichtbestehen des Tests eine Wiederholung des Tests zu. Für mehr Informationen siehe III.7.4.4.6. und III.7.7.2.5.



die Einbürgerungsbehörde weist das Gesuch in der Regel ab<sup>176</sup>. Die Bewerbenden können erst gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid der kommunalen Einbürgerungsbehörde beim Bezirksrat Rekurs einlegen (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG). Sie können dabei geltend machen, dass die Abweisung ihres Gesuchs zu Unrecht erfolgt sei, weil sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen würden oder weil Verfahrensvorschriften verletzt worden seien. Im Rekursverfahren kann die Bewerberin oder der Bewerber somit auch geltend machen, dass sie oder er die vom Gesetz geforderten Sprachkenntnisse oder Grundkenntnisse (entgegen der Feststellung der Gemeinde) erfüllen würde und dass das Testergebnis mangelhaft sei. Weiter kann geltend gemacht werden, dass das Testverfahren Mängel aufweise und rechtsstaatliche Standards verletze. Die Bewerberin oder der Bewerber hat Recht auf Akteneinsicht, d.h. sie oder er kann die Testunterlagen (Beantwortung der Testfragen, Beurteilung, Testergebnis) einsehen.

---

<sup>176</sup> Ausnahmen: Sistierung des Gesuchs bei angeordnetem Besuch eines Sprachkurses, Rückzug des Gesuchs durch die Bewerberin oder den Bewerber.



## **11. Gebühren**

### **11.1. Grundsatz**

#### **BüG – Art. 35 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

<sup>3</sup> Für die Verfahren in seiner Zuständigkeit kann der Bund eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

Bei einer ordentlichen Einbürgerung können Bund, Kantone und Gemeinden Gebühren erheben. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein (Art. 35 BüG).

#### **11.1.1 Gebühren Bund (SEM)**

##### **11.1.1.1. Grundsatz**

Vergleiche dazu Art. 25 Abs. 1 Bst. a und d, Abs. 2 und Art. 26-28 [BüV](#).

Das SEM erhebt Gebühren für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die damit verbundenen Aufwendungen (Art. 35 Abs. 1 und 2 BüG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a BüV). Für minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsgesuch der Eltern miteinbezogen sind, erhebt das SEM keine Gebühr (Art. 25 Abs. 2 BüV).

##### **11.1.1.2. Besonderer Arbeitsaufwand**

Erfordert die Behandlung des Gesuchs einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand, kann das SEM die Gebühren bis zum doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte reduzieren (Art. 28 BüG).

##### **11.1.1.3. Bezug der Gebühr**

Das SEM fordert die Gebühr für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes im Voraus ein. Zur Vorauszahlung setzt das SEM eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung nicht innert der Frist geleistet, tritt das SEM nicht auf das Einbürgerungsgesuch ein (Art. 27 BüV).



### 11.1.2 Gebühren Kanton (Gemeindeamt)

#### KBüV – § 30. a. Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.

<sup>2</sup> Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bezahlt die halbe Gebühr.

#### KBüV – § 34. Befreiung von der Gebühr

<sup>1</sup> Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, erheben der Kanton und die Gemeinden keine Gebühr.

<sup>2</sup> Aus besonderen Gründen können der Kanton und die Gemeinden die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

#### KBüV – § 35. Abweisung oder Abschreibung des Gesuchs

<sup>1</sup> Weist das Gemeindeamt ein Gesuch ab oder schreibt es ein Gesuch wegen Rückzug oder Gegenstandslosigkeit ab, beträgt die Gebühr Fr. 200 pro Person.

<sup>2</sup> Erfolgt der Rückzug des Gesuchs vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts, können das Gemeindeamt und die Gemeindebehörde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Die Sistierung eines Gesuchs durch das Gemeindeamt oder die Gemeindebehörde ist gebührenfrei.

#### KBüV – § 36. Vorauszahlung

Kanton und Gemeinden können die Vorauszahlung der Gebühren verlangen. Wird diese nicht innert Frist geleistet, treten sie auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.

### 11.1.3 Gebühren Gemeinde

#### KBüV – § 32. a. Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln die Gebühren

- a. für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- b. für den KDE gemäss § 9 Abs. 3 und den Test über die Grundkenntnisse gemäss § 16 Abs. 1 lit. b.

<sup>2</sup> Sie können die Gebühren für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.

#### KBüV – § 33. b. Kantonale Vorgaben

<sup>1</sup> Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzungen gemäss § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht, darf die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts Fr. 500 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bezahlt die halbe Gebühr.

**KBüV – § 34-36** (siehe oben 11.1.2)

#### 11.1.3.1. Regelungskompetenz

Die Gemeinden haben die Gebühr betreffend Gemeindebürgerrecht in einem Erlass zu regeln (§ 32 Abs. 1 lit. a KBüV). Sie regeln insbesondere auch die Gebühren für den KDE und einen allfälligen externen Grundkenntnistest (§ 32 Abs. 1 lit. b KBüV).



Die Gemeinden müssen im Tarif einen Franken-Betrag festsetzen; ein Verweis auf die externen Kosten ist nicht ausreichend. Die Einbürgerungsgebühren können in der kommunalen Gebührenverordnung<sup>177</sup> geregelt sein oder in einer Verordnung über die Einbürgerung.

### 11.1.3.2. Modalitäten der Erhebung der Gebühren

Die Gemeinde kann die Vorauszahlung der Gebühren verlangen. Verlangt eine Gemeinde die Vorauszahlung der Gebühren und leistet die Bewerberin oder der Bewerber nicht innert Frist, tritt die Gemeinde nicht auf das Gesuch ein (§ 36 KBüV).

### 11.1.3.3. Kantonale Vorgaben

Haben Bewerbende einen Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht, darf die kommunale Gebühr nicht höher sein als Fr. 500 (§ 33 Abs. 1 KBüV). Bewerbende, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben<sup>178</sup>, bezahlen die halbe Gebühr (§ 33 Abs. 2 KBüV).

Die Sistierung eines Gesuchs ist gebührenfrei (§ 35 Abs. 3 KBüV).

Die Gemeinden können auf eine Gebühr verzichten, wenn Bewerbende das Gesuch vor Erteilung des Gemeindebürgerrechts zurückziehen (§ 35 Abs. 2 KBüV).

## 11.2. Die Gebühren im Überblick

Ausländer/innen	Gemeinde	Kanton	Bund
mit Anspruch	maximal 500 Fr.	500 Fr.	100 / Ehepaar 150 Fr.
ohne Anspruch	§ 32 KBüV; kostendeckende Gebühr	500 Fr.	100 / Ehepaar 150 Fr.
unter 25-Jährige	halbe Gebühr	250 Fr.	100 / 50 Fr. (< 18 J.)
einbezogene Kinder	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Sistierung	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Abweisung	§ 32 KBüV; kostendeckende Gebühr	200 Fr.	300Fr.
Rückzug	Verzicht / § 32 KBüV; kostendeckende Gebühr	Verzicht / 200 Fr.	kostenlos

<sup>177</sup> Siehe [Mustergebührenverordnung des VZGV](#), April 2017, Art. 28 ff.

<sup>178</sup> Das 25. Altersjahr vollendet man an seinem 25. Geburtstag.



## **IV. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern**

### **1. Einleitung**

Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern – d.h. der Wechsel oder zusätzliche Erwerb eines Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts – regelt ausschliesslich das kantonale Recht<sup>179</sup>. Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts begründet keine Rechte oder Pflichten, sondern betont die besondere Verbundenheit zu einer Gemeinde und ist emotionaler Natur<sup>180</sup>.

Für Schweizerinnen und Schweizer, die sich an ihrem Wohnort einbürgern möchten, gelten grundsätzlich einfachere Einbürgerungsbedingungen als bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Wer über einen guten strafrechtlichen Leumund verfügt und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt, kann nach zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde das Gemeindebürgerrecht erwerben können. In diesen Fällen haben Schweizerinnen und Schweizer einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 21 Abs. 1 KBüG)

Schweizerinnen und Schweizer können in das Bürgerrecht ihrer zürcherischen Wohngemeinde aufgenommen werden. Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Kanton hat keine Mitwirkungsrechte. Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits Bürgerin oder Bürger des Kantons Zürich, erwirbt sie mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts automatisch das Bürgerrecht des Kantons Zürich (§ 26 KBüV).

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Für dieses Kapitel sind folgende Erlasse und gesetzlichen Bestimmungen relevant:

- KV: §§ 20 und 21
- KBüG: §§ 20 und 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2
- KBüV: §§ 23-27, § 31, § 32 Abs. 1 lit. a, § 33, § 34, § 35 Abs. 3, § 36

---

<sup>179</sup> Die Gemeinden verfügen über keine Rechtsetzungskompetenzen, ausgenommen bei der Festlegung der Gebühr.

<sup>180</sup> Die Rückerstattungspflicht der Heimatgemeinde und des Heimatkantons in Sozialhilfefällen ist seit 8. April 2017 aufgehoben (BBI 2012 7741 7869).



### 3. Voraussetzungen

#### KBüG – § 21 b. Erwerb I. Pflicht zur Aufnahme

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizer Bürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die in § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet. Ist der Gesuchsteller zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

#### KBüV – § 23. Einbürgerungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
- c. die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen,
- d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

<sup>2</sup> Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

Ehepaare und eingetragene Partnerinnen und Partner können gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen. Zu beachten ist jedoch, dass jeder Ehepartner die Einbürgerungsvoraussetzungen einzeln erfüllen muss<sup>181</sup>. Erfüllt der eine Ehepartner die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, sind die Gesuche getrennt zu behandeln.

Gestützt auf § 30 KBüG werden Kinder, die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehen, in der Regel in die Einbürgerung mit einbezogen.

#### 3.1. Wohnsitzerfordernis

Die Bewerbenden müssen seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben. Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahren alt, genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton.

#### 3.2. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Die Bewerbenden müssen in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen<sup>182</sup>. Diese Voraussetzung deckt sich inhaltlich mit dem Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben, das im Bundesrecht (Art. 7 Abs. 1 BÜV) umschrieben ist<sup>183</sup>.

<sup>181</sup> Gemäss § 30 Abs. 1 KBüG erstreckt sich die Aufnahme des Ehemanns in das Bürgerrecht ohne weiteres auch auf die Ehefrau. Diese Bestimmung ist aufgrund des Bundesrechts (Gleichberechtigung der Frau) seit langem überholt und nicht mehr anwendbar.

<sup>182</sup> Siehe Art. 20 Abs. 3 lit. b KV.

Das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist erfüllt<sup>184</sup>, wenn:

- Die Bewerberin oder der Bewerber über ein ausreichendes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit verfügt, um ihre Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber Leistungen von Dritten erhält, auf die ein Anspruch besteht und die es ihr ermöglichen, ihre Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Leistungen Dritter können Sozialversicherungsleistungen sein, aber auch zivilrechtliche Unterhaltsbeiträge im Sinne des ZGB, wie berufliche Vorsorge oder familien- oder scheidungsrechtliche Unterhaltsbeiträge. Leistungen Dritter können auch aus kantonalen Ausbildungszulagen bestehen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt von sich und ihrer Familie zu bestreiten, wenn sie nicht erwerbstätig ist. Vermögende und Rentenbeziehende sind somit nicht von vornherein von einer Einbürgerung ausgeschlossen.

### **3.3. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen**

Die Bewerbenden müssen ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. § 23 Abs. 1 lit. c KBüV verweist auf die Voraussetzung von § 7 KBüV, wo die Erfüllung von wichtigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen detailliert geregelt ist. Danach darf der Betreibungsregistrauszug der Bewerberin oder des Bewerbers während fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge über nicht betriebene Forderungen aufweisen (§ 7 lit. a KBüV). Ausserdem darf die Bewerberin oder der Bewerber keine Steuerschulden aus definitiven Schlussrechnungen haben, die in gleichen Zeitraum zugestellt wurden (§ 7 lit. b KBüV).

Für weitere Informationen zu diesem Thema kann auf die entsprechenden Ausführungen bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer verwiesen werden<sup>185</sup>.

### **3.4. Strafrechtlicher Leumund**

Bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern wird für die Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds ausschliesslich auf den Strafregistrauszug für Privatpersonen<sup>186</sup> abgestellt (§ 23 Abs. 1 lit. d KBüV). Diese Regelung ist deutlich weniger streng

---

<sup>183</sup> Anders als im Bundesrecht (Art. 7 Abs. 2 BÜV) ist im kantonalen Recht die Teilnahme am Erwerb von Bildung kein Kriterium, das der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist. Die praktischen Auswirkungen sind allerdings gering: Die Einbürgerung von jungen Schweizerinnen und Schweizern, die sich in Ausbildung befinden, ist trotzdem möglich, weil sie in der Regel gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhaltsleistungen haben.

<sup>184</sup> Siehe vorne III.7.5.2.

<sup>185</sup> Siehe vorne III.7.2.3.

<sup>186</sup> Privatauszug gemäss Art. 371 Abs. 1 StGB: Jede Person kann beim schweizerischen Zentralstrafregister einen sie betreffenden schriftlichen Auszug aus dem Strafregister anfordern. In diesem erscheinen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen; Urteile wegen Übertretungen



als die Regelung für Ausländerinnen und Ausländer, bei denen das Strafregister massgebend ist. Im Interesse eines einfachen Verfahrens können die Gemeinden auf den Strafregisterauszug abstellen, der von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichen ist.

### **3.5. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse**

Gemäss § 25 KBüV i.V.m. § 18 KBüV sind bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzung "Teilnahme am Wirtschaftsleben" die persönlichen Verhältnisse der Bewerbenden zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse hat in objektiver und angemessener Weise zu erfolgen. Massgebend sind die bundesrechtlichen Kriterien gemäss Art. 9 BÜV<sup>187</sup>.

Für weitere Informationen zu diesem Thema kann auf die entsprechenden Ausführungen bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer verwiesen werden<sup>188</sup>.

### **3.6. Verzicht auf die Erfüllung einzelner Voraussetzungen**

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten (§ 22 Abs. 3 KBüG, § 23 Abs. 3 KBüV). Diese Ausnahmebestimmung ermöglicht den Gemeinden eine grosszügige Einbürgerungspraxis; der Gemeindevorstand kann von allen Voraussetzungen abweichen und – anders als bei Ausländerinnen oder Ausländern – auch Personen einbürgern, die beispielsweise die Wohnsitzdauer nicht erfüllen oder im Betreibungsregister Einträge aufweisen<sup>189</sup>.

## **4. Verfahren**

### **4.1. Information und Gesuchseinreichung**

Die Bewerberin oder der Bewerber informiert sich über das kommunale Einbürgerungsverfahren in der persönlichen Beratung durch die Gemeinde. Die Gemeinde händigt die Gesuchsunterlagen aus oder verweist auf den allfälligen elektronischen Download auf der Gemeindegewebseite.

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen offensichtlich nicht, empfiehlt die Gemeinde, auf das Einbürgerungsgesuch zu verzichten.

Bewerbende füllen das Gesuchsformular aus und unterzeichnen dieses.

---

erscheinen nur im Auszug, wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67 oder 67b dieses Gesetzes oder nach Artikel 50 oder 50b MStG2 oder nach Artikel 16a JStG3 verhängt wurde.

<sup>187</sup> Verweis in § 18 Abs. 1 KBüV.

<sup>188</sup> Siehe vorne III.7.9.

<sup>189</sup> Regierungsrat des Kantons Zürich, Begründung zur Bürgerrechtsverordnung, S. 45.

**KBüV – § 24. Gesuch**

<sup>2</sup> Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Nachweis des Personenstands,
- b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b,
- e. Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird.

Bewerbende beschaffen alle anderen Beilagen im Original oder Kopie (gemäss gemeindeeigener Checkliste) und reichen das Gesuch der zuständigen Gemeindebehörde ein.

**4.2. Prüfung der Voraussetzungen**

Die Gemeinde prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind. Auf ein Einbürgerungsgespräch wird in der Regel verzichtet.

Sind einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben, erwartet die Gemeinde deren Erfüllung aber in längstens einem Jahr, kann die Behörde das Verfahren sistieren. Sie verbindet die Sistierung mit Auflagen und setzt eine Frist zur Erfüllung. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören (§ 25 KBüV i.V.m § 13 KBüV).

**4.3. Entscheid über das Gemeindebürgerrecht**

Für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist der Gemeindevorstand oder die Bürgerrechtskommission zuständig (§ 25 KBüV i.V.m. § 19 Abs. 2 KBüV).

Mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber auch das Kantonsbürgerrecht, sofern sie oder er dieses nicht bereits besitzt (§ 26 KBüV).

**4.4. Veröffentlichung der Bürgerrechtserteilung**

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind die Personendaten der eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizer im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen (§ 25 KBüV i.V.m. § 20 Abs. 1 KBüV). Dies dient der Orientierung der Allgemeinheit über die neu in das Bürgerrecht aufgenommenen Personen. Die Datenbekanntgabe im Einbürgerungsverfahren muss dem Kriterium der Verhältnismässigkeit genügen (vgl. § 8 Abs. 1 IDG). Es dürfen deshalb nur die für die Identifikation notwen-



digen Daten veröffentlicht werden, die in § 20 Abs. 2 KBüV abschliessend aufgeführt sind<sup>190</sup>. Dies sind:

- Name und Vorname;
- Geschlecht;
- bisherige Bürgerorte;
- Geburtsjahr.

## **4.5. Abschluss des Verfahrens**

### **4.5.1 Bezahlung der Gebühr**

Die Einbürgerung wird erst mit der Bezahlung der Gebühren rechtskräftig. Sofern die Gemeinde keine Vorauszahlung der Gebühren verlangt, wird eine Zahlungsfrist angesetzt.

### **4.5.2 Aushändigung der Urkunde**

Der Gemeindevorstand stellt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft eine Bescheinigung aus (§ 27 Abs. 1 KBüV).

### **4.5.3 Mitteilung an Amtsstellen**

Der Gemeindevorstand teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem zuständigen Zivilstandsamt mit (§ 27 Abs. 1 KBüV). Hat die eingebürgerte Person auf ihr bisheriges Heimatrecht verzichtet, ist ein Beschlussexemplar an die betroffene Gemeinde zu senden (§ 27 Abs. 2 KBüV). Eine solche Verzichtserklärung der Bewerbenden stellt ein Entlassungsgesuch dar, welches von der entlassenden Gemeinde geprüft und verfügt werden muss. Dabei können Gebühren anfallen. Aus diesem Grund muss die einbürgernde Gemeinde die Bewerbenden auf die möglichen Kosten hinweisen.

Darüber hinaus wird der Entscheid allen betroffenen kommunalen Amtsstellen (Einwohnerkontrolle, Stimmregister, Steueramt) mitgeteilt. Eine Mitteilung an das kantonale Amt ist jedoch nicht erforderlich.

## **5. Gebühren**

### **5.1. Grundsatz**

Bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Für eine allfällige (automatische) Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erhebt der Kanton keine Gebühr (§ 31 KBüV).

---

<sup>190</sup> Siehe vorne III.9.4.



## 5.2. Höhe der Gemeindegebühr

Die Gemeinde regelt die Gebühr (§ 32 Abs. 1 lit. a KBüV). Sie hat dabei die kantonale Vorgabe zu beachten: Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf Fr. 500 nicht übersteigen (§ 33 Abs. 1 KBüV). Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, bezahlt die halbe Gebühr (§ 33 Abs. 2 KBüV). Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, erhebt die Gemeinde keine Gebühr (§ 34 Abs. 1 KBüV).

Aus besonderen Gründen kann die Gemeinde die Gebühr ganz oder teilweise erlassen (§ 34 Abs. 2 KBüV).

Eine allfällige Sistierung des Einbürgerungsgesuchs durch die Gemeinde ist gebührenfrei (§ 35 Abs. 3 KBüV).

## 5.3. Modalitäten der Gebührenerhebung

Die Gemeinde kann die Vorauszahlung der Gebühr verlangen. Wird diese nicht innert Frist geleistet, tritt sie nicht auf das Gesuch ein (§ 36 KBüV).

## 6. Rechtsschutz

Die Bewerbenden können gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid des Gemeindevorstands oder einer Bürgerrechtskommission beim Bezirksrat Rekurs einlegen (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG). Sie können dabei geltend machen, dass die Abweisung ihres Gesuchs zu Unrecht erfolgt sei, weil sie die Einbürgerungsvoraussetzungen (entgegen den Feststellungen der Gemeinde) erfüllen würden oder weil Verfahrensvorschriften verletzt worden seien.

Die Bewerbenden können auch gegen einen positiven Einbürgerungsentscheid Rekurs erheben. Dies kommt in der Praxis allerdings nur sehr selten vor, etwa dann, wenn die Höhe der Gebühr strittig ist. Auch positive Einbürgerungsentscheide sind deshalb immer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### Muster für Rechtsmittelbelehrung:

*Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat [Name, Adresse] innert 30 Tagen, vom Tag nach der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i. V. m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20, 21 und § 22 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.*

Der Entscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber postalisch per Einschreiben zugestellt. Die Frist beginnt am Tag nach der Mitteilung zu laufen (§ 22 Abs. 2 VRG).



## Weiterzug

Den Entscheid des Bezirksrates können die Bewerbenden mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen (§§ 41 ff. VRG).

Den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Bewerbenden wiederum mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht anfechten (Art. 113 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]).

## 7. Keine Beschränkung der Zahl der Bürgerrechte

Der Kanton Zürich kennt keine Beschränkung der Anzahl der Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte. Nach zürcherischem Recht gehen einer Person mit der Einbürgerung in die zürcherische Gemeinde (und somit auch in den Kanton Zürich) seine bisherigen kommunalen und kantonalen Bürgerrechte somit nicht verlustig.

Es ist jedoch zu beachten, dass andere Kantone im Gegensatz zum Kanton Zürich eine Beschränkung der Anzahl der Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte kennen. Die Bewerbenden sollen deshalb darauf hingewiesen werden, dass die Einbürgerung im Kanton Zürich den Verlust bisheriger (und oft über Generationen ererbter) Bürgerrechte anderer Gemeinden und Kantone bewirken kann. Entsprechende Auskünfte haben sie bei den zuständigen Behörden ihrer bisherigen Bürgerorte zu ersuchen.

## 8. Ehrenbürgerrecht

Das kantonale Recht kennt keine Bestimmungen zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben<sup>191</sup>. In der Praxis der Zürcher Gemeinden kommt die Erteilung des Ehrenbürgerrechts gelegentlich vor. Dabei handelt es sich um einen Ehrentitel mit symbolischen Charakter<sup>192</sup>, der in der Regel gestützt auf einen Beschluss des Gemeindevorstands<sup>193</sup> verliehen wird. Er hat nicht die rechtlichen Wirkungen einer Einbürgerung. Er führt also nicht zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts<sup>194</sup>. Entsprechend ist es nicht erforderlich, dass die für die Auszeichnung vorgesehene Person irgendwelche formellen oder materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Der Ehrentitel kann an Personen mit Schweizer Bürgerrecht und an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit verliehen werden, die einen besonderen Bezug zur Gemeinde aufweisen oder ihr gegenüber besondere Verdienste erbracht haben. Auch Personen, die bereits das Gemeindebürgerrecht besitzen, können damit ausgezeichnet werden.

---

<sup>191</sup> Der Bund regelt die Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Ausländerinnen oder Ausländer (Art. 19 BÜG).

<sup>192</sup> Die Stadt Zürich verleiht gestützt auf eine jahrhundertealte Tradition dem jeweiligen Abt des Klosters Einsiedeln das Ehrenbürgerrecht.

<sup>193</sup> Falls eine Gemeinde plant, das Ehrenbürgerrecht häufiger zu erteilen, empfiehlt es sich, die Verleihung in einem Behördenerlass zu regeln.

<sup>194</sup> Siehe Art. 18 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Bern, das diesen Grundsatz ausdrücklich festhält.



## V. Anhang

### Anhang 1: Übersicht Aufenthaltserfordernisse

	16 – 25 Jährige	alle anderen	eingetragene Partner
<b>Alter</b> <b>Geburtsort</b> <b>Status</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 16 – 25 Jahre</li> <li>▪ Geburtsort: Schweiz</li> </ul> <b>oder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 16 – 25 Jahre</li> <li>▪ Geburtsort: Ausland</li> <li>▪ mind. 5 Jahre Volks- oder Mittelschulstufe in der Schweiz in einer Landessprache</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ übrige Alterskategorie</li> <li>▪ Geburtsort: Schweiz</li> </ul> <b>oder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geburtsort: Ausland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht eingetragene Partnerschaft</li> <li>▪ Geburtsort: Schweiz</li> </ul> <b>oder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geburtsort: Ausland</li> </ul>
<b>Erforderliche Bewilligungsart</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>C-Bewilligung</b> (Niederlassungsbewilligung)</li> <li>▪ Ci-Bewilligung oder EDA-Legitimationskarte (wenn beim Migrationsamt eine C-Bewilligung hinterlegt ist)</li> </ul>		
<b>Aufenthalt Bund</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>10 Jahre</b></li> <li>▪ 3 in den letzten 5 Jahren</li> <li>▪ effektiv mind. 6 Jahre (relevant bei Doppelzählung)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>5 Jahre</b></li> <li>▪ 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung</li> <li>▪ 3 Jahre eingetragene Partnerschaft mit Schweizer/in</li> </ul>
<b>Aufenthalt Kanton</b>	2 Jahre (unmittelbar vor Gesuchseinreichung)		
<b>Aufenthalt Gemeinde</b>	2 Jahre Gemeinde (unmittelbar vor Gesuchseinreichung)		
<b>Doppelzählung</b>	zwischen vollendetem <b>8. und 18 Altersjahr</b> (d.h. zwischen 8. und 18. Geburtstag)		
<b>Kinder</b>	Im Gesuch der Eltern bzw. eines Elternteils miteinbezogene Kinder müssen die Erfordernisse an die Aufenthaltsfristen nicht selbständig erfüllen.		
<b>Anrechenbare Bewilligungen</b>	<b>C-Bewilligung:</b> zählt <b>ganz</b> (100%)		
	<b>B-Bewilligung:</b> zählt <b>ganz</b> (100%)		
	<b>Ci-Bewilligung oder EDA-Legitimationskarte:</b> zählt ebenfalls ganz (100%)		
	<b>F-Bewilligung:</b> zählt zur <b> Hälfte</b> (50%)		
	<b>L-Bewilligung:</b> zählt <b>nicht</b> (0%)		
	<b>N-Bewilligung:</b> zählt <b>nicht</b> (0%)		



## Anhang 2: Interpretation Betreibungsregisterauszüge

**x = nicht bezahlte, offene Forderung = Hinderungsgrund**

**✓ = bezahlte Forderung = kein Hinderungsgrund**

**- = irrelevant, da auf Auszug nicht ersichtlich**

Code	Bezeichnung	Bemerkungen	Wertung
ZB	Betreibung eingeleitet	Wird nicht mehr unterschieden, ob die Betreibung eingeleitet ist oder der Zahlungsbefehl bereits zugestellt wurde.  Das Kürzel U (Unzustellbar) ist auf dem Betreibungsregisterauszug nicht mehr ersichtlich. Es erscheint bloss noch das Kürzel ZB. Was der Gläubiger am neuen Wohnsitz des Schuldners unternommen hat, entzieht sich der Kenntnis des früheren Betreibungsamtes.	x
RV	Rechtsvorschlag	Schuldner hat entweder Bestand, Höhe oder Fälligkeit der Forderung bestritten. Es ist unklar, ob der Gläubiger in der Sache etwas unternommen hat. Ob ein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet wurde, kann dem Betreibungsregisterauszug nicht entnommen werden.	x oder siehe Ziffer 7.2.3.2 (Schikanebetreibung)
Z	Bezahlt (an Betreibungsamt)	Forderung an das Betreibungsamt vor dem Pfändungsvollzug bezahlt; Eintrag bleibt bestehen.	✓
E	Erlöschen Es gibt mehrere Interpretationsmöglichkeiten (siehe hinten)	Forderung wurde direkt an den Gläubiger bezahlt und dieser hat dies dem Betreibungsamt gemeldet. Diese Betreibung erscheint auf dem Auszug mit dem Code "E" und ist für Dritte ersichtlich.  Im System des Betreibungsamtes ist ein solcher Eintrag jedoch mit dem Code "ZG" registriert; welcher für bezahlt an Gläubiger steht.	✓
ZB	Betreibung eingeleitet	Es wird auf dem Auszug nicht mehr unterschieden, ob sich die Betreibung im Einleitungsverfahren befindet oder ob der Gläubiger die Fortsetzung verlangt hat.	x
P	Pfändung	Es wird auf den aktuellen Auszügen nicht mehr unterschieden, ob es sich um eine Pfändung mit ungenügender, genügender Deckung oder um eine Lohnpfändung handelt.	x
X	Verlustschein nach Art. 115 SchKG	Im Rahmen der Pfändung konnte kein pfändbares Vermögen festgestellt werden.	x
KA	Konkursandrohung	Der Gläubiger hat die Fortsetzung der Betreibung verlangt und es musste eine Konkursandrohung erlassen werden.	x
V	Verwertung	Der Gläubiger hat das Verwertungsbegehren beim Betreibungsamt gestellt.	x



DB	Befriedigung nach Verwertung	Die Forderung wurde durch die Lohnpfändung oder Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte getilgt (in der Praxis verwenden einige Ämter diese Abkürzung auch, wenn der Schuldner noch nach dem Pfändungsvollzug die Betreuung vollständig bezahlt).	✓
DV	Verlustschein nach Art. 149 SchKG	Nach Ablauf des Lohnpfändungsjahres oder der Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte, konnte die betriebene Forderung nicht vollständig gedeckt werden. Es resultiert ein Verlustschein.	x
K	Konkurseröffnung		x
V	Verwertung	Für eine gewährte Bewilligung des Aufschubes existiert kein eigenes Kürzel mehr.	x
PA	Pfandausfallschein nach Art. 158 SchKG	Die Pfandverwertung hat die in Betreuung gesetzte Forderung nicht vollständig gedeckt.	x
E	Erlöschen	Forderung wurde direkt an den Gläubiger bezahlt. Dieser hat dies aber dem Betreibungsamt nicht gemeldet. In diesem Fall wird der Code auf "E" gesetzt, 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls.  Eine Betreuung kann auch mit dem Code "E" aufgelistet sein, wenn der Schuldner zwar nicht bezahlt hat, der Gläubiger aber nicht innert der geforderten Frist entweder das Fortsetzungsbegehren oder das Verwertungsbegehren gestellt hat.	✓
		Gläubiger kann jederzeit die Betreuung zurückziehen, ohne Angabe von Gründen → ein solcher Eintrag erscheint auf dem Auszug nicht.	-



## Anhang 3: Interpretation Strafregistereinträge

### Artikel 4 Absatz 2 der Bürgerrechtsverordnung

<b>Art. 4 Abs. 2 Bst. a BüV</b>	
<b>unbedingte Strafe für ein Vergehen oder Verbrechen</b>	<b>Entfernungsfrist VOSTRA</b>
Freiheitsstrafe von mind. 5 Jahren	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 20 Jahre
Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr und weniger als 5 Jahren	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 15 Jahre
Freiheitsstrafe unter 1 Jahr	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 10 Jahre
Freiheitsentzug von 1 Tag bis zu 4 Jahren für Jugendliche	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 10 Jahre
Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen als Hauptstrafe	Rechtskraft + 10 Jahre
gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden als Hauptstrafe	Rechtskraft + 10 Jahre
<b>teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder Verbrechen</b>	
Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr bis zu höchstens 3 Jahren	Rechtskraft + 10 Jahre
<b>Art. 4 Abs. 2 Bst. b BüV</b>	
<b>Strafe</b>	<b>Entfernungsfrist VOSTRA</b>
<i>stationäre Massnahmen bei Erwachsenen (Behandlung von psychiatrischen Störungen, Suchtbehandlung, Massnahmen für junge Erwachsene, Verwahrung)</i>	<b>Gemeindeamt konsultieren</b> → siehe S. 34 SEM-Handbuch (Erw.) → siehe S. 39/40 SEM-Handbuch
<i>geschlossene Unterbringung von Jugendlichen</i>	
<b>Art. 4 Abs. 2 Bst. c BüV</b>	
<b>Strafe</b>	<b>Entfernungsfrist VOSTRA</b>
<i>Tätigkeitsverbot</i>	<b>Gemeindeamt konsultieren</b> → siehe S. 34/35 SEM-Handbuch
<i>Kontakt- und Rayonverbot</i>	
<i>Landesverweisung</i>	
<b>Art. 4 Abs. 2 Bst. d BüV</b>	
<b>Strafe</b>	<b>Entfernungsfrist VOSTRA</b>
bedingte oder teilbedingte <b>Geldstrafe</b> von <b>mehr als 90 Tagessätzen</b>	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingte <b>Freiheitsstrafe</b> von <b>mehr als 3 Monaten</b>	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingter oder teilbedingter <b>Freiheitsentzug</b> von <b>mehr als 3 Monaten</b>	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingte oder teilbedingte <b>gemeinnützige Arbeit</b> von <b>mehr als 360 Stunden</b> als Hauptsanktion	Rechtskraft + 10 Jahre
<b>Art. 4 Abs. 2 Bst. e BüV – KEINE BEWÄHRUNG während der PROBEZEIT</b>	



Strafe	Entfernungsfrist VOSTRA
<b>Solange ein Eintrag betreffend Nichtbewährung besteht, ist eine Einbürgerung nicht möglich.</b> <b>Gemeindeamt konsultieren</b> (→ siehe S. 35 SEM-Handbuch)	
bedingte oder teilbedingte <b>Geldstrafe</b> von <b>höchstens 90 Tagessätzen</b>	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingte <b>Freiheitsstrafe</b> von <b>höchstens 3 Monaten</b>	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingter oder teilbedingter <b>Freiheitsentzug</b> von <b>höchstens 3 Monaten</b>	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingte oder teilbedingte <b>gemeinnützige Arbeit</b> von <b>höchstens 360 Stunden</b> als Hauptsanktion	Rechtskraft + 10 Jahre

### Artikel 4 Absatz 3 der Bürgerrechtsverordnung

Art. 4 Abs. 3 BüV	
Strafe	Entfernungsfrist VOSTRA
Busse von mehr als 5000 Franken als Hauptstrafe	<b>Gemeindeamt konsultieren</b> → siehe S. 39/40 SEM-Handbuch
<i>Unterbringung von Jugendlichen in einer offenen Einrichtung oder bei Privatpersonen</i>	
<i>ambulante Behandlung für Erwachsene</i>	
<i>ambulante Behandlung für Jugendliche</i>	
<i>Friedensbürgschaft</i>	
<i>Fahrverbot nach Art. 67e StGB</i>	

Art. 4 Abs. 3 BüV	
Strafe	Wartefrist
<b>Bewährung: Probezeit der Strafjustiz + SEM-Wartezeit von 3 Jahren</b> D.h. Probezeit mit Bewährung beendet und einbürgerungswillige Person hat ihre Strafe vollständig verbüsst.	
bedingte oder teilbedingte <b>Geldstrafe</b> von <b>mehr als 30</b> und <b>höchstens 90 Tagessätzen</b>	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre
bedingte <b>Freiheitsstrafe</b> von <b>mehr als 1 Monat</b> und <b>höchstens 3 Monaten</b>	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre
bedingter oder teilbedingter <b>Freiheitsentzug</b> von <b>mehr als 1 Monat</b> und <b>höchstens 3 Monaten</b>	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre
bedingte oder teilbedingte <b>gemeinnützige Arbeit</b> von <b>mehr als 120</b> und <b>höchstens 360 Stunden</b> als Hauptsanktion	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre



<b>Art. 4 Abs. 3 BüV</b>	
<b>Strafe</b>	<b>Wartefrist</b>
<p><b>Bewährung: Probezeit der Strafjustiz (keine zusätzliche SEM-Wartezeit)</b> d.h. Probezeit mit Bewährung beendet und einbürgerungswillige Person hat ihre Strafe vollständig verbüsst.</p> <p><i><b>Andere:</b> Wenn die einbürgerungswillige Person ihre Strafe nicht vollständig verbüsst hat oder wenn mehrere geringfügige Strafen von höchstens 30 Tagen für nacheinander verübte Delikte eingetragen sind, kann das SEM eine zusätzliche Wartezeit von 1 Jahr auferlegen.</i></p>	
bedingte oder teilbedingte <b>Geldstrafe</b> von <b>höchstens 30 Tagessätzen</b>	Probezeit Strafjustiz
bedingte <b>Freiheitsstrafe</b> von <b>höchstens 1 Monat</b>	Probezeit Strafjustiz
bedingter oder teilbedingter <b>Freiheitsentzug</b> von <b>höchstens 1 Monat</b>	Probezeit Strafjustiz
bedingte oder teilbedingte <b>gemeinnützige Arbeit</b> von <b>höchstens 120 Stunden</b> als Hauptsanktion	Probezeit Strafjustiz

**Farblegende:**

	Einträge sind i.d.R. bis zum Austrag aus dem VOSTRA ein Einbürgerungshindernis
	Einträge sind bis zum Ablauf der Probezeit + einer Wartefrist von 3 Jahren ein Einbürgerungshindernis
	Einträge sind bis zum Ablauf der Probezeit ein Einbürgerungshindernis



## Anhang 4: Internationale Schulen und Privatschulen

Unter folgenden Links befinden sich Informationen zu:

[Internationale und zweisprachige Schulen im Kanton Zürich](#)  
(die Liste enthält internationale und zweisprachige Schulen)

[Öffentliches Register Privatschulen](#)  
(die Liste enthält auch die internationale Schulen)

Gleich unter dem Titel "Öffentliches Register Privatschulen" steht folgender Satz:

"Bewilligte Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit, sortiert nach Postleitzahl".

Dies bedeutet, dass Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, eine Bewilligung der Direktion benötigen. Diese wird erteilt, wenn die dort angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule.

Die Direktion kann Privatschulen, die **den Lehrplan nur teilweise erfüllen**, bewilligen, wenn dort **vorwiegend in einer Fremdsprache** unterrichtet wird. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest. Das Volksschulamt (VSA) prüft bei einem solchen Bewilligungsverfahren lediglich, ob eine internationale private Institution auf einen "temporären" Zweck ausgerichtet sind (Details siehe Handbuch).

Abklärungen mit dem Volksschulamt betreffend das "Öffentliche Register Privatschulen" – basierend auf der Liste vom 8. Juli 2019 – haben ergeben, dass der Unterricht an folgenden Privatschulen **nicht** für den Nachweis der Deutsch- bzw. Grundkenntnisse ausreicht:

- **Children First Association**  
Freiestrasse 175, 8032 Zürich
- **Inter-Community School of Zurich ICS**  
Strubenacher 3, 8126 Zumikon
- **International School – Zurich North (ISZN)**  
Industriestrasse 42/50 8304 Wallisellen
- **Japanische Schule**  
Florastrasse 18a, 8610 Uster
- **Zurich International School ZIS**  
Nidelbadstrasse 49, 8802 Kilchberg  
Steinacherstrasse 140, 8820 Wädenswil  
Eichenweg 2, 8134 Adliswil

Nur die bilinguale Abteilung (Deutsch/Französisch) vom Lycée marie Curie de Zurich hält den Zürcher Lehrplan ein, weshalb der Unterricht dieser Schule für den Nachweis der Deutsch- bzw. Grundkenntnisse ausreicht:

- **Lycée Français Marie Curie de Zurich**  
Zukunftsstrasse, 8600 Dübendorf